

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
09.04.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 2 Wahl des Bürgermeisters - Festlegung des Wahltages und des Tages einer evtl. Neuwahl und Wahl des Gemeindewahlausschusses	7
Vorlage BV/284/2019	7
TOP Ö 3 Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030 / Fortschreibung Landschaftsplan 2030 / Aufstellung Teilplan Windenergie	9
Vorlage BV/308/2019/1	9
Vorlage NVK_LP BV/308/2019/1	13
Vorlage NVK_FNP BV/308/2019/1	19
Vorlage NVK_Wind BV/308/2019/1	27
Gebietspässe Pfinztal BV/308/2019/1	35
Auszug aus dem FNP BV/308/2019/1	51
TOP Ö 4 Bebauungsplan "Horster Graben links", OT Wöschbach	53
Vorlage BV/313/2019/1	53
Anlage 1_Bebauungsplan gesamt BV/313/2019/1	55
Anlage 2_zeichnerischer Teil BP BV/313/2019/1	141
TOP Ö 5 Kanalbaumaßnahme im Zuge der Umsetzung des Konzepts "Außengebietsentwässerung Berghausen"	143
Vorlage BV/318/2019	143
TOP Ö 6 Satzung über die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes "Tannenstraße", OT Berghausen	145
Vorlage BV/317/2019	145
Anlage_Satzung Ballspielplatz Stand 27.03.2019 BV/317/2019	149
Anlage zur Satzung_Flst. Ballspielplatz BV/317/2019	153
TOP Ö 7 NKHR / Doppik - Aktueller Stand	155
Vorlage BV/302/2019	155



Sitzung des Gemeinderates

Termin: Dienstag, 09.04.2019, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 2019 BV/284/2019
Festlegung des Wahltages und des Tages einer evtl. Neuwahl
Wahl des Gemeindewahlausschusses
- Beratung und Beschlussfassung
3. Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030 / Fortschreibung BV/308/2019/1
Landschaftsplan 2030 / Aufstellung Teilflächennutzungsplan
Windenergie
- Offenlagebeschluss zur Fortschreibung des Landschaftsplanes
2030
- Offenlagebeschluss zur Fortschreibung Flächennutzungsplan
2030
- Abschließender Beschluss des Teil-FNP Windenergie
4. Bebauungsplan "Horster Graben links", OT Wöschbach BV/313/2019/1
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
sowie der Behörden / Träger öffentlicher Belange
5. Kanalbaumaßnahme im Zuge der Umsetzung des Konzepts BV/318/2019
"Außengebietsentwässerung Berghausen"
- Teilsanierung der Straße "Am Stadion" als Zusatzmaßnahme
- Auftragsvergabe
- Beratung und Entscheidung
6. Satzung über die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes BV/317/2019
"Tannenstraße", OT Berghausen
- Beratung und Beschlussfassung
7. NKHR / Doppik - Aktueller Stand BV/302/2019

- Vortrag
- Kenntnisnahme

8. Mitteilungen der Bürgermeisterin
9. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
10. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/284/2019

Tagesordnungspunkt		
Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 2019		
Festlegung des Wahltages und des Tages einer evtl. Neuwahl		
Wahl des Gemeindewahlausschusses		
- Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 06.02.2019
Bearbeiter:	Bauer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	09.04.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Termin für die Bürgermeisterwahl wegen Ablauf der Amtszeit der derzeitigen Bürgermeisterin wird auf den 10. November 2019 festgesetzt. Eine eventuell notwendige Neuwahl findet am 1. Dezember 2019 statt. 2. Die Beisitzer und Stellvertreter werden wie vorgeschlagen gewählt. Der Gemeindewahlausschuss terminiert und organisiert die Kandidatenvorstellungen.
----------------------------	--

Sachverhalt:

1. Festlegung des Wahltermins:

Die Amtszeit von Bürgermeisterin Nicola Bodner endet am 31. Januar 2020 (Amtsantritt 01.02.2012).

Nach § 2 Abs. 2 KomWG bestimmt bei Bürgermeisterwahlen der Gemeinderat den Wahltag. Der Wahltag muss ein Sonntag sein und muss lt. GemO § 47 Abs. 1 frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit liegen (31.10.2019-31.12.2019). An den in diesen Zeitraum fallenden gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden, für den Volkstrauertag wird dies ebenfalls empfohlen.

Volkstrauertag ist am 17.11.2019, Totensonntag am 24.11.2019.

Eine eventuelle Neuwahl hat frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl stattzufinden.

Um den Wahltermin möglichst aus der Vorweihnachtszeit herauszuhalten schlägt die Verwaltung vor:

Wahltag: 10. November 2019

Möglich wäre auch der 3. November 2019, da dieses jedoch ein langes Wochenende darstellt ist damit zu rechnen, dass sich die Wahlbeteiligung in Grenzen halten wird und auch die Gewinnung von Wahlhelfern sich aufgrund von Urlaub schwierig gestaltet.

Neuwahl: 01. Dezember 2019 (1. Advent)

Alternativ: 08. Dezember 2019 (2. Advent)

Die Ausschreibung der Stelle soll am Freitag, 6. September 2019 im Staatsanzeiger erfolgen.



2. Bildung des Gemeindewahlausschusses:

Nach § 11 KomWG obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Bei einer eventuellen Neuwahl bleibt der Gemeindewahlausschuss im Amt.

Der Ältestenrat hat für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses folgenden Vorschlag unterbreitet:

Vorsitzender:	Heinz E. Roser, Bürgermeister a.D.
Stellvertreter:	Wolfgang Kröner
1. Beisitzer:	Karl-Peter Niebel
Stellvertreter:	Andreas Gartner
2. Beisitzer:	Sonja Holatka
Stellvertreter:	Jutta Maier
3. Beisitzer	Christian Bauer (gleichzeitig Schriftführer)
Stellvertreter:	Sandra Filter

Dem Gemeindewahlausschuss wird gleichzeitig die Aufgabe übertragen die öffentlichen Bürgermeistervorstellungen zu terminieren und zu organisieren.

Finanzielle Auswirkung:

1. Die Kosten der Wahl hat die Gemeinde zu tragen.
2. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/308/2019/1

Tagesordnungspunkt		
Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030 / Fortschreibung Landschaftsplan 2030 / Aufstellung Teilflächennutzungsplan Windenergie - Offenlagebeschluss zur Fortschreibung des Landschaftsplanes 2030 - Offenlagebeschluss zur Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030 - Abschließender Beschluss des Teil-FNP Windenergie		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 28.03.2019
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Wirtschaftsausschuss	02.04.2019	öffentlich
Gemeinderat	09.04.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag	
	<p>1. Landschaftsplan 2030 (Offenlagebeschluss):</p> <p><i>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine verfahrensrelevanten Anregungen vor.</i></p> <p>2. Flächennutzungsplan 2030 (Offenlagebeschluss):</p> <p><i>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine verfahrensrelevanten Anmerkungen vor.</i></p> <p>3. Teilflächennutzungsplan Windenergie (abschließender Beschluss):</p> <p><i>Die Planung wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss berät in seiner öffentlichen Sitzung am 02.04.2019 über den Sachverhalt. Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten im Vorgang zur Sitzung am 09.04.2019 entsprechende Information (Beratungsergebnis / Beschlussfassung Bau- und Wirtschaftsausschuss).

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2012 hat die Verbandsversammlung Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan 2030 / den Landschaftsplan 2030 gefasst. Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurde aus dem „allgemeinen“ Flächennutzungsplanverfahren ausgekoppelt und separat ins Verfahren gebracht.

In der ausstehenden Verbandsversammlung am 03. Juni 2019 sollen nun folgende Verfahrensschritte behandelt / beschlossen werden:



1. Offenlagebeschluss Landschaftsplan 2030
2. Offenlagebeschluss Flächennutzungsplan 2030
3. Abschließender Beschluss (vergleichbar mit dem Satzungsbeschluss im Bebauungsplanverfahren) zum Teilflächennutzungsplan Windenergie

Die vollständigen Unterlagen (Kartengrundlagen / Textteile) zu den Ziffern 1 – 3 können im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b1/verbandsversammlung/vv_Juni_2019.de

Dieser Vorlage beigefügt sind auszugsweise

- die Vorlagen der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung im Juni zugrunde liegen werden,
- die die Gemeinde Pfinztal betreffenden Gebietspässe für die geplanten Bauflächen
- ein Auszug aus dem FNP 2030 (Pfinztal betreffend)

Zu 1. – Landschaftsplan 2030 (LP)

Zum Flächennutzungsplan ist auch ein Landschaftsplan zu erstellen. Dieser bildet die Grundlage für den Umweltbericht im Flächennutzungsplanverfahren. Der Landschaftsplan ist eine gutachterliche Darstellung, die zwar einen hohen Orientierungswert besitzt und auch konkrete Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes benennt und abbildet, jedoch keine eigenständige Rechtskraft besitzt.

Kommunale Bedeutung

- Die Kommunen haben den Landschaftsplan bei der Aufstellung von Bebauungsplänen als übergeordnetes Zielkonzept einzustufen. Die Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan muss aus dem Landschaftsplan entwickelt sein.
- Berücksichtigung des Landschaftsplans im Rahmen von weiteren Planungen (z. B. Lärmaktionsplanung, Erstellung von räumlichen Leitbildern, Gewässerentwicklungsmaßnahmen)
- Suchräume für Kompensationsmaßnahmen (Flächenpool, Bündelung Maßnahmen, Synergieeffekte)

Die Gemeinden werden im Zuge der nun anstehenden Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten – so auch die Gemeinde Pfinztal. In diesem Zusammenhang wird nochmals eine intensive interne Auseinandersetzung mit dem Planwerk stattfinden, mit dem Ziel der Aufbereitung der relevanten Inhalte und der Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme der Fachbereiche 4 (Bauen und Planen) und 5 (Umwelt und Garten).

Eine positive Beschlussfassung im Rahmen der Verbandsversammlung kann aus Sicht der Gemeindeverwaltung in Pfinztal erfolgen.

Zu 2. – Flächennutzungsplan 2030 (FNP)

Der Flächennutzungsplan („vorbereitender Bauleitplan“) bildet als planerisches Instrument für die räumliche Entwicklung den Übergang zwischen den übergeordneten Planungen des Bundes / der Länder und den Planungen (Bebauungsplänen) der Kommunen. Im Gegensatz zum Landschaftsplan entfaltet er eine behördenverbindliche Wirkung. Zentrales Ziel des FNP ist die Darstellung und Abbildung der Art der Bodennutzung in einem Planwerk, wie sie sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt.

Kommunale Bedeutung

- Grundsätzlich sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln; d. h. sie müssen im Allgemeinen die Vorgaben des FNP aufgreifen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Einzeländerung des FNP nötig. In Ausnahmefällen (z. B. im Rahmen



des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB) kann der Flächennutzungsplan auch ohne eigenständiges Verfahren angepasst werden.

- Die geplanten Bauflächen für die Gemeinde Pfinztal (Gewerbe / Wohnen) können dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden. Für jede Fläche ist außerdem ein eigener Steckbrief beigefügt. Die geplanten Bauflächen sind allgemein bekannt. Maßgebliche Änderungen (Ergänzung, Reduzierung oder Änderung der Flächenzuschnitte) haben sich im Verfahren nicht ergeben. Die Steckbriefe sowie die Synopse zum FNP (siehe obenstehender Link – Flächennutzungsplan 2030 – Synopse – Seite 21 – 23) wurde bereits im Rahmen der Vorabstimmung zwischen Nachbarschaftsverband und Gemeinde vorgelegt und durch die Verwaltung geprüft / ergänzt.

Eine positive Beschlussfassung im Rahmen der Verbandsversammlung kann aus Sicht der Gemeindeverwaltung in Pfinztal erfolgen.

Zu 3. – Teilflächennutzungsplan Windenergie

Zentrales Ziel der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie ist die Benennung von Vorrangflächen bzw. die Ausweisung von Konzentrationszonen für das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe. Nur durch die Ausweisung dieser Konzentrationszonen entfalten die übrigen Flächen im Verbandsgebiet eine Ausschlusswirkung.

Kommunale Bedeutung

- Auf Pfinztaler Gemarkung liegen keine Vorrangflächen für Windenergie. Eine Pfinztaler Betroffenheit liegt somit nicht vor.

Eine positive Beschlussfassung im Rahmen der Verbandsversammlung kann aus Sicht der Gemeindeverwaltung in Pfinztal erfolgen.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

- Vorlagen der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes (LP 2030, FNP 2030, Teilflächennutzungsplan Windenergie)
- Gebietspässe / „Steckbriefe“ für die geplanten Bauflächen
- Auszug aus dem FNP 2030 (Pfinztal betreffend)

Fortschreibung des Landschaftsplanes – LP 2030

Die Verbandsversammlung beschließt den Entwurf des Landschaftsplanes 2030 öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.

Auf kommunaler Ebene ist der Landschaftsplan das zentrale Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge (§§ 1 und 11 Bundesnaturschutzgesetz). Im Landschaftsplan werden die konkretisierten Erfordernisse und Maßnahmen formuliert und flächendeckend dargestellt. Der Landschaftsplan bildet auch den ökologischen Beitrag zum Flächennutzungsplan. Er gibt einen wertenden Überblick über die Schutzgüter im Verbandsgebiet und ist somit eine wichtige Grundlage für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplans 2030 (FNP). Landschaftspläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden. Sie sind wie auch die Flächennutzungspläne fortzuschreiben. Zuständig hierfür sind die Träger der Bauleitplanung, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung also der Nachbarschaftsverband Karlsruhe. Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Verfahren zur Fortschreibung des FNP in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zu berücksichtigen.

Planungsverfahren, Arbeitsschritte:

Die Verbandsversammlung hat im März 2012 den **Aufstellungsbeschluss** für den Flächennutzungsplan (FNP) und den Landschaftsplan (LP) gefasst.

Die grundsätzliche Herangehensweise der Fortschreibung und Aufbau des Planwerkes wurden an den von der Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW) erarbeiteten Empfehlungen für die Landschaftsplanung ausgerichtet.

Mit der Erarbeitung des LP wurde das Planungsbüro Hage+Hoppenstedt Partner (HHP), Rottenburg beauftragt. Dabei erfolgte zunächst Ende 2011 die Beauftragung der so genannten Orientierungsphase (Screening, siehe unten), im Mai 2013 für die eigentliche Fortschreibung des LP.

In der **Orientierungsphase** (Screening) in 2012 wurden inhaltliche notwendige Schwerpunkte, Datengrundlagen und -erhebungen sowie Arbeitsschritte für die Fortschreibung definiert. Inhaltliche Basis waren der Landschaftsplan 2010 (Stand 2004) und die in 2011 fertiggestellte Ökologische Tragfähigkeitsstudie des NVK. In das Screening eingebunden waren Mitgliedsgemeinden, Fachbehörden und Naturschutzverbände durch Besprechungen, Stellungnahmen und Workshops. Die Ergebnisse wurden in einer Agenda festgehalten.

Im Jahr 2013 erfolgte eine intensive **Beteiligung** der interessierten Öffentlichkeit durch drei moderierte **Landschaftskonferenzen** sowie zwei **Schülerworkshops**. Deren Durchführung wurde von der LUBW finanziell gefördert.

Die erste Landschaftskonferenz diente vor allem der Information. Es ging um die Funktion des Landschaftsplans sowie um Analysen zur aktuellen Landschaftsentwicklung im

Verbandsgebiet. Im Dialog zwischen Fachleuten und Teilnehmenden konnten räumliche Schwerpunkte der Landschafts- und Freiraumentwicklung sowie Projektansätze identifiziert werden.

In der zweiten Landschaftskonferenz ging es um Visionen und Ideen für die Weiterentwicklung der Landschaft des Nachbarschaftsverbandes. Bürgerinnen und Bürger konnten sich einbringen und ihre Ideen gemeinsam mit den Fachverwaltungen und gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinderäte erörtern. Highlights waren die beiden vorgeschalteten Schülerworkshops sowie ein eigens produzierter Film, in dem an landschaftlich besonderen Orten Menschen ihre Eindrücke und Vorstellungen äußern.

Bei der dritten Landschaftskonferenz wurden Handlungsvorschläge erarbeitet. In vier verschiedenen Arbeitsgruppen konnte man sich zu Themen der Landschaftsräume Oberrhein-Niederung, Hardtebene, Kinzig-Murg-Rinne sowie Schwarzwaldrandplatten und Kraichgau einbringen. Interessenkonflikte bestanden hier vor allem zwischen Freizeitnutzungen und dem Schutz von Natur- und Landschaftsbild, ausgehandelt werden mussten.

Nach Ausarbeitung der schutzgutbezogenen **Analyse** des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft in 2014 hat das Büro HHP Anfang 2015 Zielkonzept und Leitbild vorgelegt.

Im **Zielkonzept** sind fachliche Anforderungen und Zielsetzungen für die Schutzgüter beschrieben. Sie stellen die wesentlichen Zielansprüche des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Darauf aufbauend wurde ein gesamträumliches ökologisches, landschaftsbezogenes **Leitbild** für eine nachhaltige Entwicklung im Verbandsgebiet erstellt. In der Vision für die landschaftlichen Entwicklungsrichtungen gilt es, die fachlichen Vorstellungen des Zielkonzeptes mit den Anforderungen der Menschen an ihren Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum zu verknüpfen.

Auf diesen Grundlagen wurde schrittweise ab 2015 das **Handlungsprogramm** für das Gebiet des NVK ausgearbeitet. Darin sind Maßnahmen dargestellt und beschrieben und räumliche Zuordnungen auf Gemeinden vorgenommen. Neben der regelmäßigen Rückkopplung mit den Gemeindeverwaltungen wurden die Naturschutzbehörden, Umweltverbände sowie Fachverwaltungen in die Erstellung einbezogen.

Ein im November 2017 fertiggestellter Entwurf des LP 2030 war Bestandteil einer dreimonatigen **Anhörung** der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Umweltverbände des Entwurfes des FNP 2030 mit Umweltbericht. Es gingen Stellungnahmen mit vielfältigen Anregungen und Forderungen zu inhaltlichen Präzisierungen ein, die sich auf den LP aber auch den FNP bzw. den Umweltbericht bezogen. Herausgestellt wurde auch der Bedarf zur Aktualisierung einiger Datengrundlagen des LP und damit auch des Umweltberichts. Notwendige Überarbeitungen beider Planwerke erfolgten bis Februar 2019.

Auch diese Arbeitsphase war bestimmt durch den planerischen Abgleich mit Inhalten des aktuellen FNP-Entwurfs, geprägt durch vielfältige Abstimmungen mit Gemeinden, Fachbehörden und Planungsträgern.

Ergebnisse, Inhalte:

Der Landschaftsplan 2030 besteht aus einem Textteil mit rund 300 Seiten plus Anhang sowie dem Kartenteil.

Die Ergebnisse der **Analyse** sind in zehn Karten dargestellt:

- A1.1 Realnutzung
- A1.2 Schutzgebietsausweisung
- A2 Schutzgut Gesundheit und Wohlbefinden der menschen
- A3 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- A4 Schutzgut Landschaft
- A5 Schutzgut Boden
- A6.1 Schutzgut Wasser: Grundwasser
- A6.2 Schutzgut Wasser: Oberflächenwasser
- A7 Schutzgut Klima und Luft
- A8 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die kartografische Aufbereitung des **Handlungsprogramms** umfasst drei Karten:

- FL Handlungsprogramm Freiraumstruktur und Landschaftserleben
- N Handlungsprogramm Naturhaushalt
- NL Handlungsprogramm Natur- und Landschaftsschutz

Zu inhaltlichen Aspekten und Schwerpunkten wird auf die Erläuterungen in der Begründung zum FNP 2030, Abschnitt 7.1.2 verwiesen.

Integration in den FNP 2030

In den Entwurf des fortgeschriebenen FNP 2030 ist die Darstellung des LP 2030 zu Kompensationssuchräumen übernommen:

Kompensationssuchräume:

Dargestellt wird die im LP erarbeitete Kulisse von Suchräumen für geeignete Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen (NL 20). Im LP sind 2 Kategorien unterschiedlicher Priorität vorgeschlagen; für die Integration in den FNP wird die prioritäre Kategorie 1 mit einem Umfang von rund 5.500 ha übernommen (vgl. Begründung FNP, Abschnitt 7.4)

Benehmen mit den Naturschutzbehörden:

Der Landschaftsplan ist gemäß § 12 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg im Benehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) aufzustellen.

Die UNB – sowohl des Landkreises als auch der Stadt Karlsruhe – wurden von der Planungsstelle und dem mit der Erstellung des LP 2030 beauftragten Büros HHP begleitend in die oben genannten Arbeitsphasen eingebunden. Die Orientierungsphase und Beteiligung mit mehreren Workshops und Besprechungen in 2012 und 2013 kennzeichnen den intensiven Austausch zu Beginn der Fortschreibung. Begleitend zur Ausarbeitung des LP haben weitere Abstimmungsgespräche stattgefunden, so im Juni und Dezember 2015, Oktober 2017 sowie im März 2018.

Das Landratsamt Karlsruhe verweist in der jüngsten Stellungnahme vom 23.03.2018 zur Trägerbeteiligung auf die positive Äußerung der unteren Naturschutzbehörde vom 18.09.2015 zum LP-Entwurf.

Das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Karlsruhe wird derzeit hergestellt.

Ergänzender Hinweis:

Die folgenden Anlagen sind im Internet abrufbar:

- Entwurf des Landschaftsplans 2030:
 - Text, Anhang
 - Pläne Analyse
 - Pläne Handlungsprogramm
- Synopse (erstmalige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b1/verbandsversammlung/vv_Juni_2019.de

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung beschließt den Entwurf des Landschaftsplanes 2030 öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.

II. Anlagen liegen digital vor (http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b1/verbandsversammlung/vv_Juni_2019.de):

- Entwurf des Landschaftsplans 2030 (Text, Anhang, Pläne Analyse, Pläne Handlungsprogramm)
- Synopse (erstmalige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030

Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes 2030 nach § 3 Absatz 2 BauGB (Baugesetzbuch) sowie der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB

Die Verbandsversammlung hat im März 2012 die förmliche Einleitung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 (FNP 2030) nach § 2 BauGB beschlossen. Parallel erfolgte der Beschluss zur Einleitung der Fortschreibung des Landschaftsplanes. Fachliche Grundlage für die Umweltbelange bildet die Tragfähigkeitsstudie.

Für die Fortschreibung sollten insbesondere die Bereiche Gewerbeflächen und Wohnbauflächennäher betrachtet werden.

Bei den gewerblichen Bauflächen hatte eine entsprechende Studie von CIMA/Planquadrat vordringlichen Handlungsbedarf aufgezeigt, sodass diese Thematik im Verfahren zunächst vorgezogen wurde.

Die Fortschreibung „Wohnen“ wurde zu Beginn des Verfahrens von der Fortschreibung „Gewerbe“ zunächst entkoppelt und zurückgestellt. Gründe hierfür waren u. a. die anstehende Überarbeitung der Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächennachweise durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, die als landesweite Genehmigungsgrundlage für Flächenneuausweisungen im FNP sowie für genehmigungsbedürftige, nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne dienen und die ausstehende Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, die eine wesentliche Rolle bei der Bemessung der Wohnbauflächenbedarfe einnimmt. Mit der Veröffentlichung der Aktualisierung der Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächennachweise im Jahr 2013 und der Bevölkerungsvorausrechnung im Juli 2014 lagen die Grundlagen für die Wiederaufnahme der Fortschreibung der Wohnbauflächen vor.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. Mai 2017 über die Flächenkulisse für die Ausarbeitung der Begründung und des Umweltberichts zum Vorentwurf des FNP 2030 erfolgte eine Zusammenführung der o. g. Themenfelder, die nachfolgend nochmals erläutert werden, zu einem einheitlichen Planentwurf.

a) Gewerbliche Bauflächen

Aus der Gewerbeflächenstudie ergibt sich ein moderater Neuausweisungsbedarf im Verbandsgebiet von Juni 2012 bis 2030 von insgesamt rund 42 Hektar. Im Gegensatz zur Berechnung der Wohnbauflächenbedarfe (näheres unter *b) Wohnbauflächen*) wurden bei der Berechnung der Gewerbeflächenbedarfe die Überhänge in den jeweiligen Gemeinden nicht mit den Bedarfen anderer Mitgliedsgemeinden verrechnet. Für Karlsruhe besteht rein quantitativ zwar kein zusätzlicher Ausweisungsbedarf

an Gewerbeflächen, jedoch bestand zu Beginn des Verfahrens der Planungsauftrag darin, Flächenoptionen insbesondere vom Westen der Stadt an strategisch günstigere Lagen in Autobahnnähe im Osten zu tauschen.

Zum Einstieg in die Diskussion über die Gewerbeflächen wurden zunächst Gebietssteckbriefe für eine Gesamtkulisse von über 590 Hektar angefertigt. Mit dieser Prüfkulisse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form von öffentlichen Workshops durchgeführt. Neben den einzelnen Steckbriefen, die zu den jeweiligen Prüfflächen erarbeitet wurden, sind unterschiedliche Szenarien entstanden, die vor Ort zur Diskussion standen. Die Prüfkulisse wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung im Februar 2014 deutlich reduziert. Auch über die geplante Herausnahme von „Tauschflächen“ aus dem Flächennutzungsplan 2010 wurde dabei entschieden. Zudem sollten interkommunale Ansätze von Karlsruhe mit Ettlingen, Karlsbad, Rheinstetten oder Stutensee geprüft werden, um die Potenziale größerer Gebiete an günstig gelegenen Standorten zu bündeln und damit eine stärkere Adressbildung zu erreichen.

Auf dieser Basis wurde von Februar bis April 2015 die **frühzeitige Beteiligung** der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Hilfe von Steckbriefen inkl. Umweltbericht bzw. Varianten für einzelne Gemeinden durchgeführt.

Danach erfuhren einzelne Prüfflächen nochmals Veränderungen hinsichtlich der Weiterverfolgung oder der Flächengröße oder wurden nachträglich neu eingebracht.

Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. Mai 2017 wurde die überarbeitete Flächenkulisse in Form des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes 2030 (FNP 2030) Ende 2017 für drei Monate in eine erneute frühzeitige Behördenbeteiligung gegeben.

Die wesentlichen Änderungen, die sich für die einzelnen Gemeinden zum Thema Gewerbe gegenüber dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. Mai 2017, stellen sich wie folgt dar:

- In Ettlingen wird der Bereich „Seehof Erweiterung Ost“ (ET-G-025) um 3,5 Hektar reduziert. Er dient weiterhin als interkommunale Flächenoption auf Ettlinger Gemarkung, nachdem eine Machbarkeitsstudie dieses Potenzial bestätigt hat. Aufgrund entgegenstehender Belange aus dem Bereich Forst wird es bei der Flächendarstellung einzelner geplante gewerblichen Bauflächen folgende Änderungen geben:
 - Bei der Fläche „Gutshof Hagbruch“ (ET-G-201) verzichtet die Stadt Ettlingen auf den Waldanteil der Fläche. Stattdessen wird die gesamte landwirtschaftliche Fläche des Gutshofes im Entwurf des FNP 2030 als geplante Fläche für Gewerbe dargestellt. Die Fläche reduziert sich damit von 6,6 Hektar auf 4,5 Hektar.
 - Die Fläche „Oberer Haag Erweiterung“ (ET-G-202) wird im südlichen Bereich von vormals 2,4 Hektar auf 1,4 Hektar verkleinert. Die Stadt Ettlingen wird für die Fläche „Oberer Haag Erweiterung“ eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Auftrag geben, um anschließend eine Waldumwandlungserklärung beantragen zu können. Ergänzend sind im Süden Ettlingens zusätzliche Aufforstungsflächen ausgewiesen.
 - Die Fläche „Heiligenfeld Süd“ (ET-G-203) wird nach Süden von 4,7 Hektar auf 6,1 Hektar vergrößert. In die regionale Grünzäsur wird damit etwas stärker eingegriffen als zuvor. Der Bereich wird durch eine Einzeländerung des Regionalplanes mit diesem in Einklang gebracht.

- Die Gewerbeflächenkulisse auf der Gemarkung der Stadt Ettlingen beträgt damit rund 17 Hektar, von denen 1,4 Hektar der Stadt Karlsruhe zugerechnet werden.
- In Karlsruhe besteht für die Fläche „Im Horbenloch“ (KA-G-228) aufgrund deutlichem Dissens zum Regionalplan keine Aussicht auf Genehmigung, weshalb diese Fläche nicht weiterverfolgt werden kann; die bereits im FNP 2010 vorhandene geplante gewerbliche Baufläche „Hörgel“ (KA-G-227/0,8 Hektar) wird wieder in die Flächenkulisse aufgenommen. Danach verbleibt für Karlsruhe aktuell ein Flächendefizit von 13 Hektar.
- In Marxzell wird die Flächengröße von „Schwarzenbusch, Erweiterung“ (MA-G-004) auf 1 Hektar, als Kompromiss zwischen der Gemeinde und dem berechneten Bedarf im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf den Regionalplan, reduziert.
- Die Bilanzen zu den Gewerblichen Bauflächen zeigen, dass einige Mitgliedsgemeinden ihre jeweiligen Bedarfe (teilweise in geringem Umfang) nicht auf eigener Gemarkung decken können.

Ergebnis der Prüfung **interkommunaler Ansätze** von Mitte 2015 bis Ende 2016 ist, dass die mittels einer Machbarkeitsstudie bestätigten Entwicklungsoption mit Ettlingen am „Seehof“, die einzige interkommunale Gewerbeflächenentwicklung im Verbandsgebiet darstellt. Die Stadt Rheinstetten hat mit einem Antrag im Mai 2017 die Möglichkeit der interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung im Bereich des „LTZ Augustenberg“ abgelehnt.

Der Dialog über interkommunale Ansätze mit Stutensee hatte zum Ergebnis, dass hier zunächst die Eigenentwicklungen im Vordergrund stehen und entsprechende Bedarfe auf eigener Gemarkung abgedeckt werden.

Das potenzielle interkommunale Gewerbegebiet in Karlsbad stellt sich weiterhin als schwierig dar: neben dem Regionalplan, der eine Entwicklung in diesem Bereich nicht zulässt, sind es vor allem die verkehrliche Erschließung des Areals sowie die Kosten für die technische Erschließung (bspw. starkes Gefälle, Untergrund), die einer gemeinsamen gewerblichen Entwicklung entgegenstehen.

b) Wohnbauflächen

Mit der Aktualisierung der Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Jahr 2013 und der Veröffentlichung der neuen Bevölkerungsvorausrechnung im Juli 2014, lagen die Grundlagen für eine Aufnahme des Verfahrens für die Wohnbauflächen vor.

Die Verbandsversammlung fasste im März 2015 den Beschluss, die Werte des Dichtemodells aus dem Flächennutzungsplan 2010 für die Wohnbauflächen anzupassen und auf dieser Basis die frühzeitigen Beteiligungsschritte durchzuführen.

Vor dem Hintergrund des enormen Zuzugs von Flüchtenden veröffentlichte das Statistische Landesamt Ende 2015 eine „vorgezogene“ **Aktualisierung der Bevölkerungsvorausrechnung** von 2014.

Die Planungsstelle sieht durch diese Prognosen ihre Annahmen zur Wohnbauflächenbedarfsberechnung bestätigt. Die im bisherigen politischen Abstimmungsprozess verwendeten Zahlen auf Grundlage der Vorausrechnung von 2014 stellen sich weiterhin als plausibel dar und behalten damit ihre Gültigkeit im Verfahren.

Grundlage für den Vorentwurf 2030 war, dass Karlsruhe vom eigenen Bedarf (258 Hektar) ein Flächenkontingent im Umfang von rund 190 Hektar an die anderen Mitgliedsgemeinden im Nachbarschaftsverband Karlsruhe abtritt und noch etwa 60 Hektar selbst behält. Auch Eggenstein-Leopoldshafen gibt vom eigenen Bedarf (18 Hektar) ein Kontingent im Umfang von 6 Hektar ab. Damit können die übrigen Mitgliedsgemeinden ihre noch im Flächennutzungsplan 2010 enthaltenen geplanten Wohnbauflächenkontingente beibehalten.

Bei der Berechnung der Wohnbauflächenbedarfe geht man davon aus, dass in Karlsruhe im Mittel viel dichter gebaut wird als im Umland. Wandern nun die in Karlsruhe – mit einer hohen Dichte – generierten Bedarfe ins Umland, ist zwar die Flächenbilanz im Verband im Gleichgewicht, es werden jedoch weniger Wohneinheiten als benötigt geschaffen.

Um der Verantwortung bei der Wohnraumvorsorge trotzdem gerecht zu werden, wurde mit zwei Maßnahmen gegengesteuert:

- Die angesetzten Dichtewerte aller geplanten Wohn- und Mischbauflächen, die aus dem FNP 2010 übernommen werden, kamen auf den Prüfstand und wurden, wenn möglich, erhöht.
- Im Gegensatz zu den Orientierungswerten des Dichtemodells aus dem FNP 2010, sind die Zielwerte im FNP 2030 verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung. Das bedeutet, dass bei jedem zu entwickelnden Bebauungsplan die Einhaltung der vorhandenen Werte nachgewiesen werden muss.

Zur frühzeitigen Beteiligung wurden für Prüfflächen mit einem Flächenumfang von insgesamt rund 440 Hektar jeweils Gebietssteckbriefe angefertigt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Mitgliedsgemeinden erfolgte zunächst im Zeitraum vom 20. Juni bis 29. Juli 2016. Diese Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde aufgrund entsprechender Anfragen bis Ende September verlängert. Für die Öffentlichkeit erfolgte die Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 4. Juli bis 29. Juli 2016. Einzelne Flächennachmeldungen wurden in einer weiteren, verkürzten Beteiligungsrunde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Oktober 2016 vorgelegt.

Aus der Öffentlichkeit kamen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vor allem Anregungen zu Flächen auf Karlsruher Gemarkung. Flächen in den Stadtteilen Hohenwettersbach, Oberreut sowie Rüppurr wurden äußerst negativ gesehen. Darüber hinaus wurde angeregt, Prüfflächen, die auf Kleingartenanlagen vorgesehen waren, herauszunehmen. Die Flächen in Hohenwettersbach und Rüppurr sind daraufhin stark reduziert worden. In den Stadtteilen Oberreut und Rüppurr sind im vorliegenden Entwurf Kleingartenanlagen nicht mehr mit geplanten Bauflächen belegt.

Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung erfuhren einzelne Prüfflächen nochmals Veränderungen hinsichtlich der Weiterverfolgung oder der Flächengröße oder wurden nachträglich neu eingebracht.

Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. Mai 2017 wurde die überarbeitete Flächenkulisse in Form des Vorentwurfes FNP 2030 Ende 2017 für drei Monate in eine erneute frühzeitige Behördenbeteiligung gegeben.

Die wesentlichen Änderungen, die sich für die einzelnen Gemeinden zum Thema Wohnen gegenüber dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. Mai 2017, stellen sich wie folgt dar:

- In Eggenstein-Leopoldshafen wird die Fläche EL-W-002 („Östlich der Bahn (N5)“) bis an die Waldkante bzw. an die B 36 herangezogen und vergrößert sich um etwa 2 Hektar.
- In Ettlingen wird die Fläche Rohrackerfeld (ET-W-026/1,8 Hektar) in Bruchhausen mit in die Flächenkulisse aufgenommen. Die Flächen Kernrain I und II (ET-M-027 und ET-W-028) in Ettlingenweier werden aufgrund von bestehendem Dissens zum Regionalplan zu einer geplanten Sonderbaufläche (ET-S-027/1,4 Hektar) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel max. 800 m² VK/Wohnen“ zusammengeführt.
- Für Karlsruhe besteht für die Fläche KA-W-063 („südl. Oberfeld“) aufgrund der Lage in der Grünzäsur keine Aussicht auf Genehmigung, weshalb diese nicht weiterverfolgt werden kann. Die Fläche KA-W-062 („Neubruch“) wird in Rücksprache mit dem Regionalverband um 2,5 Hektar reduziert und an die angrenzende Grünzäsur angepasst.
- In Rheinstetten wird die Fläche „Gänswiesen“ (RH-W-006) aufgrund entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange (Lage im Landschaftsschutzgebiet) aus der Flächenkulisse herausgenommen und nicht weiter verfolgt. Da die Entwicklung der Prüffläche „Hatzelheck II“ (RH-W-002) zurzeit noch von der längerfristig absehbaren Aufgabe der Wasserwerksnutzung abhängt, soll diese im Verfahren in Form einer Sonderregelung als „*Besondere Eignungsfläche für Wohnen*“ in den FNP 2030 aufgenommen werden.
- In Stutensee wird das Flächenkontingent vorübergehend in Form eines Flächenpools in den Flächennutzungsplan 2030 aufgenommen. Eine konkrete Verortung der geplanten Wohnbauflächen erfolgt in einem gesonderten Planungsprozess. Der für den Stadtteil Blankenloch mit Büchig errechnete Bedarf von etwa 16 Hektar bleibt für fünf Jahre, ab Durchführung der frühzeitigen Beteiligung des Fortschreibungsverfahrens, gültig – also bis Ende 2022. Sind die Flächen bis dahin nicht im Flächennutzungsplan dargestellt, muss dies gemäß der Vereinbarung mit der Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Karlsruhe, erneut auf Plausibilität geprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.
- In Karlsbad und Weingarten finden kleinere Flächentausche mit überwiegend ausgeglichener Flächenbilanz statt.
- Linkenheim-Hochstetten, Marxzell, Pfinztal und Waldbronn hatten keine Prüfflächen „Wohnen“ gemeldet.

Die gesamte Flächenkulisse ist dem Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 zu entnehmen.

Der Entwurf des FNP 2030 soll zusammen mit der Begründung, dem Umweltbericht und den Gebietspässen im Sommer 2019 öffentlich ausgelegt werden. Parallel dazu soll auch der Landschaftsplan 2030 öffentlich ausgelegt werden (siehe hierzu Vorlage TOP 3). Der abschließende Beschluss wird für den Sommer 2020 anvisiert.

Das Einzeländerungsverfahren des Regionalplanes des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, welches für 17 Prüfflächen im Verbandsgebiet notwendig ist, wurde im Mai 2018 seitens des Regionalverbandes eingeleitet. Hier wurde eine Verfahrenslaufzeit von etwa einem Jahr zuzüglich der Genehmigungszeit avisiert. Der FNP

kann vor der Genehmigung des Regionalplanes nicht zum Beschluss gebracht werden.

c) Sonstiges

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden neben den beiden Schwerpunkten Gewerbe und Wohnen auch alle anderen Flächendarstellungen überarbeitet und aktualisiert. Zu den Bauflächen zählen Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, erholungsbezogene Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Ver- und Entsorgung. Des Weiteren sind auch die folgenden Freiflächenthemen einer Aktualisierung unterzogen worden: Grünflächen, Flächen für Landwirtschaft, Wald und Wasserflächen. Darüber hinaus wurden die nachrichtlichen Übernahmen auf den neusten Stand gebracht.

Das Thema Sonderbauflächen wurde insbesondere im Bereich der Sonderbauflächen für den großflächigen Einzelhandel überarbeitet. In der Begründung des FNP 2030 werden die Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel mit Angabe der maximalen Verkaufsfläche nach ihren Betriebsarten, die sich aus den Auswirkungen der jeweiligen Projekte ergeben haben oder künftig ergeben werden, aufgeführt.

Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplanes 2030 wurden die „Suchräume für Kompensationsflächen“ nach § 1a BauGB überarbeitet. Im FNP 2030 sind die Flächen der prioritären Kategorie 1 dargestellt.

Im Bereich Verkehr werden alternative überörtliche Trassenführungen, vorbehaltlich der ausstehenden Alternativenprüfung durch Planfeststellungsverfahren, dargestellt. Neu hinzugekommen sind: die mögliche Bahntrasse entlang der BAB 5 und der Anschluss an die B 36 im Zuge einer zweiten Rheinbrücke.

Ergänzender Hinweis:

Die folgenden Anlagen sind im Internet abrufbar:

- Entwurf des FNP 2030
- Begründung zum Entwurf des FNP 2030
- Umweltbericht (inklusive Umweltsteckbriefe)
- Gebietspässe
- Synopse (frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange)
- Auszüge des Entwurfes des FNP 2030 je Mitgliedsgemeinde
- Übersichtspläne Bauflächen aus dem Entwurf FNP 2030 je Mitgliedsgemeinde

http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b1/verbandsversammlung/vv_Juni_2019.de

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes 2030 nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB.

II. Anlage an die Verbandsmitglieder in Papierform:

- Entwurf des FNP 2030

III. Daneben liegen digital folgende Unterlagen vor

(<http://www.nachbarschaftsverband->

[karlsruhe.de/b1/verbandsversammlung/vv_Juni_2019.de](http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b1/verbandsversammlung/vv_Juni_2019.de)):

- Entwurf des FNP 2030
- Begründung zum Entwurf des FNP 2030
- Umweltbericht (inklusive Umweltsteckbriefe)
- Gebietspässe
- Synopse (frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange)
- Auszüge des Entwurfes des FNP 2030 je Mitgliedsgemeinde
- Übersichtspläne Bauflächen aus dem Entwurf FNP 2030 je Mitgliedsgemeinde

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie

Abschließender Beschluss des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK)

Der zweite modifizierte Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie des NVK soll abschließend beschlossen werden.

Er beinhaltet **vier Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergie** sowie einen bestehenden Standort auf dem Energieberg in Karlsruhe, der als Repowering-Standort dargestellt ist:

- | | | |
|-----------|---------------------|----------------------------|
| - B13/13n | Stadt Rheinstetten | Fläche: 36,4 Hektar |
| - D9 | Stadt Ettlingen | Fläche: 51,0 Hektar |
| - F27n | Gemeinde Karlsbad | Fläche: 44,0 Hektar |
| - G31/32n | Gemeinde Weingarten | <u>Fläche: 76,7 Hektar</u> |
| | | Summe: 208,1 Hektar |

Es ergibt sich damit ein Flächenumfang von insgesamt rund **208 Hektar** ohne die Bestandsfläche in Karlsruhe.

Mit der Ausweisung dieser Konzentrationszonen sowie der Bestandsfläche in Karlsruhe soll der Windenergie im Verbandsgebiet **substanziell Raum** gegeben werden. Damit wird gleichzeitig das übrige Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als **Ausschlussgebiet** definiert.

Die **Umweltprüfung** zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan beinhaltet die Ergebnisse der zurückliegenden Untersuchungen, Bewertungen und Fachgutachten (erstellt vom Büro Hage+Hoppenstedt Partner, Rottenburg). Für jede Prüffläche sind Steckbriefe angefertigt.

Als **artenschutzrechtliche Fachbeiträge** liegen die Gutachten zu den windkraftempfindlichen Vögeln (Bioplan Bühl, Dr. Boschert) sowie Fledermäusen (Spang, Fischer, Natzschka aus Walldorf) vor.

Für die Flächenkulisse wurden fotografische **Visualisierungen** angefertigt, bei denen denkbare, aber nicht verbindliche Standorte von Windenergieanlagen aus verschiedenen Blickrichtungen dargestellt sind.

I. Rückblick auf das bisherige Verfahren

Nach dem im Januar 2012 von der Verbandsversammlung gefassten **Aufstellungsbeschluss** wurde vom Büro Hage+Hoppenstedt Partner, Rottenburg (HHP) eine **Studie** erarbeitet, in der auf Basis der Windhöffigkeit und von Restriktionen eine erste Suchraumkulisse für potenzielle Windnutzungsgebiete dargestellt war.

Im September 2012 fand eine frühzeitige **Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange sowie die Nachbargemeinden und Umweltverbände wurden in der Zeit von Ende Juni bis Ende Juli 2012 zur Stellungnahme aufgefordert.

Am 3. Dezember 2012 wurde das *Konzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung* (HHP, Stand 23. Oktober 2012, überarbeitet: 18. Januar 2013) für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie beschlossen.

Auf dieser Basis wurde anschließend der **erste Entwurf** für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan erarbeitet. Darin wurde die Fläche F27 (Deponie Hagbuckel/ Gemeinde Karlsbad) mit rund **20 Hektar** als Konzentrationsfläche dargestellt.

In der Verbandsversammlung am 20. Februar 2014 wurde die **erste öffentliche Auslegung** dieses ersten Entwurfes beschlossen. Diese fand von Mitte März bis Mitte April 2014 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und Umweltverbände wurden parallel zur Stellungnahme aufgefordert.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) hat in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass der NVK mit diesem Entwurf der Windenergie **nicht substantiell Raum beigemessen** habe und eine Genehmigung somit nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Um die Flächenkulisse der potentiell möglichen Windnutzungsgebiete zu erweitern, erfolgte eine **erneute Betrachtung der Gesamtkulisse** des Nachbarschaftsverbandes unter Berücksichtigung einer Windhöflichkeit bereits ab 4,50 Meter pro Sekunde in der Nabenhöhe 100 Meter (Grundlage: Windatlas Baden-Württemberg). Eine Vielzahl an Flächen wurde einer umfassenden Prüfung unterzogen.

Als Ergebnis der Untersuchungen und der schrittweisen Abschichtung dieser Suchkulisse gemäß den „harten“ und „weichen“ Kriterien und unter Berücksichtigung des Anpassungsgebots an die Regionalplanung werden im **zweiten Entwurf** des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie **vier Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergie** sowie ein bestehender Standort auf dem Energieberg in Karlsruhe als Repowering-Standort dargestellt:

- B13/13n Stadt Rheinstetten
- D9 Stadt Ettlingen
- F27n Gemeinde Karlsbad
- G31/32n Gemeinde Weingarten

Es ergab sich ein Flächenumfang von insgesamt **195 Hektar** ohne die Bestandsfläche in Karlsruhe.

Dieser **zweite Entwurf** wurde der Verbandsversammlung am 22. Mai 2017 zum Beschluss der zweiten öffentlichen Auslegung vorgelegt. Dieser wurde nach Diskussion vertagt. Klärungsbedarf wurde zum einen aufgrund der **Änderungsanträge** der Gemeinde Weingarten und der Stadt Ettlingen zur Abgrenzung der dortigen Flächen gesehen. Zum anderen war im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Vorgaben zu klären, ob die Konzentrationsfläche auf dem Kreuzelberg (Ettlingen) im Teil-FNP notwendig ist, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, da nur unter dieser Voraussetzung die artenschutzrechtliche Ausnahmelage durch die höhere Naturschutzbehörde attestiert wurde.

Nach erfolgter Prüfung, Klärung der Punkte und Modifizierung von Flächenabgrenzungen konnte der Verbandsversammlung am 11. Juni 2018 ein **modifizierter zwei-**

ter Entwurf des Teil-FNP Windenergie zum Beschluss der zweiten öffentlichen Auslegung vorgelegt werden (Stand 11. Mai 2018).

II. Erarbeitung des zweiten, modifizierten Entwurfs

Der nun vorliegende Entwurf ist insbesondere durch das **Anpassungsgebot an die Regionalplanung** geprägt. Aufgrund der genannten Einwendungen der Gemeinden erfolgten Modifizierungen von Flächenabgrenzungen, wie nachfolgend beschrieben:

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe ist angehalten, die **Vorranggebiete des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO)** gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch als Ziele der Raumordnung in seine Planung zu übernehmen, zu prüfen und gegebenenfalls hinsichtlich Ziel und Abgrenzung zu konkretisieren.

Die Satzung des RVMO vom 9. Dezember 2015 zur Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien - Plansätze 4.2.5.1 "Allgemeine Grundsätze" und 4.2.5.2 "Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg am 20. Juli 2017 genehmigt.

Im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe liegen **drei Vorranggebiete (VRG)**. Die Flächen überschneiden sich in unterschiedlicher Weise mit Prüfflächen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe:

Nummer VRG Regionalplanung	Lage im NVK	Nummer Prüffläche NVK
505	Gemeinde Weingarten, Hinterer Heuberg/Heuberg	G31/32n
506	Stadt Ettlingen, Kreuzelberg	D9
507	Gemeinde Karlsbad, Birkenau – Hagbuckel	F27n

Die Abgrenzungen weisen zum Teil deutliche Abweichungen auf. Dem zweiten modifizierten Entwurf des Teil-FNP liegt die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise zugrunde:

a) Vorranggebiet 505, Weingarten / NVK-Fläche G31/32n

Das Vorranggebiet unterschreitet den vom Nachbarschaftsverband angestrebten erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000 Metern zu einem Wochenendhausgebiet. Von der Gemeinde Weingarten wird außerdem die geringe Distanz zur Hangkante und den dortigen Naherholungsbereichen kritisch gesehen.

Am 12. Januar 2018 wurde ein Gespräch mit dem RPK, RVMO, den Gemeinden Weingarten und Walzbachtal geführt. Erörtert wurden begrenzte Modifizierungen in zwei Bereichen, die noch als Ausformungsspielraum anerkannt werden können. Erforderlich ist eine Kompensation durch geeignete zusätzliche Flächen. Im vorliegenden Entwurf des Teil-FNP ist die Konzentrationsfläche G31/32n auf dieser Basis modifiziert dargestellt.

b) Vorranggebiet 506, Ettlingen / NVK-Fläche D9

Das Vorranggebiet unterschreitet die vom Nachbarschaftsverband angesetzten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 Metern zu Wohnflächen um maximal rund 100m.

In der Übernahme in den Teil-FNP Wind werden die Abgrenzungen im nördlichen und östlichen Bereich so modifiziert, dass die Abstände von mindestens 1000m erreicht werden. Zur Kompensation werden Flächen zwischen den beiden Teilflächen zusätzlich dargestellt. Dieses Vorgehen wird in Übereinstimmung der im Regionalplan enthaltenen sogenannten „1000m-Klausel“ gesehen.

Klage gegen den Regionalplan:

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat am 21. März 2018 mehrheitlich die Stadtverwaltung beauftragt, gegen die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Klage einzureichen. Die dortige Darstellung der Fläche auf dem Kreuzelberg als Vorranggebiet Windenergie wird abgelehnt. Eine abschließende gerichtliche Entscheidung ist erst in einigen Jahren zu erwarten.

Besonderer Artenschutz:

Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 an den Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat die höhere Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe das Vorliegen einer **artenschutzrechtlichen Ausnahmelage** für die Fläche auf dem Kreuzelberg (D9) bestätigt. Diese ist eine Voraussetzung für die Darstellung der Konzentrationsfläche im Teil-FNP.

c) Vorranggebiet 507, Karlsbad / NVK-Fläche F27n

Das Vorranggebiet unterschreitet den vom Nachbarschaftsverband angesetzten erweiterten Vorsorgeabstand von 500 Metern zu einem geplanten Einzelanwesen (geplanter landwirtschaftlicher Betrieb laut Flächennutzungsplan 2010). Für Anpassungen wurde kein Einvernehmen mit der Verwaltung des RVMO erzielt.

III. Zweite öffentliche Auslegung

Die Verbandsversammlung hat am 11. Juni 2018 die zweite öffentliche Auslegung beschlossen. Diese fand von 17. September bis einschließlich 26. Oktober 2018 statt. Außerdem wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und Umweltverbände in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Oktober 2018 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Inhalte der **Stellungnahmen** sowie Erwiderungen und Beschlussempfehlungen der Planungsstelle sind in einer Synopse tabellarisch dokumentiert. Für einen Überblick werden hier Inhalte einiger Stellungnahmen stark zusammengefasst angeführt:

Naturschutzinitiative e.V.: Antrag, das Gebiet Kreuzelberg (D9, Ettlingen) nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen. Artenschutzbelange stünden entgegen, insbesondere §44 BNatSchG bzw. das Unionsrecht, namentlich die Vogelschutz-Richtlinie. Angeführt wird unter anderem ein Rechtsgutachten zur artenschutzrechtlichen Ausnahme vom Tötungsverbot im Zusammenhang mit Windenergieanlagen. Die Ausnahmeerteilung für die Fläche D9 und damit auch die Flächennutzungsplanung seien (unions-)rechtswidrig.

Umweltverbände BUND; LNV, NABU:

Ablehnung, es werde eine Verhinderungsplanung mit zu vielen Ausschlussflächen gesehen; substanzieller Raum für die Windenergie werde nicht geschaffen.

Deutsche Bahn AG:

Abstände zu Infrastruktur (Bahnstrecken, Freileitungen) seien einzuhalten.

Gemeinde Malsch:

Bedenken zur Konzentrationsfläche D9 (Kreuzelberg, Ettlingen); Gemeinde Malsch habe eine Normenkontrollklage gegen den Regionalplan des RVMO eingereicht.

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde:

Der vorliegenden Planung stünden keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Auffassung, dass die vorliegende Flächenkulisse gleichermaßen erforderlich wie ausreichend ist, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben, um den Ausschluss auf den übrigen Flächen zu rechtfertigen, werde geteilt.

Regierungspräsidium Karlsruhe Referate 55 und 56, Höhere Naturschutzbehörde:

Im Bereich Natura 2000 bestehe die Notwendigkeit, bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen betroffener Natura 2000-Gebiete vertieft zu prüfen.

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit:

Die geplante Konzentrationszone B13n liege zur Gänze im Platzrundenschutzbereich des Segelfluggeländes Rheinstetten; bei Vorlage eines BlmSchG-Bauantrages könne eine luftrechtliche Zustimmung nicht in Aussicht gestellt werden.

Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO):

- Zur Fläche B13n (Rheinstetten): In einer Teilfläche liege ein schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft; die agrarstrukturellen Belange seien absehbar nicht wesentlich betroffen.
- Zur modifizierten Konzentrationsfläche D9 (Kreuzelberg, Ettlingen): die Stellungnahme sei aufgrund des laufenden Normenkontrollverfahrens der Stadt Ettlingen gegen den RVMO wegen der Gültigkeit der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans zurückgestellt.
- Zur Fläche F27n (Karlsbad): Die nördlichen Teilflächen entsprächen dem regionalplanerischen Vorranggebiet; für darüber hinausgehende Flächen stünden keine regionalplanerischen Festlegungen entgegen.
- Zur Fläche G 31/32n (Weingarten): Zustimmung zur modifizierten Kulisse gemäß der erfolgten Abstimmung.

Stadt Ettlingen:

Dem Entwurf werde nicht zugestimmt. Die Fläche D9 „Kreuzelberg“ solle insbesondere wegen des sehr hohen naturschutzfachlichen Konfliktpotentials (Landschafts- und Ortsbild sowie Artenschutz) nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Bei einer Beibehaltung der Fläche seien

- keine Flächenmehrung aufgrund der Modifikationen des regionalplanerischen Vorranggebiets vorzunehmen,
- Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen auf 1.500m zu erweitern,
- denkmalschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen („Ettlinger Linie“ und andere).

Nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Einwendungen kann der vorliegende zweite Entwurf des Teil-FNP unverändert der Verbandsversammlung zum abschließenden Beschluss vorgelegt werden.

Aus den in der Synopse enthaltenen Würdigungen und Beschlussempfehlungen ist hier die Behandlung der zwei folgenden Sachverhalte näher zu erläutern:

a) Vereinbarkeit der Konzentrationsfläche B13/13n (Rheinstetten) mit den Belangen des Luftverkehrs

Das Regierungspräsidium Stuttgart bemängelt die Lage der Konzentrationszone B13/13n innerhalb des Schutzbereichs der Platzrunde des **Segelfluggeländes Rheinstetten**. Angesetzt werden hier 850 Meter gemäß NfL (Nachrichten für Luftfahrer) I – 92/13, Punkt 6.

Grundlegend war zu klären, ob es sich bei dem angesetzten Platzrundenschutz um ein hartes Tabukriterium mit der Folge des Ausscheidens der Fläche aus der Gesamtkulisse oder lediglich um eine der Abwägung zugängliche Restriktion handelt. Hierzu fanden Abstimmungsgespräche mit dem Kompetenzzentrum Energie am Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Genehmigungsbehörde) statt. Zuletzt am 21. Februar 2019 beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit.

Es wurde konstatiert, dass die rechtliche Verbindlichkeit der NfL-Richtlinien nicht unumstritten ist. Das OVG Münster hat den NfL keine rechtssatzmäßige Verbindlichkeit zuerkannt und betont, dass nach der Formulierung der Richtlinie selbst, die Abstandsempfehlung nur eine Soll-Vorschrift ist, von der auf Basis einer Einzelfallbeurteilung abgewichen werden kann [OVG Münster 8 B 595/17].

Das Referat 46.2 teilt diese Einschätzung, sieht aber in diesem Fall, auch in Vergleich mit anderen Verfahren, keine Faktoren, die die Anwendung einer solchen Ausnahme und eine Einzelfallbeurteilung rechtfertigen würden. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Ausformung einer Platzrunde sich zunächst an dem Belang der Flugsicherheit orientiert, sonstige Belange aber in die Abwägung einzustellen sind. Dies gilt auch für neu hinzutretende Belange wie z.B. die Windenergienutzung. Maßgeblich für die Definition dieser Platzrunde und für die Genehmigung des Segelflugplatzes aus dem Jahre 2004 sind Lärmschutzbelange. Aus diesen resultieren Einschränkungen der Flugzeiten sowie Abstände und Überflugbeschränkungen gegenüber Wohngebieten. Eine Modifizierung der Platzrunde in Verbindung mit entsprechenden Nachweisen hinsichtlich des Lärmschutzes, oder aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist somit grundsätzlich denkbar.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die hier anstehenden Belange des Luftverkehrs nicht als hartes Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung im Teil-FNP gelten müssen. Die Konzentrationsfläche B13/13n kann somit im Teil-FNP dargestellt werden. Auf die oben geschilderten Gegebenheiten und Restriktionen infolge der luftverkehrlichen Belange wird in den Unterlagen hingewiesen. Sie sind auf Ebene eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingehender zu behandeln.

b) Aspekte Natura 2000

Die höhere Naturschutzbehörde betont in ihrer Stellungnahme, dass Projekte wie vorliegend Windkraftanlagen gemäß § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen seien, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Wie aus den gutachterlichen Untersuchungen und dem Umweltbericht zum Teil-FNP Windenergie hervorgehe, bestünden Unsicherheiten bezüglich der Ausmaße der Planungsauswirkungen auf Schutzzwecke der genannten Natura 2000-Gebiete. Daher sei bereits auf dieser Planungsebene im Rahmen einer **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung** zu klären, ob es durch die Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung für Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

Diese Anforderungen beziehen sich auf die Konzentrationszonen:

- B13/13n (Stiftäcker, Rheinstetten): Vogelschutzgebiete „Rheinniederung Elchesheim Karlsruhe“ und „Rheinniederung Karlsruhe-Rheinsheim“
- D9 (Kreuzelberg, Ettlingen): FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ mit Lebensraumtypen (LRT) Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald
- F27n (Hagbuckel, Karlsbad): FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“

Der NVK vertritt weiterhin die Auffassung, dass eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsplanung vorgenommen werden sollte. Erst im Rahmen dieser Verfahren (BlmSchG) werden Standorte von WEA konkret geplant und festgelegt; dabei kann auch auf Restriktionen reagiert und Vermeidungsmaßnahmen zugeordnet werden. Im Unterscheid dazu müssten bei einer Integration in den Teil-FNP viele fakultative Annahmen mit hohen Unsicherheiten getroffen werden, deren Varianz sichere und nachvollziehbare Bewertungsergebnisse ausschließen. Grundsätzlich erscheint es aus Sicht des NVK möglich in der Konzentrationsfläche Windenergieanlagen zu errichten, die Natura 2000-gebietsverträglich sind.

Zu verweisen ist auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Karlsruhe) vom 12.10.2018, in der die Untersuchung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ebenfalls auf der Ebene der Genehmigungsverfahren gesehen wird.

Der NVK ergänzt zum vorliegenden Teil-FNP eine Darlegung mit vertiefenden fachlichen Einschätzungen zu den aufgeworfenen Aspekten, betreffend die Konzentrationsfläche D9 (Kreuzelberg). Darin sind Einschätzungen zur Betroffenheit der Erhaltungsziele anhand von zwei Planungsszenarien vorgenommen. Im Ergebnis wird dargestellt, dass im Fall eines Szenarios der Verlust des Lebensraumtyps nicht eintritt bzw. nicht erheblich ist. Hiermit wird aufgezeigt, dass im Rahmen einer konkreten Planung Lösungen ohne einen erheblichen Eingriff in den Lebensraumtyp prinzipiell möglich sind. Im Rahmen eines BlmSchG Genehmigungsverfahren ist dieser Aspekt vor dem Hintergrund konkreter beantragter Anlagen zu prüfen.

Die Ergebnisse werden den Naturschutzbehörden mit Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Auf Grund der bislang geführten Abstimmungen geht die Planungsstelle davon aus, dass dieser Herangehensweise abschließend zugestimmt wird und die Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung damit ausreichend behandelt sind.

Ergänzender Hinweis:

Die folgenden Anlagen sind im Internet abrufbar:

- Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie
- Begründung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie
- Umweltbericht
- Synopse

http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b1/verbandsversammlung/vv_Juni_2019.de

Bezüglich weiterer Detailinformationen verweisen wir auf die Internetseite des NVK:

http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b3/windkraft/teil_fnp_wind.de

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass die zum zweiten Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, nach Maßgabe des Planentwurfes vom 11. Mai 2018 unberücksichtigt bleiben.
2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 205 Absatz 6, 249 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nachbarschaftsverbandsgesetz den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie in der Fassung vom 11. Mai 2018 abschließend. Dem Teil-Flächennutzungsplan Windenergie ist eine Begründung vom 1. März 2019 beigefügt.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen.
 - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
 - c) den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch der Genehmigungsbehörde nach § 6 Baugesetzbuch zur Genehmigung vorzulegen.

II. Der Verbandsverwaltung zum Vollzug:

1. Vervielfältigung der Vorlage und Zustellung an die Mitglieder der VV
2. Anlage an die Verbandsmitglieder in Papierform:
 - Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie
 - Begründung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie
3. digital liegen vor (http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b1/verbandsversammlung/vv_Juni_2019.de)
 - Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie
 - Begründung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie
 - Umweltbericht
 - Synopse

Pfinzthal

Berghausen	190
Söllingen.....	192
Wöschbach.....	199
Kleinsteinbach	201

Nummer	Name	Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten
--------	------	-------------	--------	--------------	---------------

1 Berghausen

PF-W-001	Blümlesheld I	W	4,3	C	170
PF-W-102	Brückle-Mehl	W	4,0	C	160
PF-M-101	Sonnenberg / Salbusch	M	3,4	C	55
PF-G-008	Nördlich der Weiherstraße	G	0,9		
PF-G-014	Firma Ludwig-Erweiterung	G	1,3		
PF-S-007	ICT-Süd	G	3,5		

2 Söllingen

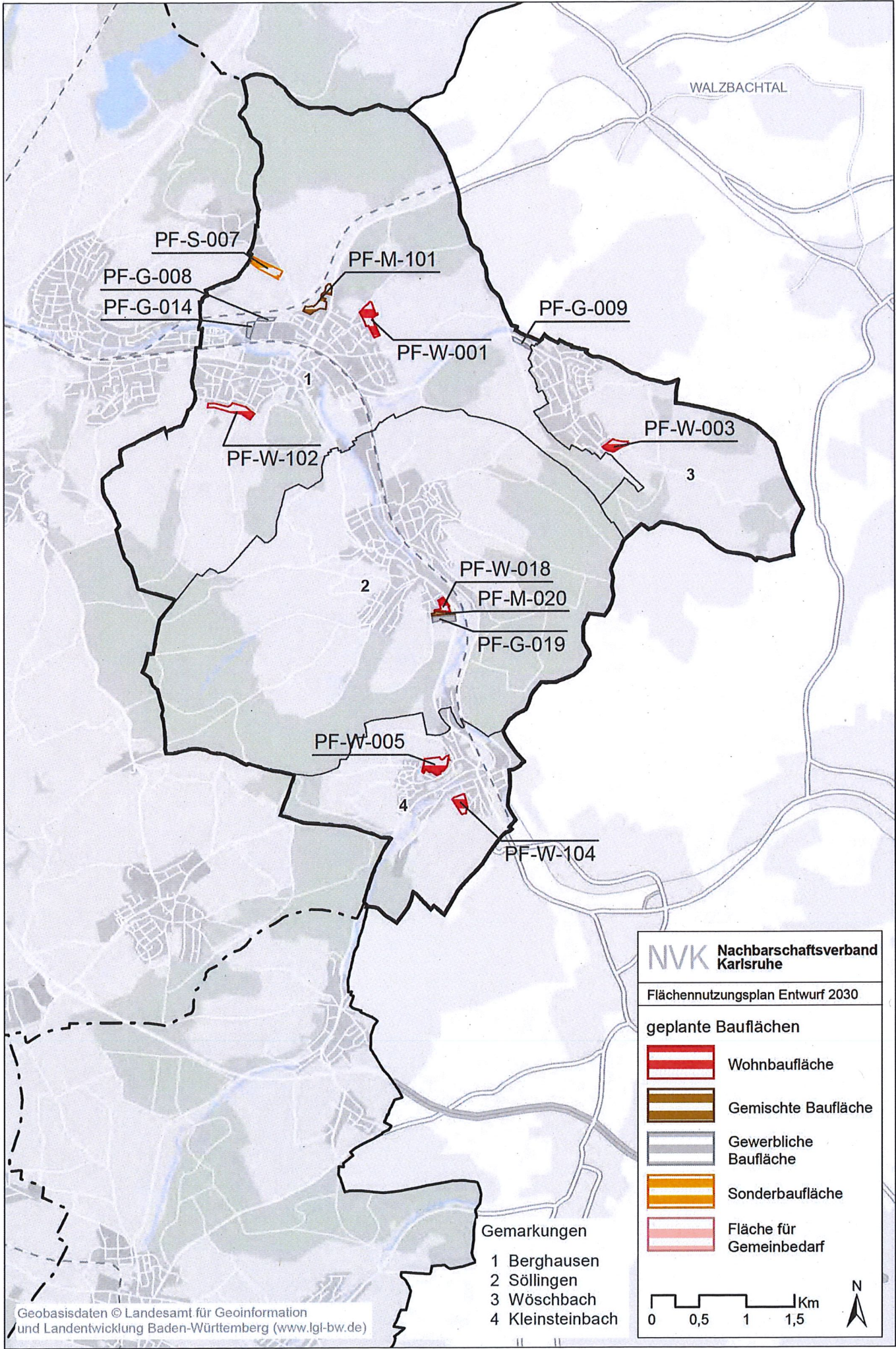
PF-W-018	Bühl	W	1,6	C	65
PF-M-020	Bühl-Mitte	M	0,8	-	
PF-G-019	Bühl-Süd	G	1,8		

3 Wöschbach

PF-W-003	Äußere Steinäcker	W	2,5	D/C	85
PF-G-009	Im Saalbrett	G	1,1		

4 Kleinsteinbach

PF-W-005	Laile	W	4,3	D/C	150
PF-W-104	Steinäcker	W	2,4	D/C	85



NVK Nachbarschaftsverband
Karlsruhe

Flächennutzungsplan Entwurf 2030

geplante Bauflächen

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche
- Fläche für Gemeinbedarf

Gemarkungen

- 1 Berghausen
- 2 Söllingen
- 3 Wöschbach
- 4 Kleinsteinbach

0 0,5 1 1,5 Km

Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner
W	4,3 ha	C	170	55	360

Gebietsübersicht

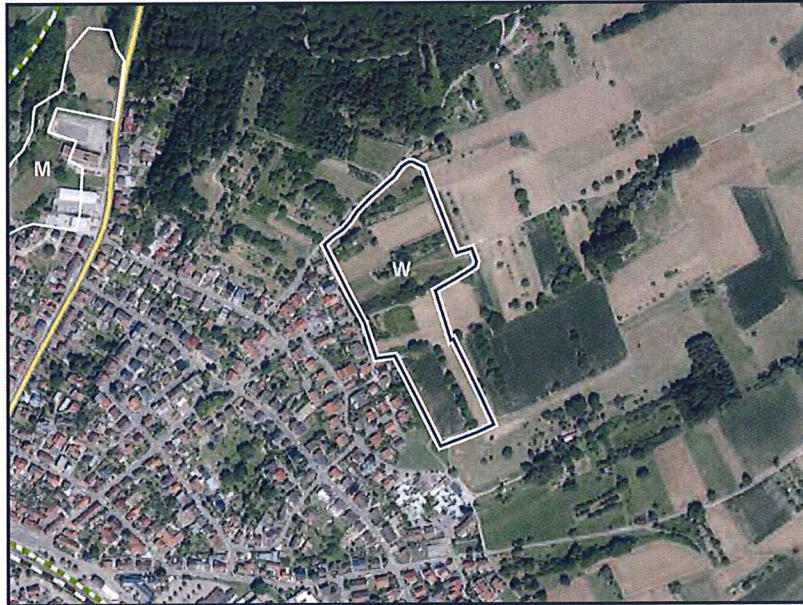
1:10.000

Wohnbaufläche

Darstellung FNP 2010:
geplante Wohnbaufläche

Realnutzung:
Landwirtschaft, Gehölz

Gemeinde: Pfinztal
Gemarkung/Ortsteil: Berghausen



Planungshinweise

Regionalplanung	Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (V) Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)
Vorbelastung/Altlasten, Topografie	Planung berührt Fundstellen der Archäologie (KD bzw. Prüffall nach § 2 DSchG): Wüstung und Siedlung. Baumaßnahmen in den jeweiligen Denkmalsbereichen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG). nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst
Emissionen	
Erschließung Verkehr	Straßenanschluss vorhanden.
Erschließung Wasser/Gas/Sonstiges	
Sonstiges	
Eigentumsanteil Gemeinde	
Umweltkonflikte	Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Oberflächenwasser sowie Klima und Luft auf.
rechtliche Erfordernisse	Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (nach derzeitigem Kenntnis- stand FFH-VP nicht notwendig; Artenschutz; § 33 Biotop; Lebensraumtyp Fläch- land-Mähwiese direkt angrenzend); Ermittlung der Kompensationserfordernisse
Hinweise	Erhalt des naturnahen Fließgewässerabschnitts Schaffung von Grünflächen zur Förderung der Kaltluftentstehung Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen im Zuge der Bauphase (Lebensraumtyp Flachland-Mähwiesen)

PF-W-102

FNP - Nr.

Brückle-Mehl

Name

Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner
W	4,0 ha	C	160	55	330

Gebietsübersicht

1:10.000

Wohnbaufläche

Darstellung FNP 2010:
geplante Wohnbaufläche

Realnutzung:
Landwirtschaft, Gehölz

Gemeinde: Pfinztal
Gemarkung/Ortsteil: Berghausen



Planungshinweise

Regionalplanung	Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (V) Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)
Vorbelastung/Altlasten, Topografie	Verlauf des NN-HG 1 (Gewässer zweiter Ordnung) beachten B-Fall: 06366 AA Am Brückle
Emissionen	
Erschließung Verkehr	Straßenanschluss vorhanden.
Erschließung Wasser/Gas/Sonstiges	
Sonstiges	
Eigentumsanteil Gemeinde	
Umweltkonflikte	Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild, Raumstruktur, Boden, Oberflächenwasser, Klima und Luft sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auf.
rechtliche Erfordernisse	Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (nach derzeitigem Kenntnisstand FFH-VP nicht notwendig; Artenschutz); Ermittlung der Kompensationserfordernisse
Hinweise	Eingrünung des Gebiets mit naturreaumtypischen Gehölzen; Durchgrünung, Anlage von Grünflächen Berücksichtigung der Aspekte des landesweiten Biotopverbunds und des Zielartenkonzepts Erhalt des naturnahen Fließgewässerabschnitts Schaffung von Grünflächen zur Förderung der Kaltluftentstehung

PF-M-101

FNP - Nr.

Sonnenberg/Salbusch

Name

Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner
M	3,4 ha	C	55	18	110

Gebietsübersicht

1:10.000

Gemischte Baufläche

Darstellung FNP 2010:
geplante gemischte Baufläche,
Fläche für Landwirtschaft

Realnutzung:
Landwirtschaft, Grünland, Gehölz

Gemeinde: Pfintal
Gemarkung/Ortsteil: Berghausen

Bemerkung:
Westseite muss wegen Bau der
B293 noch angepasst werden. Er-
weiterung im N ohne WE geplant,
daher insgesamt Anteil Wohnen auf
0,4 reduziert



Planungshinweise

Regionalplanung	Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (V) Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)
Vorbelastung/Altlasten, Topografie	altlastverd. Fläche 02735 AS Fuhrunternehmen Egon Becker (PFI 008) B-Fall: 02719 AS Kühl-u.Gaststätteneinrichtungsbau Freudenmann (PFI 007)
Emissionen	Sehr hohe Lärmbelastung.
Erschließung Verkehr	Straßenanschluss vorhanden Geplante B-293-Umgehung ist bei der Planung zu berücksichtigen.
Erschließung Wasser/Gas/Sonstiges	
Sonstiges	Bebauungsplan sollte den vorhandenen Altbestand an Gewerbebauten im Misch- gebiet einbeziehen und ordnen.
Eigentumsanteil Gemeinde	
Umweltkonflikte	Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild, Raumstruktur, Boden sowie Klima und Luft auf.
rechtliche Erfordernisse	Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (FFH-VP notwendig; Arten- schutz, § 33 Biotop); Ermittlung der Kompensationserfordernisse
Hinweise	Eingrünung des Gebiets mit naturreaumtypischen Gehölzen; Durchgrünung, Anlage von Grünflächen Berücksichtigung klimatischer Bedingungen; Bebauung in klimagerechter Bauweise Erhalt des geschützten Biotops (ausführlicher Steckbrief für die Umweltprüfung vorhanden)

PF-G-008

FNP - Nr.

Nördlich der Weiherstraße

Name

Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner
G	0,9 ha				

Gebietsübersicht

1:10.000

Gewerbefläche

Darstellung FNP 2010:
geplante Gewerbefläche

Realnutzung:
Grünland

Gemeinde: Pfinztal
Gemarkung/Ortsteil: Berghausen



Planungshinweise

Regionalplanung	Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (V) Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)
Vorbelastung/Altlasten, Topografie	nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst
Emissionen	
Erschließung Verkehr	Straßenanschluss vorhanden.
Erschließung Wasser/Gas/Sonstiges	
Sonstiges	
Eigentumsanteil Gemeinde	
Umweltkonflikte	Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild, Raumstruktur, Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auf.
rechtliche Erfordernisse	Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (nach derzeitigem Kenntnisstand FFH-VP nicht notwendig, Artenschutz); Ermittlung der Kompensationserfordernisse
Hinweise	Berücksichtigung der Aspekte des Landschaftsbilds; Eingrünung des Gebiets als strukturreicher Übergang zum angrenzenden LSG Pfinzgau Berücksichtigung der Aspekte des Biotopverbunds

Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner
G	1,3 ha				

Gebietsübersicht

1:10.000

Gewerbefläche

Darstellung FNP 2010:
geplante Gewerbefläche

Realnutzung:
Grünland

Gemeinde: Pfinztal
Gemarkung/Ortsteil: Berghausen



Planungshinweise

Regionalplanung	Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)
Vorbelastung/Altlasten, Topografie	nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst
Emissionen	
Erschließung Verkehr	Straßenanschluss vorhanden.
Erschließung Wasser/Gas/Sonstiges	
Sonstiges	
Eigentumsanteil Gemeinde	
Umweltkonflikte	Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf das Schutzgut Boden auf.
rechtliche Erfordernisse	Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (nach derzeitigem Kenntnisstand FFH-VP nicht notwendig, Artenschutz); Ermittlung der Kompensationserfordernisse
Hinweise	

Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner
G	3,5 ha				

Gebietsübersicht

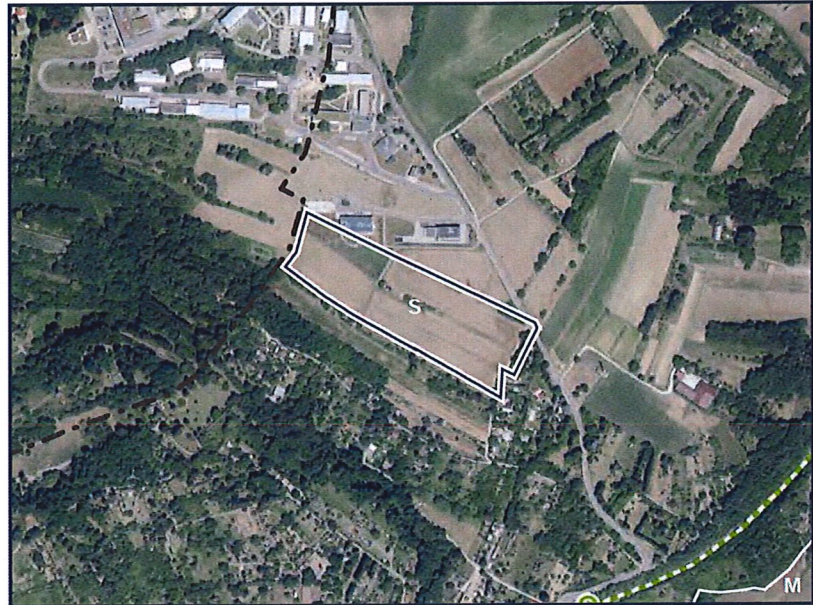
1:10.000

**Sonderbaufläche
Wissenschaft**

Darstellung FNP 2010:
Fläche für Landwirtschaft

Realnutzung:
Landwirtschaft

Gemeinde: Pfinztal
Gemarkung/Ortsteil: Berghausen



Planungshinweise

Regionalplanung	Regionaler Grünzug (Z): Regionalplanänderung nötig Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)
Vorbelastung/Altlasten, Topografie	Hanglage: Geländeauf- und Abtrag erforderlich. nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst
Emissionen	Wg. Höhenlage keine emissionsintensiven Nutzungen möglich.
Erschließung Verkehr	Trotz Nordspange schwierige Erschließungssituation.
Erschließung Wasser/Gas/Sonstiges	
Sonstiges	Nur als Ergänzung des Sonderstandortes für Forschung und Entwicklung zu entwickeln. Hochspannungstrasse quert Gebiet.
Eigentumsanteil Gemeinde	20%
Umweltkonflikte	Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild, Raumstruktur sowie Boden auf.
rechtliche Erfordernisse	Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (FFH-VP notwendig; Artenschutz); Ermittlung der Kompensationserfordernisse
Hinweise	Eingrünung des Gebiets mit naturreaumtypischen Gehölzen; Durchgrünung, Anlage von Grünflächen (ausführlicher Steckbrief für die Umweltprüfung vorhanden)

Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner
W	1,6 ha	C	65	20	140

Gebietsübersicht

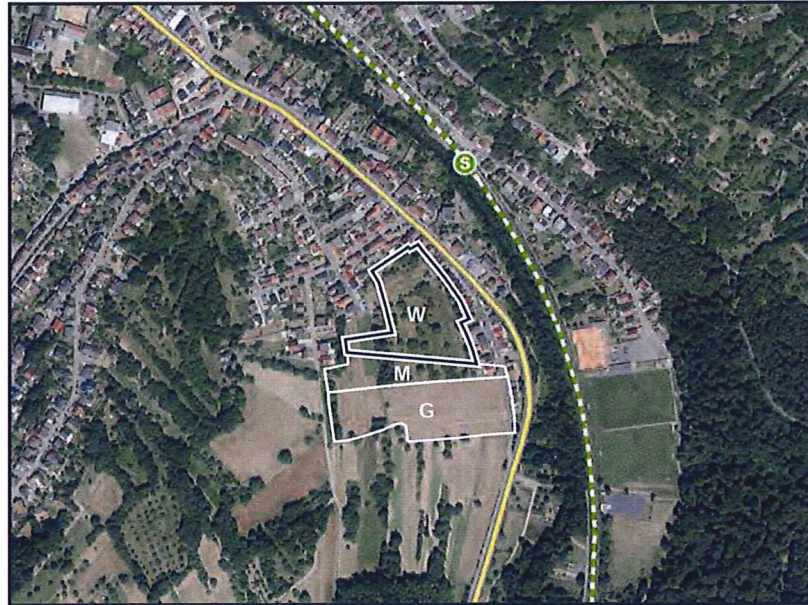
1:10.000

Wohnbaufläche

Darstellung FNP 2010:
geplante Wohnbaufläche

Realnutzung:
Grünland

Gemeinde: Pfinztal
Gemarkung/Ortsteil: Söllingen



Planungshinweise

Regionalplanung	Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (V)
Vorbelastung/Altlasten, Topografie	nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst
Emissionen	Hohe Lärmbelastung.
Erschließung Verkehr	Straßenanschluss vorhanden.
Erschließung Wasser/Gas/Sonstiges	
Sonstiges	
Eigentumsanteil Gemeinde	
Umweltkonflikte	Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild, Raumstruktur, Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auf.
rechtliche Erfordernisse	Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (nach derzeitigem Kenntnisstand FFH-VP nicht notwendig; Artenschutz); Ermittlung der Kompensationserfordernisse
Hinweise	Eingrünung des Gebiets mit naturraumtypischen Gehölzen; Durchgrünung, Anlage von Grünflächen Berücksichtigung der Aspekte des landesweiten Biotopverbunds

PF-M-020

FNP - Nr.

Bühl Mitte

Name

Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner
M	0,8 ha	-			

Gebietsübersicht

1:10.000

Gemischte Baufläche

Darstellung FNP 2010:
geplante gemischte Baufläche

Realnutzung:
Grünland, Landwirtschaft, Gehölz

Gemeinde: Pfnztal
Gemarkung/Ortsteil: Söllingen

Bemerkung:
Mischgebiet ohne geplante Wohnnutzung.



Planungshinweise

Regionalplanung	Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (V)
Vorbelastung/Altlasten, Topografie	nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst
Emissionen	Hohe Lärmbelastung.
Erschließung Verkehr	Straßenanschluss vorhanden.
Erschließung Wasser/Gas/Sonstiges	
Sonstiges	
Eigentumsanteil Gemeinde	
Umweltkonflikte	Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild, Raumstruktur, Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auf.
rechtliche Erfordernisse	Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (nach derzeitigem Kenntnisstand FFH-VP nicht notwendig; Artenschutz); Ermittlung der Kompensationserfordernisse
Hinweise	Berücksichtigung der Aspekte des landesweiten Biotopverbunds Eingrünung des Gebiets mit naturraumtypischen Gehölzen; Durchgrünung, Anlage von Grünflächen

Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner
G	1,8 ha				

Gebietsübersicht

1:10.000

Gewerbefläche

Darstellung FNP 2010:
geplante Gewerbefläche

Realnutzung:
Landwirtschaft

Gemeinde: Pfinztal
Gemarkung/Ortsteil: Sölingen



Planungshinweise

Regionalplanung	Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (V)
Vorbelastung/Altlasten, Topografie	nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst
Emissionen	
Erschließung Verkehr	Straßenanschluss vorhanden.
Erschließung Wasser/Gas/Sonstiges	
Sonstiges	Plangebiet liegt im Nahbereich von Trinkwasserefassungen, deren Wasserschutzgebiete nicht den derzeit gültigen Richtlinien und Kriterien entsprechen. Es sollten vorsorglich die für Wasserschutzgebietszonen III geltenden Schutzbestimmungen beachtet werden.
Eigentumsanteil Gemeinde	
Umweltkonflikte	Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild, Raumstruktur, Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auf.
rechtliche Erfordernisse	Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (nachzeitigem Kenntnisstand FFH-VP nicht notwendig, Artenschutz); Ermittlung der Kompensationserfordernisse
Hinweise	Berücksichtigung der Aspekte des Landschaftsbildes durch Eingrünung des Gebiets mit naturraumtypischen Gehölzen Berücksichtigung der Aspekte des Biotopverbunds; Durchgrünung des Gebiets mit naturraumtypischen Gehölzen

Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner
W	2,5 ha	D/C	85	13	180

Gebietsübersicht

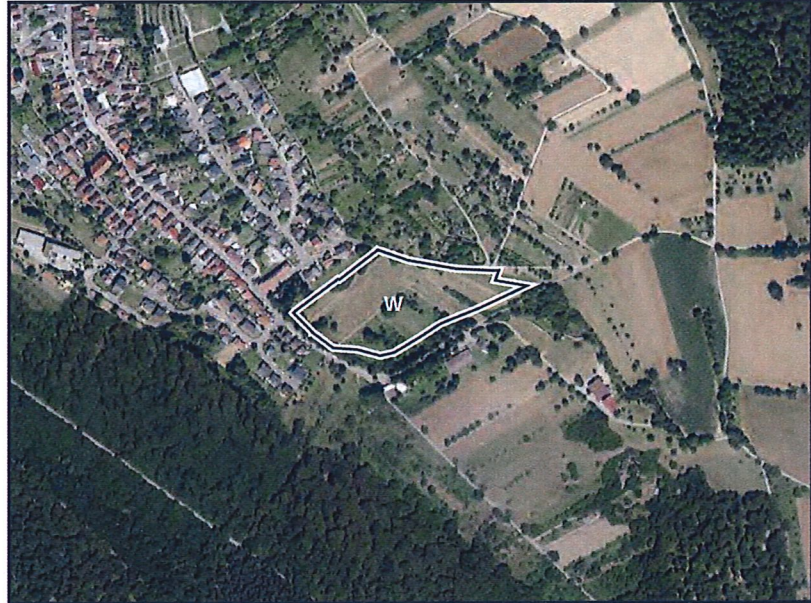
1:10.000

Wohnbaufläche

Darstellung FNP 2010:
geplante Wohnbaufläche

Realnutzung:
Landwirtschaft

Gemeinde: Pfinztal
Gemarkung/Ortsteil: Wöschbach



Planungshinweise

Regionalplanung	Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (V)
Vorbelastung/Altlasten, Topografie	nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst
Emissionen	
Erschließung Verkehr	Straßenanschluss vorhanden.
Erschließung Wasser/Gas/Sonstiges	
Sonstiges	
Eigentumsanteil Gemeinde	
Umweltkonflikte	Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild, Raumstruktur, Boden, Klima und Luft sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auf.
rechtliche Erfordernisse	Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (nach derzeitigem Kenntnisstand FFH-VP nicht notwendig; Artenschutz; Inanspruchnahme Lebensraumtyp Flachland-Mähwiese außerhalb FFH-Gebiet (ca. 0,2 ha)); Ermittlung der Kompensationserfordernisse
Hinweise	Eingrünung des Gebiets mit naturraumtypischen Gehölzen; Durchgrünung, Anlage von Grünflächen Berücksichtigung der Aspekte des landesweiten Biotopverbunds Schaffung von Grünflächen zur Förderung der Kaltluftentstehung Erhalt des geschützten Biotops

Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner
G	1,1 ha				

Gebietsübersicht

1:10.000

Gewerbefläche

Darstellung FNP 2010:
geplante Gewerbefläche

Realnutzung:
Grünland

Gemeinde: Pfinztal
Gemarkung/Ortsteil: Wöschbach

Bemerkung:
Fläche liegt auf Gemarkung Berg-
hausen, wird hier aus siedlungs-
strukturellen Gründen aber Wösch-
bach zugeordnet.



Planungshinweise

Regionalplanung	Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (V)
Vorbelastung/Altlasten, Topografie	nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst
Emissionen	
Erschließung Verkehr	Straßenanschluss vorhanden.
Erschließung Wasser/Gas/Sonstiges	
Sonstiges	
Eigentumsanteil Gemeinde	
Umweltkonflikte	Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf das Schutzgut Boden auf.
rechtliche Erfordernisse	Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (FFH-VP notwendig, Artenschutz, §33 Biotop); Ermittlung der Kompensationserfordernisse
Hinweise	Eingrünung des Gebiets als strukturreicher Übergang zum angrenzenden LSG Pfinzgau Erhalt des geschützten Biotops

PF-W-005

FNP - Nr.

Laile

Name

Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner
W	4,3 ha	D/C	150	25	320

Gebietsübersicht

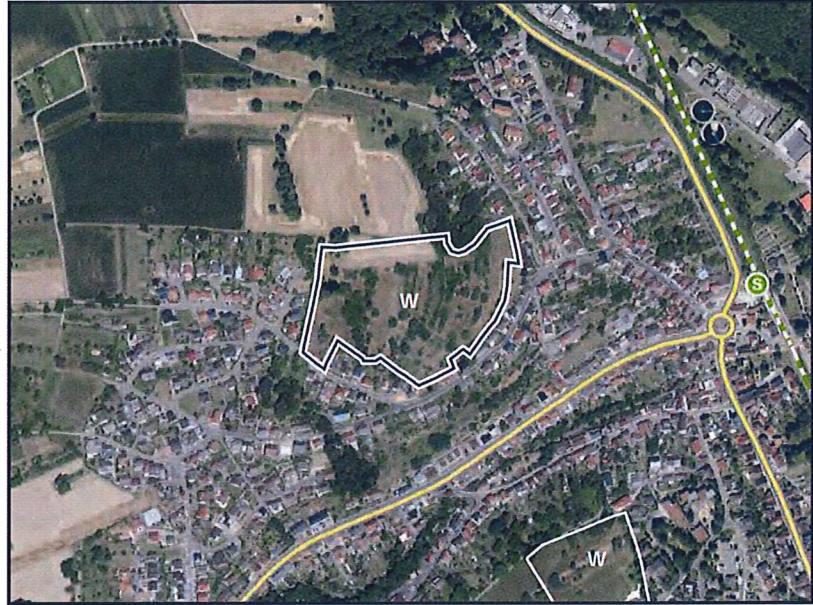
1:10.000

Wohnbaufläche

Darstellung FNP 2010:
geplante Wohnbaufläche

Realnutzung:
Landwirtschaft, Gehölz

Gemeinde: Pfinztal
Gemarkung/Ortsteil: Kleinsteinbach



Planungshinweise

Regionalplanung	Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (V)
Vorbelastung/Altlasten, Topografie	nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst
Emissionen	
Erschließung Verkehr	Straßenanschluss vorhanden.
Erschließung Wasser/Gas/Sonstiges	
Sonstiges	
Eigentumsanteil Gemeinde	
Umweltkonflikte	Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild, Raumstruktur sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auf.
rechtliche Erfordernisse	Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (nach derzeitigem Kenntnisstand FFH-VP nicht notwendig; Artenschutz.); Ermittlung der Kompensationserfordernisse
Hinweise	Eingrünung des Gebiets mit naturraumtypischen Gehölzen; Durchgrünung, Anlage von Grünflächen Berücksichtigung der Aspekte des landesweiten Biotopverbunds und des Zielartenkonzepts Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung liegt vor; Gebiet wird grundsätzlich als LSG-Würdig eingestuft (vgl. haller, 2018)

PF-W-104

FNP - Nr.

Steinäcker

Name

Nutzungsart	Fläche	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner
W	2,4 ha	D/C	85	13	180

Gebietsübersicht

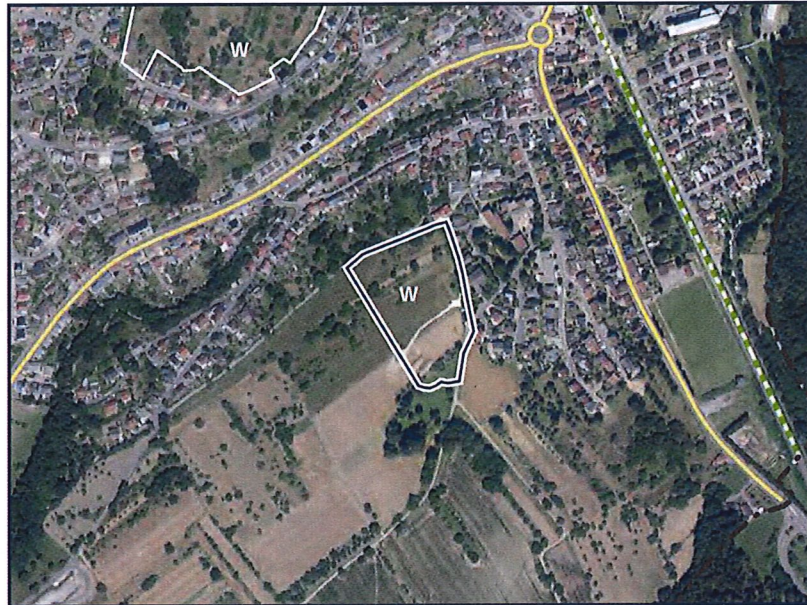
1:10.000

Wohnbaufläche

Darstellung FNP 2010:
geplante Wohnbaufläche

Realnutzung:
Grünland, Landwirtschaft

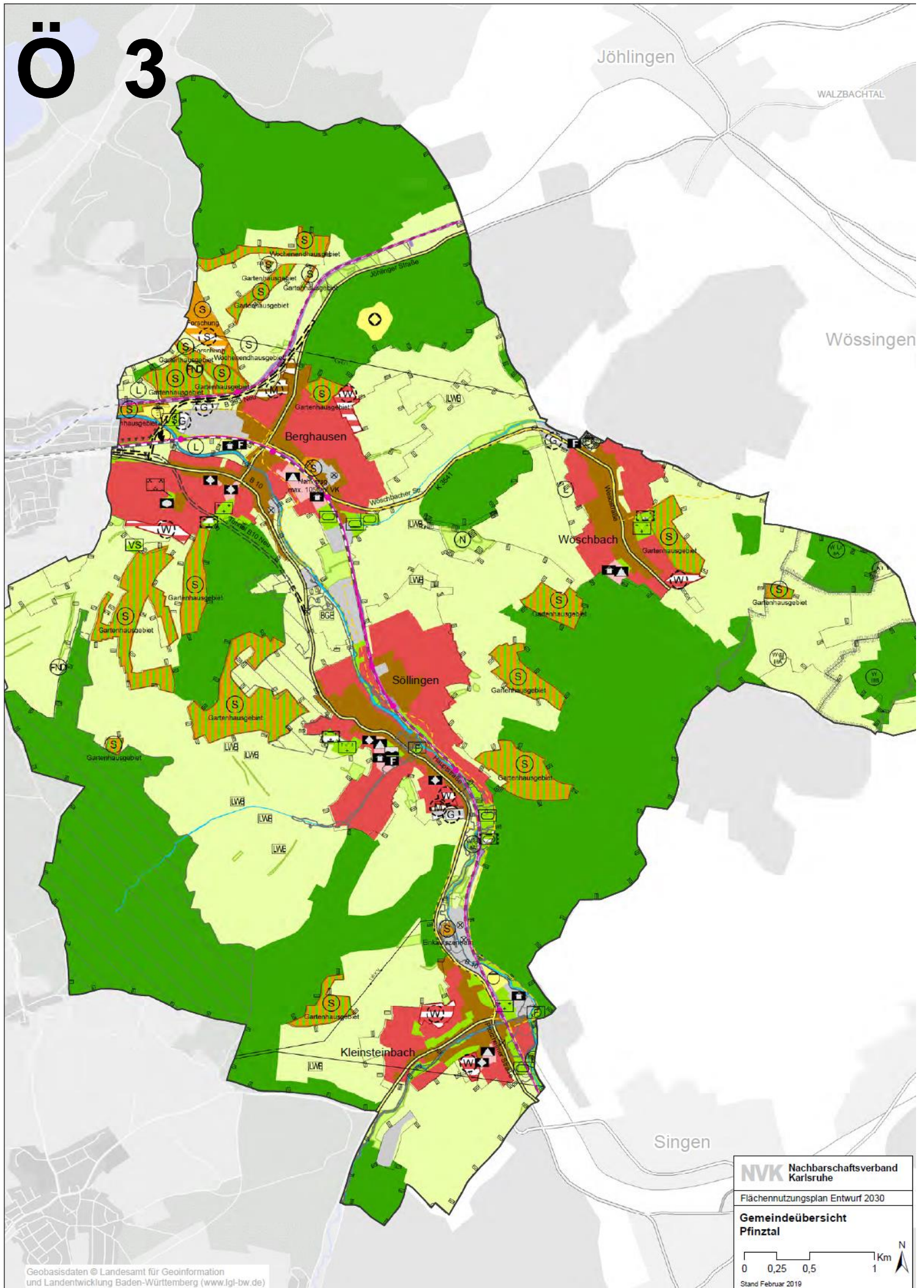
Gemeinde: Pfinztal
Gemarkung/Ortsteil: Kleinsteinbach



Planungshinweise

Regionalplanung	Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (V)
Vorbelastung/Altlasten, Topografie	nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst
Emissionen	
Erschließung Verkehr	Straßenanschluss vorhanden. Engpass auf bestehender Erschließungsstraße denkbar, bei Detailplanung prüfen.
Erschließung Wasser/Gas/Sonstiges	
Sonstiges	
Eigentumsanteil Gemeinde	
Umweltkonflikte	Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild, Raumstruktur, Klima und Luft sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auf.
rechtliche Erfordernisse	Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (nach derzeitigem Kenntnisstand FFH-VP nicht notwendig; Artenschutz); Ermittlung der Kompensationserfordernisse
Hinweise	Eingrünung des Gebiets mit naturraumtypischen Gehölzen; Durchgrünung, Anlage von Grünflächen Berücksichtigung der Aspekte des landesweiten Biotopverbunds und des Zielartenkonzepts Schaffung von Grünflächen zur Förderung der Kaltluftentstehung Pufferzone von 10-15 m zum LSG einhalten. Diese muss als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Ö 3



Jöhlingen

WALZBACHTAL

Wössingen

Berghausen

Wöschbach

Söllingen

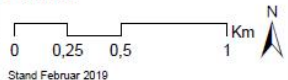
Kleinsteinbach

Singen

NVK Nachbarschaftsverband
Karlsruhe

Flächennutzungsplan Entwurf 2030

**Gemeindeübersicht
Pfnzta**



Stand Februar 2019

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/313/2019/1

Tagesordnungspunkt		
Bebauungsplan "Horster Graben links", OT Wöschbach		
- Aufstellungsbeschluss		
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden / Träger öffentlicher Belange		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 28.03.2019
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Wirtschaftsausschuss	02.04.2019	öffentlich
Gemeinderat	09.04.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Plangebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des 13a BauGB. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Horster Graben links“. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange / der Öffentlichkeit gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und durchzuführen. Der Zeitpunkt wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt. 3. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, Vorarbeiten im Sinne des § 209 BauGB durchzuführen bzw. zu vergeben.
---------------------------	---

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss berät in seiner öffentlichen Sitzung am 02.04.2019 über den Sachverhalt. Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten im Vorgang zur Sitzung am 09.04.2019 entsprechende Information (Beratungsergebnis / Beschlussfassung Bau- und Wirtschaftsausschuss).

Sachverhalt:

Erste Beratungen und Beschlussfassungen in den gemeindlichen Gremien datieren bereits aus dem Jahr 1995. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse gestaltete sich ein konkretes Vorgehen lange schwierig. Inzwischen liegen aber die entsprechenden Unterlagen / Rückmeldung vor, so dass das formale Bebauungsplanverfahren mit der vom Ortsbauamt 2018 überarbeiteten und im Ortschaftsrat Wöschbach vorgestellten Planung nunmehr eingeleitet werden kann. Die verwaltungsinterne Beteiligung der Fachämter und betroffenen Sachgebiete erfolgte bereits im Februar 2018. Eingegangene Anregungen wurden aufgegriffen und in die Planung eingearbeitet.

Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst ca. 1.673 m². Es wird im Norden begrenzt durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Am Hohberg“, im Osten durch bestehende Wohnbebauung



entlang der Straße „Im Grund“, im Süden durch die Straße „Horster Graben“ und im Westen durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Bruchwiesen“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Inhalt und Ziele des Aufstellungsverfahrens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Gebiet einer verträglichen, sinn- und maßvollen Nachverdichtung zugeführt. Die Grundstücke im Geltungsbereich sind derzeit als Innenbereich einzustufen und somit nach § 34 BauGB zu beurteilen (Erfordernis des Einfügens). Mit der Erarbeitung einer städtebaulichen Konzeption bzw. einer Überplanung soll eine mögliche bauliche Nutzung und Entwicklung dieser Grundstücke städtebaulich gefasst und integriert sowie nachhaltig gesteuert werden (Baukörper, Stellplatzthematik, Freiflächengestaltung).

Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB liegen vor.

Natur und Umwelt

Die Umweltprüfung und somit auch die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entfallen aufgrund der gewählten Verfahrensart. Der Fachbeitrag „Artenschutz“ des Büros Hallers vom November 2017 ist dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Die dort formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie weitere grünordnerische Empfehlungen des Gutachters zu Festsetzungen wurden aufgegriffen und finden ihren Niederschlag in den Hinweisen bzw. in den Festsetzungen / dem Grünordnungskonzept zum Bebauungsplan.

Lärmschutz

Dem Bebauungsplan beigefügt ist ein schalltechnisches Gutachten des Büros grigo + schimmel ingenieure UG. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegels, insbesondere im Rahmen der Fassadengestaltung, eine Bebauung des Gebiets aus schalltechnischer Sicht unproblematisch ist und somit erfolgen kann.

Bodenordnung

Die Bodenordnung im Gebiet erfolgt über einen Veränderungsnachweis (kein Umlegungsverfahren). Entsprechende Angebote werden derzeit eingeholt. Der Aspekt „Abschöpfungsproblematik“ wurde im Rahmen der Einigung mit den betroffenen Beteiligten der Bodenordnung abschließend behandelt. Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz werden nach Bildung der neuen Buchgrundstücke regulär (zusätzlich) berechnet und erhoben.

Finanzielle Auswirkung:

Planungskosten (externer Gutachter Grünordnung / Artenschutz; Vermessung)

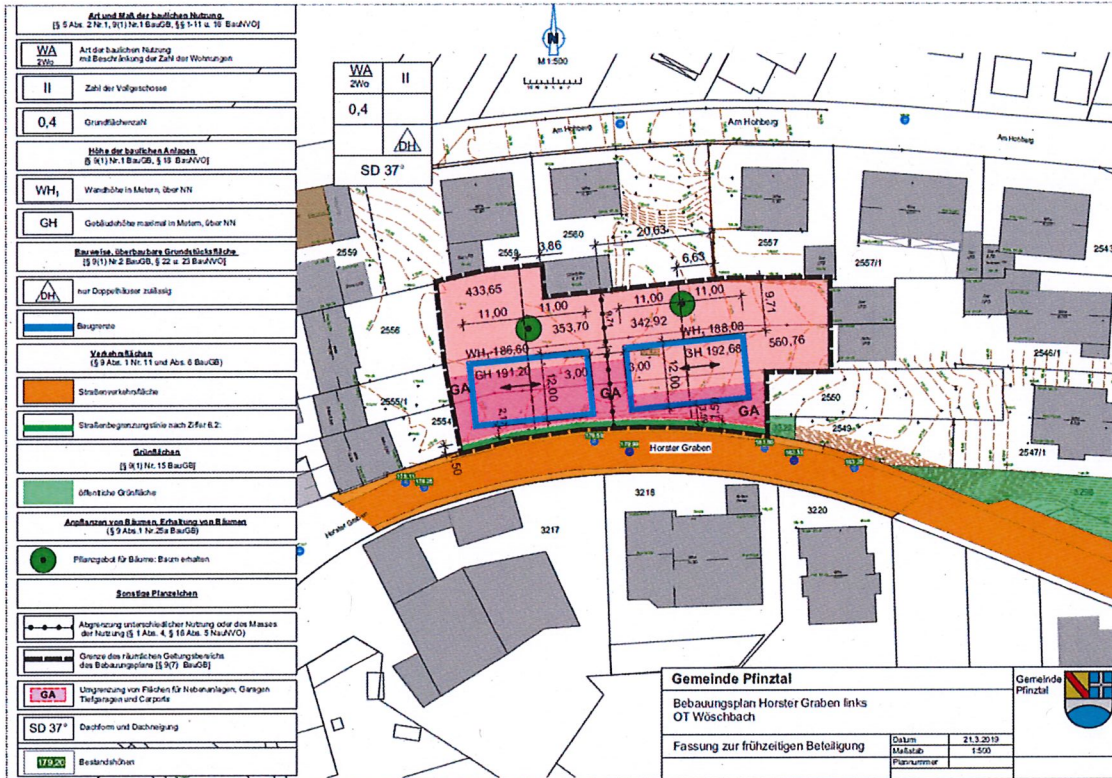
Anlagen:

- Bebauungsplan „Horster Graben links“ Gesamtdokument mit Anlagen
- zeichnerischer Teil Bebauungsplan „Horster Graben links“ (zur besseren Ansicht nochmals separat beigefügt)

Gemeinde Pfnztal, Ortsteil Wöschbach

Bebauungsplan „Horster Graben links“

- Fassung zur frühzeitigen Beteiligung -



Pfnztal

21.03.2019

4

Inhalt

Teil A

Bestandteile

- A - 1 Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text
inkl. Straßenabwicklung und Schemaschnitt
- A - 2 Planungsrechtliche Festsetzungen
- A - 3 Örtliche Bauvorschriften
- A - 4 Hinweise

Teil B

Begründung

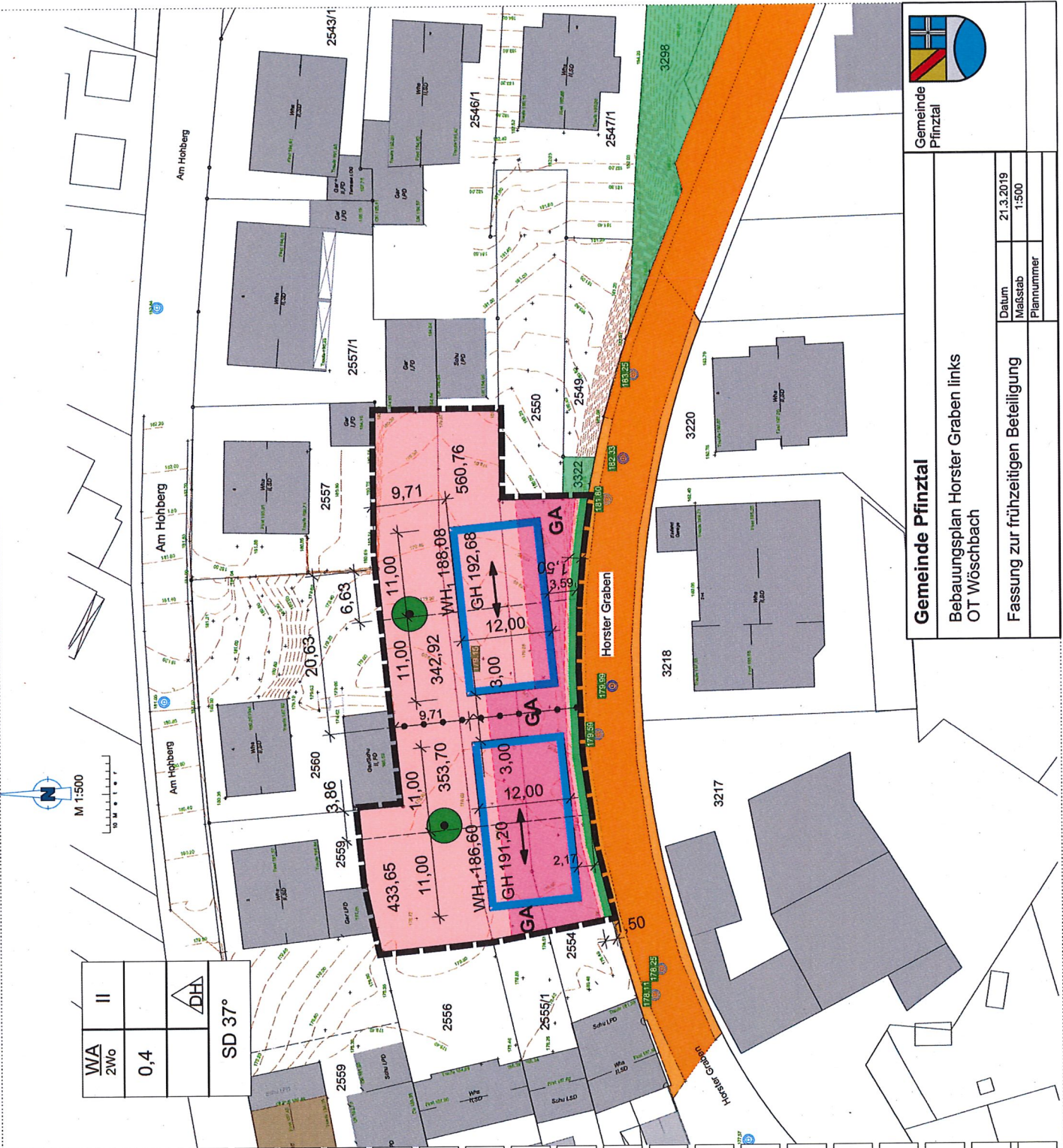
- B - 1 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen
- B - 2 Begründung der örtlichen Bauvorschriften
- B - 3 Zusammenfassung der Umweltbelange

Anlagen

- B - 4 Kenndaten der Planung
- B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich
- B - 6 Fachbeitrag zum Artenschutz, Büro Hubert Haller, Stand: November 2017
samt Grünordnungskonzept
- B - 7 Fachbeitrag Schalltechnisches Gutachten, grigo+schimmel ingenieure UG,
Stand: Dezember 2017
- B - 8 Rechtsgrundlagen, Verfahrensablauf und -vermerke, Satzungstext


A - 1: Bestandteile

1. Bebauungsplan, zeichnerischer Teil, M 1:500 Gesamtplan
2. Schemaschnitt und Straßenabwicklung



WA 2Wo	II
0,4	
SD 37°	

Art und Maß der baulichen Nutzung. [§ 5 Abs. 2 Nr.1, 9(1) Nr.1 BauGB, §§ 1-11 u. 16 BauNVO]	WA 2Wo	II
Art der baulichen Nutzung mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen	II	
Zahl der Vollgeschosse	0,4	
Grundflächenzahl		
Höhe der baulichen Anlagen. [§ 9(1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO]	WH ₁	
Wandhöhe in Metern, über NN	GH	
Gebäudehöhe maximal in Metern, über NN		
Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche. [§ 9(1) Nr.2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO]		
nur Doppelhäuser zulässig		
Baugrenze		
Verkehrsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB]		
Straßenverkehrsfläche		
Pflanzgebot für Bäume: Baum erhalten		
Sonstige Planzeichen		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Masses der Nutzung [§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 3 BauNVO]		
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans [§ 9(7) BauGB]		
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen Tiefgaragen und Carports		
Dachform und Dachneigung	SD 37°	
Bestandshöhen	179,20	



Gemeinde
Pfintzal

Gemeinde Pfintzal
Bebauungsplan Horster Graben links
OT Wöschbach

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung	Datum 21.3.2019
	Maßstab 1:500
	Plannummer

A - 2: Planungsrechtliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie gemäß Landesbauordnung (LBO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird durch Planeinschrieb wie folgt festgesetzt:

WA – Allgemeines Wohngebiet

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)

Die Anzahl der Vollgeschosse beträgt maximal II Vollgeschosse.
Es gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4.

Die Höhe der baulichen Anlagen (zwingend) wird mit einer Wandhöhe (WH1) gemäß Planeintrag festgesetzt. Der Bezugspunkt für die Wandhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand (Fertigmaß) mit der Oberkante Dachhaut bei geneigten Dächern bzw. die Oberkante Attika bei Flachdächern. Die Fußbodenhöhe EFH wird gemäß Planeintrag festgelegt. Mit der EFH ist eine Abweichung bis +/-0,5m zulässig.

Die maximale Gebäudehöhe GH wird mit Planeintrag festgelegt. Der Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der Dachhaut des Firstes bzw. der höchste Punkt der Gebäudehülle.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, 23 Abs. 2 BauNVO)

Im zeichnerischen Teil ist festgesetzt: Doppelhausbebauung (§ 22 Abs. 2 BauNVO), Zulässig sind ausschließlich Doppelhäuser. Die Gebäude sind nur innerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Überschreitungen der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile, Eingangs- und Terrassenüberdachungen und Vorbauten sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie nicht breiter als 5,0 m sind und nicht mehr als 1,5 m über die Baugrenze hervortreten.

Die **nicht überbaubaren** privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze und Zugänge benötigt werden, zu begrünen und als Vegetationsflächen dauerhaft zu unterhalten. Vegetationsflächen sind vollständig mit Pflanzen bewachsene Flächen.

4. **Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, BauGB i. V. m. § 12 und § 14 BauNVO)

Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind nur im Baufenster sowie in den mit Planzeichen „GA“ gekennzeichneten Flächen zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Wandhöhe von 2,5 m und einer Grundfläche von (brutto) 5 qm (es zählt der senkrecht aufsteigende äußere Gebäudeteil) zulässig. Bezugspunkte sind das geplante zukünftige Gelände talseitig als Bezugsebene und bei der Gebäudehöhe der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Das Grünordnungskonzept zum Bebauungsplan ist einzuhalten / zu beachten.

5. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Beleuchtung

Die Beleuchtung der Straßen und Wege sowie die grundstücksbezogene Beleuchtung müssen für Insekten und Fledermäuse schonend und verträglich sein. Hierzu sind Leuchten mit Abschirmung nach oben und sowie zur Seite und gezielt auf den Weg- bzw. Fahrbahnbereich gerichteten Straßenausleuchtung zu wählen. Für die Bestückung der Außenbeleuchtung sind LED-Leuchten (mit Farbtemperatur <3000°K) oder Natriumdampf-Niederdrucklampen (SOX) zu verwenden.

Ausgleich für entfallende Nistmöglichkeiten

Zum Ausgleich der potenziellen Beeinträchtigungen durch Wegfall von Nistmöglichkeiten für Vögel sind inner- oder außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geeignete Nisthilfen für Vögel aufzuhängen. Dabei sollen Nisthilfen verschiedener Bauart

- 3 Stück für Meisenvögel
- 3 Stück für Nischenbrüter (sog. Halbhöhlen)

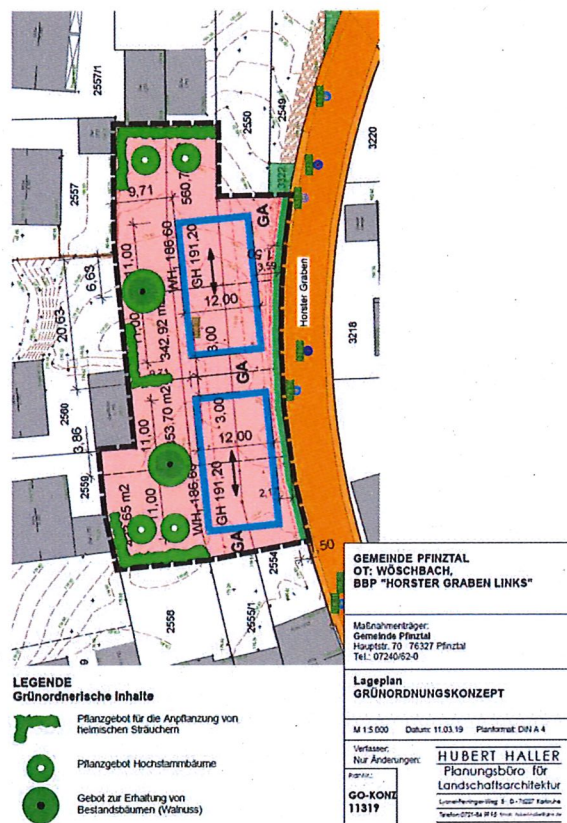
an Bäumen angebracht werden. Die Standorte sind von einem Fachgutachter vor Ort zu bestimmen. Die Funktion der Nisthilfen ist dauerhaft durch Kontrollgänge und Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen.

6. **Erhaltung und Neuanpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Bezüglich der folgenden grünordnerischen Festsetzungen (insbesondere Standorte Erhalt / Neuanpflanzung) wird auf das beigefügte Grünordnungskonzept des Büros Haller, Stand: 11.03.2019 verwiesen. Durch diesen Verweis sowie die nachfolgenden

Festsetzungen wird das Grünordnungskonzept verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.



Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans bzw. im Grünordnungskonzept zum **Erhalt festgesetzten Einzelbäume** sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Standort und der Wurzelraum der Bäume und Sträucher sind vor Verdichtung und vor Befahrung zu sichern.
- Während der **Dauer der Bauzeit** sind die Bäume und der Wurzelbereich durch stabile Schutzzäune aus Holz und Stammschutzmaßnahmen zu schützen – siehe: *DIN 18920 Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen / RAS-LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen*.
- Ein **Rückschnitt / Kürzen von Seitenästen der großen Walnussbäume** um bis zu 4 m ist nur zur Freimachung des Baufensters zulässig (günstigster Schnittpunkt: Mai / Juni).
- **Durch Baumaßnahmen beschädigte Bäume** sind durch standortgerechte, einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20 – 25 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4x verpflanzt mit Ballen, entsprechend der Pflanzliste „Hochstamm-Bäume“ zu ersetzen.

- Werden Bestandsbäume auf dem jeweiligen Grundstück dauerhaft erhalten, entfällt zum Ausgleich das Pflanzgebot. Bei späterem Absterben oder Beseitigung des Bestandsbaums ist das Pflanzgebot (s. u.) unmittelbar umzusetzen.

Neuanpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume

- An den im Grünordnungskonzept gekennzeichneten Standorten sind hochstämmige Laubbäume gemäß der untenstehenden Pflanzliste zu pflanzen.
- Bei **Überschneidungen mit Leitungsrechten** oder bei sonstigen nicht vermeidbaren Hinderungsgründen dürfen die Baumstandorte um bis zu 5 m verschoben werden. Die Anzahl der Pflanzgebote ist dennoch umzusetzen.
- Auf den Baugrundstücken sind **je angefangene 200 m² Grundstücksfläche** mind. ein klein- bis mittelgroßer Laubbaum anzupflanzen. Sofern nicht im Grünordnungskonzept vorgegeben, können die Standorte frei auf dem Baugrundstück gewählt werden. Auf die Bestimmungen des Nachbarrechts wird hingewiesen.
- Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der **Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**. Eventuell ausgefallene Pflanzen sind innerhalb einer Frist von einem Jahr zu ersetzen!
- Werden Bestandsbäume auf dem jeweiligen Grundstück dauerhaft erhalten, entfällt zum Ausgleich das Pflanzgebot. Bei späterem Absterben oder Beseitigung des Bestandsbaums ist das Pflanzgebot unmittelbar umzusetzen.

Pflanzliste „Hochstammbäume“

- Pflanzqualität STU 14/16 cm (Stammumfang in 1 m Höhe), Stammhöhe bis zum Kronenansatz: ca. 1,8 - 2,0 m
- Auf die Verwendung gesicherter gebietsheimischer Pflanzen ist zu achten.

Klein- und mittelgroßkronige Hochstammbäume

Feldahorn	Acer campestre
Eberesche	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Rotdorn/Weißdorn	Crateagus laevigata

Bei den **Obstbäumen** wird die Verwendung von bewährten, alten Lokalsorten empfohlen:

Apfelsorten:

Schöner aus Boskop, Gravensteiner, Jakob Fischer, Landsberger Renette, Roter Wintercalville

Birnensorten:

Boscs Flaschenbirne, Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche von Charneux, Pastorenbirne

Kirschensorten:

Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesen, Frühe Rote Meckenheimer, Kassius Frühe

Zwetschensorten:

Hauszwetsche, Bühler Frühzwetsche, Magna Glauca, Mirabelle v. Nancy

Sträucher / Hecken

- An den im Grünordnungskonzept gekennzeichneten Standorten mit Pflanzgebot zur Anpflanzung von Sträuchern oder Hecken sind frei wachsende oder geschnittene Hecken aus Laubsträuchern anzupflanzen. Hecken aus Nadelgehölzen sind nicht zugelassen.
- Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der **Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**. Eventuell ausgefallene Pflanzen sind innerhalb einer Frist von einem Jahr zu ersetzen!

Pflanzliste „Sträucher / Hecken“**Dichte Hecken (geschnitten):**

- | | |
|-----------------------|-------------------|
| - Hainbuche | Carpinus betulus |
| - Buche | Fagus sylvatica |
| - Feldahorn | Acer campestre |
| - Liguster, Rainweide | Ligustrum vulgare |

Hecken (ungeschnitten):

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| - Weißdorn | Crataegus monogyna |
| - Haselnuss | Corylus avellana |
| - Holunder | Sambucus nigra |
| - Traubenholunder | Sambucus racemosa |
| - Liguster, Rainweide | Ligustrum vulgare |
| - Rosen | z.B. Rosa rubiginosa |
| - Rote Büschelrose | Rosa moyesii / micrantha |
| - Wolliger Schneeball | Viburnum lantana |
| - Heckenkirsche, tatarische | Lonicera tatarica |
| - Hartriegel, Kornelkirsche | Cornus mas |

Zierpflanzungen:

- Rosen z.B. Rosa gallica ,Versicolor'
- Prachtspiere Spiraea vanhouttei / Spiraea arguta
- Felsenbirne Amelanchier laevis ; A. ovalis
- Zierapfel z.B. Malus toringo var. sargentii 'Sämling'
- Rotahorn Acer rubrum 'Summer Red'
- Alpen-Johannisbeere Ribes alpinum oder R. aureum
- Waldgeißbart Aruncus dioicus

A - 3: Örtliche Bauvorschriften

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 LBO)

1.1 Fassadengestaltung

Bei der Gestaltung der Gebäude und Fassaden sind die allgemeinen Anforderungen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 LBO zu beachten. Grelle Farben oder stark reflektierende Metallteile oder -flächen an den Außenwänden sind unzulässig.

1.2 Gestaltung der Hauptgebäude

Dachformen und Dachneigungen

Die Doppelhäuser müssen mit Satteldach mit Dachneigung 37° versehen werden. Firstrichtung gemäß Planeintrag. Eine Abweichung/ Ausnahme von o. a. Vorgabe ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass beide Haushälften die gleiche Dachform/ Dachneigung erhalten. Eine Sicherung über eine gegenseitige Baulast ist hierbei erforderlich.

Unbeschichtete Metaldächer sind nicht zulässig. Beschichtete Metaldächer dürfen keine störenden Reflexionen erzeugen. Flachdächer mit einer Dachneigung bis zu 10° sind, soweit sie nicht als Dachterrasse genutzt werden, extensiv zu begrünen. Wintergärten und ähnliche, auch der Wärmegegewinnung dienende Gebäudeteile, können ganz oder teilweise in Glas oder glasähnlichen Werkstoffen ausgeführt werden

1.3 Dachgestaltung von Garagen und Nebengebäuden

Flachdächer mit einer Dachneigung bis zu 10° von Garagen und Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen.

1.4 Nebengiebel, Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Nebengiebel bzw. Vorbauten sind bis zu einer Breite von max. 5m zulässig. Sie müssen zu Gebäudeaußenkanten und Gebäudetrennwänden einen Abstand von 1,25m einhalten. Nebengiebel dürfen die festgesetzte Wandhöhe überschreiten. Die zulässige Höhe des Nebengiebels von 3,60m wird gemessen ab der OK RFB des 1.Dachgeschosses.

Dachaufbauten (Gauben) als Schlep-, Steh-, oder Tonnendachgauben und Dacheinschnitte (Loggien) sind zulässig.

Dachaufbauten (Gauben) dürfen insgesamt zwei Drittel der Trauflänge (je DHH) nicht überschreiten und müssen zu Gebäudeaußenkanten und Gebäudetrennwänden einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten. Dacheinschnitte sind nur bis zu einer Länge von 5m zulässig.

Dachaufbauten zusammen mit Dacheinschnitten auf derselben Dachseite sind nicht zulässig. Nebengiebel und Dachaufbauten dürfen erst 1,0 m unterhalb der Firstlinie beginnen. Gemessen wird hierbei die Dachschräge. Dachgauben sind allseits von Dachfläche mit mindestens 1m Tiefe zu umgeben.

Die Gestaltung der Aufbauten und das Material zur Deckung der Dachflächen sind dem Hauptgebäude anzupassen.

2. Grundstücksgestaltung

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.1 Einfriedungen

Entlang der Erschließungsstraße „Horster Graben“ sind Einfriedigungen (Mauern, Hecken und Zäune) bis 1,0m über Gehweg zulässig. Für Zäune und Hecken entlang der sonstigen Grenzen greifen die Bestimmungen des Gesetzes über das Nachbarrecht (§ 11 ff NRG).

Als Heckenpflanzen sind Gehölze aus der Pflanzliste „Sträucher / Hecken“ (A2, Ziffer 6) zu verwenden.

Anderweitige Gehölze sind nicht zulässig. Bei allen Anpflanzungen/Ersatzpflanzungen sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere bezüglich der Abstände zu den Nachbargrundstücken, zu beachten.

2.2 Flächenversiegelung

Die Versiegelung der nicht durch Bauwerke oder sonstige bauliche Anlagen überdeckten Flächen auf den Baugrundstücken ist auf das Minimum zu begrenzen.

Parkflächen, Wege, notwendige Zufahrten und sonstige Hofflächen sind mit wasser-durchlässigen Materialien herzustellen. Empfohlen werden wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder Schotterrasen. Alle übrigen Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten (vgl. A2, Ziffer 3).

2.3 Stützmauern

Stützmauern zur Geländeabfangung sind zulässig. Sie dürfen eine sichtbare Höhe, von 1,50 m nicht überschreiten. Bei gestufter Anordnung muss der horizontale Versatz mindestens 1,0 m betragen.

3. Umgang mit Niederschlagswasser (Zisternen)

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Für die Rückhaltung des unverschmutzten Niederschlagswasser sind bei Neubauvorhaben private Anlagen zur Rückhaltung zu installieren (Zisternen).

Die Anlagen haben neben einem Nutzspeicher auch über einen Pufferspeicher zu verfügen, der sich nach Regenende kontinuierlich entleert und beim nächsten Regenereignis wieder zur Verfügung steht.

Die Nutzung der gespeicherten Niederschlagswasser, z.B. zum Gießen der Hausgärten, ist zulässig. Eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nicht zulässig (Rohrtrenner).

Pro Grundstück muss das Fassungsvermögen der zu installierenden Zisterne mindestens 2 m³ betragen.

4. Stellplatzanzahl
(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Es sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze für PKW nachzuweisen. Es ist jeweils auf eine volle Stellplatzanzahl aufzurunden.

A - 4: Hinweise (auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln)

Anpflanzungen, Minderung der baustellenbedingten Eingriffe in die Natur

Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Vorhandene Bäume, die erhalten bleiben, sind während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie RAS-LP4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zu sichern.

Freimachen der Bauflächen – zeitliche Begrenzung –

Die zulässigen Zeiträume für Maßnahmen und Arbeiten zur Freimachung der Baustelle von Bäumen und Gehölzen ist **zwingend** auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beschränken.

Überprüfung des Bestands bezüglich streng geschützter Tierarten

Vor Durchführung von Baumfällarbeiten sind die Bäume, unter Einbeziehung eines Fachgutachters auf einen Besatz hin zu überprüfen. Werden in oder an den zu fällenden Bäumen Hinweise auf besonders oder streng geschützte Tierarten gefunden (z. B. geschützte Holzkäfer), sind die Vorgaben des Fachgutachters einzuhalten (z. B. gesonderte Lagerung der Stammabschnitte / Verbringung auf geeignete Biotopfläche).

Rechtzeitig vor Abbruch des ehemaligen Stallgebäudes (Schuppen) auf dem Grundstück Flst.Nr. 2556/1 ist das Gebäude durch einen Fachgutachter auf Fledermausspuren untersuchen zu lassen. Werden Quartiere festgestellt, sind nach Maßgabe des Fachgutachters rechtlich zulässige und fachlich geeignete Maßnahmen zur Umsiedlung der Tiere durchzuführen.

Auffüllungen der Grundstücke / Erdaushub / Bohrungen

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915

bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18300 Erdarbeiten ist zu berücksichtigen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahme Niveauequalsmaßnahmen, Verfüllungen oder Auffüllungen durchgeführt werden, sind die Vorgaben der VwV Boden und des Recyclingerlasses „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ einzuhalten. Für Bereiche in denen durchwurzelbare Böden hergestellt werden, dürfen nur Materialien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden genügen.

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.

Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Archäologische Funde

Archäologische Funde und Befunde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich gemeldet werden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen. Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 i.V.m. § 27 DschG).

Leitungen

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsleitungen der Telekom. Bei der Ausführungsplanung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Leitungen jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Ausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Im Planbereich befinden sich Versorgungsleitungen der Netze BW GmbH. Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen müssen Lagepläne rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Zudem ist es erforderlich, für den Baubeginn bei der Netze BW GmbH den Zeitpunkt der Genehmigung des Bebauungsplanes und den Beginn der Erschließungsarbeiten frühzeitig mitzuteilen.

Im Planbereich befinden sich auch Erdgasleitungen der Netze Gesellschaft GmbH. Entsprechende Planunterlagen sind über die Leitungsauskunft zu beziehen.

B - 1: Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

1. Erfordernis der Planung
2. Ziele und Zwecke der Planung
3. Inhalt der Planung
 - 3.1 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.2 Überbaubare Grundstücksflächen
 - 3.3 Grünordnung
 - 3.4 Baugestaltung
4. Vorbereitende Bauleitplanung
 - 4.1 Landesentwicklungsplanung
 - 4.2 Regionalplanung
 - 4.3 Flächennutzungsplanung
5. Bestehende Rechtsverhältnisse
6. Plangebiet
7. Auswirkungen der Planung
 - 7.1 Umweltprüfung
 - 7.2 Erschließung
 - 7.3 Ver- und Entsorgung
 - 7.4 Bodenordnung

B - 1: Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

1. Erfordernis der Planung

Das Gebiet ist geprägt durch Wohnbebauung entlang der Straße „Horster Graben“, „Am Hohberg“, „Im Grund“ und „Bruchwiesen“.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Gebiet einer verträglichen, sinn- und maßvollen Nachverdichtung zugeführt. Die Grundstücke im Geltungsbereich sind bauplanungsrechtlich derzeit als Innenbereich einzustufen und somit nach § 34 BauGB zu beurteilen (Erfordernis des Einfügens). Mit der Erarbeitung einer städtebaulichen Konzeption bzw. einer Überplanung soll eine mögliche bauliche Nutzung und Entwicklung dieser Grundstücke städtebaulich gefasst und integriert sowie nachhaltig gesteuert werden (Baukörper, Stellplatzthematik, Freiflächengestaltung).

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan „Horster Graben links“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung der bisher unbebauten Freiflächen geschaffen werden.

3. Inhalt der Planung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Um den städtebaulichen Charakter als Wohngebiet zu sichern, wird ein allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt mit dem Ausschluss der gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der überbaubaren Grundstücksfläche wird gemäß § 17 BauNVO mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Die zulässigen Gebäudelängen und Gebäudetiefen der Erd- und Obergeschosse werden im Bebauungsplan mittels Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Für die Höhenentwicklung wird eine Wandhöhe (WH1) für die Erd-, Obergeschosse und Dachgeschosse und eine Gebäudehöhe (GH) als Obergrenze festgesetzt. Die Zahlenangaben beziehen sich jeweils auf mÜNN.

Die festgesetzte Wandhöhe WH 1 ist zwingend. Damit soll eine möglichst homogene Doppelhausbebauung erreicht werden.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Aufgrund der geplanten Grundstückszuschnitte und der Nutzungswünsche der Eigentümer bietet sich städtebaulich die flächensparende Doppelhausbebauung an. Die Lage der beiden Baufenster wurde an den bestehenden Straßenverlauf der Erschließungsstraße „Horster

Graben“ orientiert. Damit soll der bestehende Grünraum mit aus naturschutzrechtlichen und landschaftsplanerisch zu schützendem Baumbestand von Bebauung freigehalten werden.

3.4 Baugestaltung

Zur Vervollständigung der städtebaulichen Konzeption werden die Planfestsetzungen durch örtliche Bauvorschriften ergänzt (siehe A - 3 und B - 2).

4. Einordnung in übergeordnete Planungen

4.1 Landesentwicklungsplanung

Das Kleinzentrum Pfinztal gehört zum Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim in der Region Mittlerer Oberrhein sowie zum Mittelbereich Karlsruhe. Die Gemeinde liegt angrenzend an die Landesentwicklungsachsen Karlsruhe – Pfinztal – Bretten – Sulzfeld – Heilbronn sowie Karlsruhe – Pfinztal – Pforzheim.

4.2 Regionalplanung

Im rechtsverbindlichen Regionalplan Mittlerer Oberrhein von 2003 ist das Plangebiet als bestehender Siedlungsbereich dargestellt.

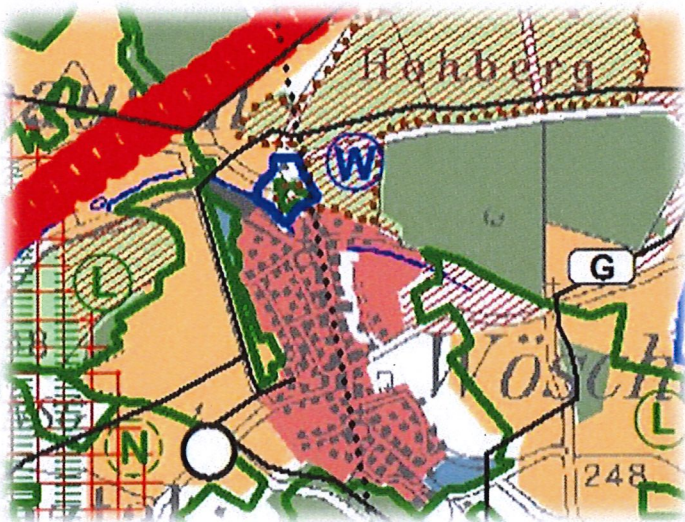


Abbildung 1 Ausschnitt Regionalplan 2003

4.3 Flächennutzungsplanung

Im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ist der Planbereich als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Der Bebauungsplan ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB).

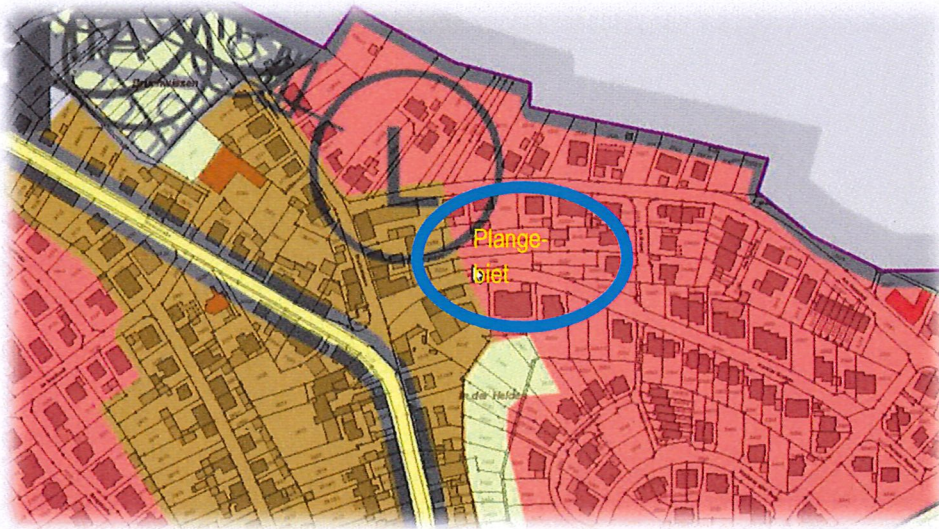


Abbildung 2 Ausschnitt Flächennutzungsplan

5. Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden und Osten von der Wohnbebauung (WA) des bestehenden Bebauungsplan **11** „Vorderer Grund und Hassert, rechtskräftig 1.3.1967“, im Süden von der Wohnbebauung (WA) des Bebauungsplans **2** „Vorderer Alter Berg“. Im Osten erfolgt die Begrenzung durch die bestehende Bebauung entlang der Straße „Bruchwiesen“ und „Wesostraße“, die dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen ist.

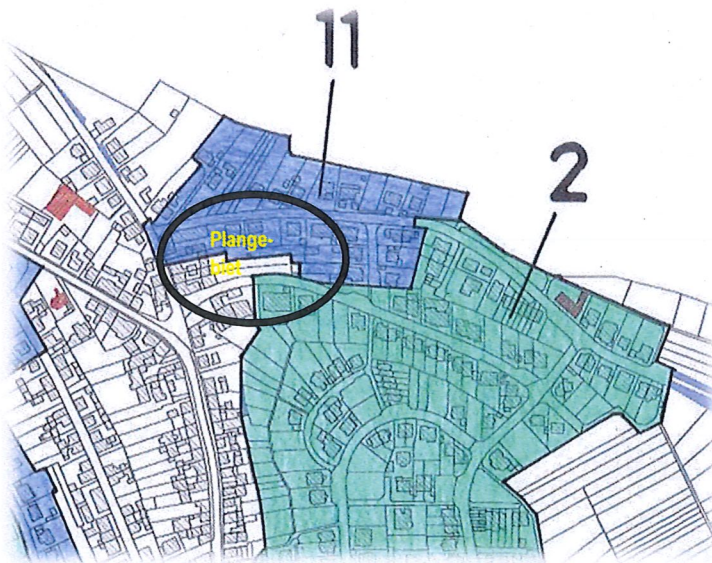


Abbildung 3 angrenzende Bebauungspläne

6. Plangebiet

Das Plangebiet umfasst ca. 1.673 m² und umfasst die Flurstücke Nr. 2554/1 2555/1 (teilweise) und 2556/1. Es wird im Norden begrenzt durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Am Hohberg“, im Osten durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Im Grund“, im Süden durch die Straße „Horster Graben“ und im Westen durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Bruchwiesen“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage A1).

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Umweltprüfung und somit auch die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entfallen aufgrund der gewählten Verfahrensart.

Der Fachbeitrag „Artenschutz“ des Büros Hallers vom November 2017 ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Die dort formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie weitere grünordnerische Empfehlungen zu Festsetzungen des Büros Haller wurden aufgegriffen und finden ihren Niederschlag in den Hinweisen bzw. in den Festsetzungen / dem Grünordnungskonzept zum Bebauungsplan.

Eine Behandlung der Umweltbelange erfolgt in Teil B - 3.

7.2 Erschließung

Das Plangebiet muss in verkehrlicher Hinsicht nicht mehr baulich erschlossen werden. Es ist über die Straße „Horster Graben“ und die Wesostraße bereits an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Erschließung für Radfahrer und Fußgänger ist über die Straße „Horster Graben“ und die Wesostraße gesichert.

7.3 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits technisch erschlossen.

7.4 Bodenordnung

Die Bodenordnung im Gebiet erfolgt über einen Veränderungsnachweis (Bildung geeigneter Buchgrundstücke entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans). Ein Umlegungsverfahren wird nicht angeordnet.

B - 2: Begründung der örtlichen Bauvorschriften

1. Fassadengestaltung

Die zukünftige Bebauung steht in engem Kontext mit der bestehenden gewachsenen Struktur des Ortsteils Wöschbach. Der Verweis auf § 11 Abs. 1 und 2 LBO soll dies verdeutlichen. Grelle Farben oder stark reflektierende Metallteile oder -flächen an den Außenwänden stellen Fremdkörper dar in einem baulichen Umfeld, das überwiegend von Putzoberflächen in gedeckten Farben und Oberflächen geprägt ist.

2. Unbeschichtete Metaldächer

Die Entsorgung des Dachwassers erfolgt im Mischwasserkanalsystem. Auch wenn das Dachwasser nicht unmittelbar einem Gewässer oder einer Verdunstungsfläche zugeleitet wird, soll aus ökologischen Gründen die Verwendung unbeschichteter Metaldächer unterbunden werden. Über den Wasserkreislauf würden durch unbeschichtete Metaldächer gelöste Stoffe dennoch ins Grundwasser gelangen.

3. Stützmauern

Stützmauern sind im Geltungsbereich zulässig. Die Höhenbegrenzung von 1,50 m basiert auf den Regelungen des Nachbarrechts BW zu Einfriedigungen u. ä.

4. Stellplatzanzahl

Die Verpflichtung 1,5 PKW-Stellplätze je neue Wohneinheit auszuweisen, wird aus dem Grund festgesetzt, da die Schaffung zusätzlichen Wohnraum im konkreten Bereich nicht auf Kosten der Verkehrsteilnehmer erfolgen soll. Um die wichtige Erschließungsstraße zum Wohngebiet „Vorderer Alter Berg“ von Parkierenden Fahrzeugen im Straßenraum zu entlasten wird der im dortigen Wohngebiet „Vorderer Alter Berg“ festgesetzte Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit übernommen.

B - 3: Umweltbelange

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB kann gemäß § 13a BauGB im sogenannten beschleunigten Verfahren verzichtet werden. Mit der Planung wird dem Gebot der nachhaltigen Innentwicklung Rechnung getragen. Der Bebauungsplan ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Durch die Bebauungsplanaufstellung wird aufgrund der geplanten Nutzung und Flächengröße keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, da eine solche für die Planung gesetzlich nicht vorgesehen ist.
- Es kann insgesamt von keiner Verschlechterung für die Umwelt im planungsrechtlichen Sinne ausgegangen werden, da die zu bebauenden Flächen bereits heute als Wohnbauflächen ausgewiesen sind. Im Übrigen gelten gemäß § 13a BauGB evtl. Eingriffe als ausgeglichen oder bereits erfolgt.
- Sonstige erhebliche negative Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt können wirksam durch gutachterlich erarbeitete (Vorsorge-)Maßnahmen vermieden werden (vgl. entsprechende Festsetzungen / Grünordnungskonzept) bzw. werden in Summe nicht erwartet; insbesondere da es sich um eine relativ kleine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.
- Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind mangels Betroffenheit nicht gegeben.
- Negative (rechtserhebliche) umweltbezogene Auswirkungen der Bebauungsplanerstellung auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, die der Planung entgegenstehen könnten, sind nicht zu erwarten.
- Relevante Kumulationen der Umweltauswirkungen aufgrund der Planung oder ein grenzüberschreitender Charakter von Umweltauswirkungen aufgrund der Planung sind nicht ersichtlich.

- Erhebliche Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen) sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.
- Denkmäler im Plangebiet sind nicht bekannt. Von umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist daher nicht auszugehen.
- Erhebliche Emissionen, Abfälle oder Abwässer, die besonderer Regelungen bedürfen, sind durch das Plangebiet nicht zu erwarten. Die Entsorgung der Abwässer – auch des unbelasteten Abwassers - erfolgt im Mischsystem.
- Der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie steht die Planung nicht entgegen. Die Überbaubarkeit der Grundstücke entspricht den Vorgaben der BauNVO.
- Entgegenstehende Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen oder von Rechtsverordnungen sowie sonstige Belange des Umweltschutzes oder ihre Wechselwirkungen, die das öffentliche Interesse an der Planung überwiegen oder der Planung sogar entgegenstehen, bestehen nicht oder sind nicht ersichtlich.
- Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, steht der Bebauungsplan nicht entgegen.
- Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind nicht ersichtlich.

Schallschutz/Schallimmissionen

- Dem Bebauungsplan beigelegt ist ein schalltechnisches Gutachten des Büros grigo + schimmel ingenieure UG. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegels, insbesondere im Rahmen der Fassadengestaltung, eine Bebauung des Gebiets aus schalltechnischer Sicht unproblematisch ist und somit erfolgen kann.

B - 4: Kenndaten der Planung

Flächenverteilung	m² (ca.)
Allgemeines Wohngebiet	1.691m ²
Gesamt	1.691m ²

B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich



Gemeinde Pfinztal

Gemeinde Pfinztal

Bebauungsplan Horster Graben links
OT Wöschbach

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Datum	21.3.2019
Maßstab	1:500
Plannummer	

B - 6: Fachbeitrag zum Artenschutz / Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung, Büro Haller, Stand: November 2017

Fachbeitrag zum Artenschutz Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

September/Oktober 2017

Gebiet: „Horster Graben links“

Gemarkung Pfinztal, Ortsteil Wöschbach

im Auftrag der

Gemeinde Pfinztal
Fachbereich IV – Bauen und Planen
Kußmaulstraße 3 76327 Pfinztal
Tel.: 07240-62-200



Stand:

Nov. 2017

Bearbeitung:

HUBERT HALLER
Planungsbüro für
Landschaftsarchitektur

Lyonel-Feininger-Weg 5 · D - 76227 Karlsruhe

Telefon: 0721-84 9995 · Email: hubert-haller@gmx.de

Inhalt

1. ANLASS / ZIEL	3
2. UNTERSUCHUNGSGEBIET / NUTZUNGEN	3
3. VOGELWELT (AVIFAUNA)	5
4. FLEDERMÄUSE (CHIROPTERA)	7
5. SÄUGETIERE SONST. (MAMMALIA)	8
6. KRIECHTIERE (REPTILIA)	8
7. LURCHE (AMPHIBIA)	9
8. KÄFER (COLEOPTERA)	9
9. SCHMETTERLINGE (LEPIDOPTERA)	10
10. LIBELLEN (ODONATA)	10
11. WEICHTIERE (MOLLUSCA)	10
12. FARN- UND BLÜTENPFLANZEN (PTERIDOPHYTA ET SPERMATOPHYTA)	11
13. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	11

Quellen / Unterlagen

PLANUNTERLAGE: GEMEINDE PFINZTAL (2017): Geltungsbereich BPL Horster Graben links, Informelle Darstellung vom 17.08.2017, Pfinztal

BAUER, H-G. (2005): Feldornithologische Erfassungsmethoden - eine Übersicht. In: Südbeck et al. (Hrsg.): Methodenstandards z. Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Abschn. 2.1., 26-39.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2013): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BLOTZHEIM, V. G., U. N. & K. M. BAUER (1988): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) [Hrsg.] (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 2015.

MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie; Stuttgart, Karlsruhe

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. [Hrsg] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

1. Anlass / Ziel

Innerhalb des Siedlungsgebiets des Ortsteils Wöschbach soll eine große Lücke in der Bebauung durch weitere Wohnbebauung geschlossen werden. Die baulichen Anlagen sollen in direktem Anschluss an die Straße „Horster Graben“ entstehen. Die dafür geplante Fläche stellt bisher extensives Gartengelände, Obstgärten und Brachwiesen dar. Im Umfeld der Gärten stehen einige Obstbäume auf Gras- und Wiesenabschnitten sowie zwei mächtige Walnussbäume.

Bei der Umsetzung der Planung ist möglicherweise ein Eingriff in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten nicht völlig auszuschließen.

Da die Fläche nur für eine begrenzte Anzahl von Vogelarten zur Brut geeignet wäre, als Lebensraum für sonstige heimische Tierarten weniger in Frage kommt und die Brutsaison 2017 vorbei ist, wird in der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme eine Einschätzung durchgeführt, welche Brutvogelarten und sonstige Tiere betroffen sein könnten, wie diese Betroffenheit aussieht und welche eventuellen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erforderlich werden würden.

Eine solche Einschätzung, auch Potenzialanalyse genannt, ist bei größeren Flächen oder hochwertigen bzw. vielfältigen Lebensräumen nicht ausreichend, um das Artenspektrum zu bestimmen. Im vorliegenden Fall ist die betroffene Fläche jedoch sehr klein und die bestehende Nutzung intensiv, so dass eine solche Einschätzung gegebenenfalls ausreichen könnte.

Begehungen

Im Rahmen der Erfassungen zur Potenzialabschätzung wurden 2 Begehungen durchgeführt:

- 21. September 2017, am Morgen, ca. 17 °C, fast windstill, sonnig;
- 13. Oktober 2017, am Vormittag, ca. 16°C, sonnig;

2. Untersuchungsgebiet / Nutzungen

Die für das Siedlungsvorhaben benötigten Flächen wurden bisher überwiegend als extensive Gärten oder Obstgärten genutzt. Teilflächen liegen offensichtlich seit Jahren Brach, werden jedoch noch gepflegt.

Die umgebende Bebauung ist hauptsächlich als Wohngebiet einzustufen. Untergeordnete Nebengebäude, die einstmals für einen begrenzten landwirtschaftlichen Nebenerwerb gedient haben mochten, stehen leer oder haben eine Nachnutzung erhalten.

Die Abgrenzung des geplanten Geltungsbereichs orientiert sich weitestgehend an bestehenden Grundstücksgrenzen und schließt nur ein einziges kleines Stallgebäude (vermutlich Hühnerhaltung) mit ein.

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Biotoptypen anzutreffen (s. a. auch Luftbildgrundlage der beiliegenden Karte):

- Einzelbäume aus gebietsheimischen oder eingebürgerten Walnussbäumen und Obstbäumen, (Typ: Streuobstwiesen / Obstgärten)
- Baumgruppe / Hecke mit wenigen heimischen Gehölzarten,
- grasreiche, mäßig artenarme Wiesenbrachen;
- mäßig artenreiche Rasenflächen,
- gepflasterte oder asphaltierte Wege, Stellplätze und Straßenflächen.

Schutzgebiete:

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht von der Ausweisung betroffen.

Landschaftsschutz:

Große Teile der Gemarkung, jedoch nicht das Plangebiet selbst, sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Abgrenzung des Schutzgebiets beginnt in mittlerer Entfernung in nördlicher

Richtung. Landschaftsschutzgebiet „Pfinztal“ LSG Nr. 2.15.056

Nach § 33 NatSchG BW geschützte Biotopflächen sind nicht betroffen.

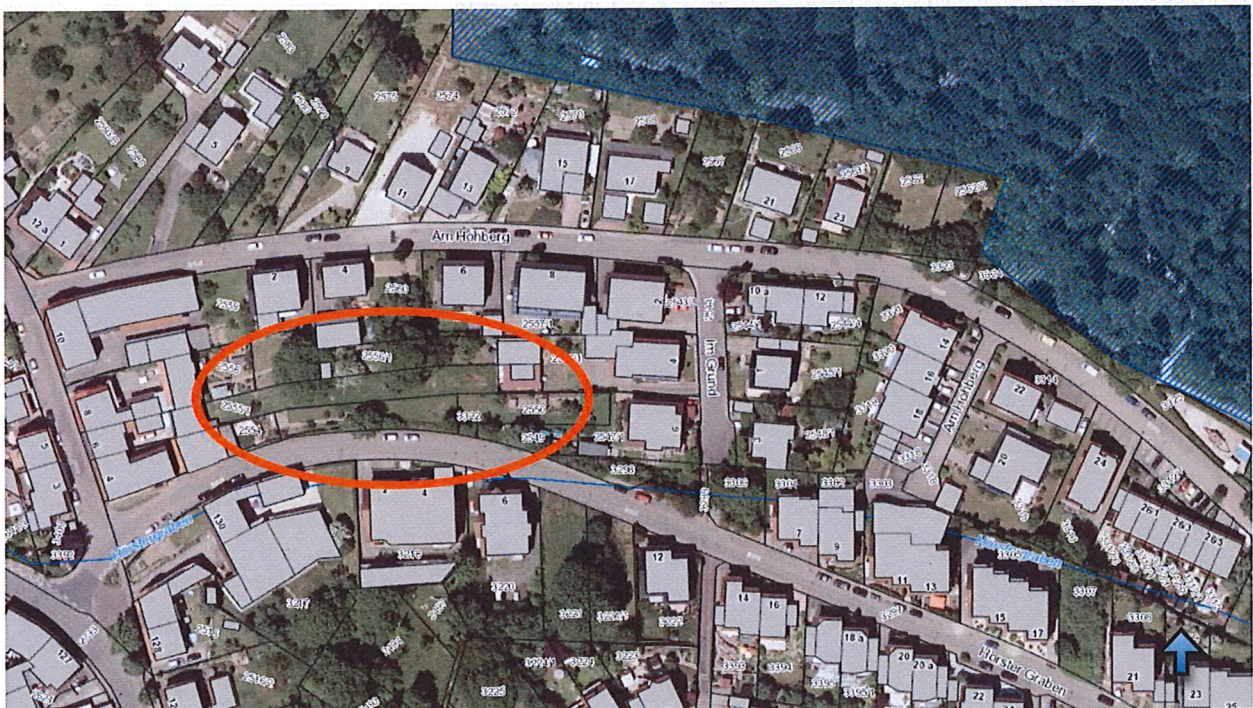
Natura 2000

Die Gebietsteile die als FFH-Gebiet ausgewiesen sind liegen in mittlerer Entfernung nördlich und sind durch Verkehrsstrassen und sonstigen Siedlungsgebieten vom Untersuchungsgebiet abgetrennt.

Das FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ Schutzgebiets-Nr. 6918311 beginnt mit Teilflächen in östlicher und nördlicher Richtung in mindestens 60 bis 75 m Entfernung.

Da es sich im Schutzgebiet vorwiegend um Lebensräume handelt, die keinen erkennbaren Bezug zum Plangebiet handelt und keine artenschutzrechtlich relevante funktionale Bezüge gibt, sind Beeinträchtigungen dieser Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung durch die geplante Gebietsausweisung auszuschließen.

Übersichtsplan der Schutzgebiete und geschützten Biotopflächen



Quelle: LUBW – Kartendienst (LUBW / LGL)

Quelle: LUBW – Kartendienst

Erläuterung:

Rote Flächen:

Pinkrote Flächen:

Dunkelgrüne Flächen:

Mittelgrüne Flächen:

Schraffierte Flächen:

Naturschutzgebiete
Geschützte Biotope

Geschützte Waldbiotope
Landschaftsschutzgebiet
FFH-Schutzgebiete

nicht vorhanden
nicht betroffen

nicht betroffen
nicht betroffen
Abstand ca. 60 bis 75 m

3. Vogelwelt (Avifauna)

Potenzielle Brutvogelarten

Die Auswirkungen auf alle europäischen Vogelarten, die im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen, sind zu überprüfen und zu bewerten.

Ausgehend von der aktuellen Vegetation und Nutzung sowie von den vorhandenen Vorbelastungen, wären die gekennzeichneten Vogelarten der Tab. 1 in der Planungsfläche als Brutvogelarten potenziell möglich.

Durch die Vegetationsstruktur sind vor allem Heckenbrüter und nur begrenzt Höhlenbrüter in den Obstbäumen, auch des Umfeldes, und kaum Bodenbrüter in den Grasstreifen an den Gartengrenzen vorstellbar. Freibrüter mit Nestern im Blattwerk der wenigen verbleibenden Obstbäume und Nischenbrüter sind durch die Größe der Bäume, insbesondere bei dem Walnusssbaum mit starkem Efeubewuchs, wahrscheinlich. Zudem sind im weiteren Umfeld ausreichend Gehölze, Gebüsche und Hochstammobstbäume für diese Arten vorhanden.

Infolge die Ortsnähe und der damit verbundenen intensiven Nutzung der angrenzenden Wege sind potenziell nur zwei Bodenbrüter anzunehmen (Rotkehlchen, Goldammer), die beide allerdings aufgrund der Störungshäufigkeit wahrscheinlich auf ruhigere Flächen zur Brut ausweichen werden.

Geeignete Höhlungen in den Bäumen konnten im Rahmen der Begehungen nicht entdeckt werden. Vorhanden sind jedoch ältere Nisthilfen für kleine Höhlenbrüter, die an Obstbäumen aufgehängt sind. Größere Arten oder Spechte sind an diesen Bäumen nur als Nahrungsgäste wahrscheinlich. Im Umfeld sind weitere und größere Bäume, auch mit Höhlungen, sicherlich vorhanden.

Die Beobachtungen vor Ort bei den Begehungen und die dabei beobachteten Vogelarten sind in die Tabelle unten eingeflossen und gelistet.

Weitere Arten könnten die Planungsfläche in ihr Revier mit einbeziehen, d. h. in der Umgebung (und nicht auf der Fläche) brüten und die Fläche vielleicht zur Balz (Singen auf einem der Obstbäume) nutzen.

Das Gebiet wird voraussichtlich von den potenziellen Brutvogelarten der anschließenden Liste, von den Brutvogelarten der Umgebung und weiteren Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt werden.

Tabelle: Potenzielle Vogelarten bei den Erfassungen 2017 im Untersuchungsgebiet und im direkten Umfeld – Potenzial für eventuelle Brutvogelarten im näheren Umfeld.

Einstufung nach der Roten Liste Baden-Württemberg (OGBW 2016) und der Roten Liste Deutschland (Grüneberg et al 2015) sowie dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Zu den Roten Liste-Einstufungen siehe Tabellenende. Status 2016 nach Südbeck et al (2005) abgeleitet aus den Erfassungen.

Deutscher Artname wiss. Artname	Rote Liste Bad.- Württemberg Einstufung 2016	Rote Liste Deutschland Einstufung 2015	BNatSchG	Status 2017 potenziell
Amsel (A) <i>Turdus merula</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Blaumeise (Bm) <i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Goldammer (G) <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Buntspecht (Bs) <i>Dendrocopos major</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast
Dorngrasmücke (Dg) <i>Sylvia communis</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast
Elster (E) <i>Pica pica</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast

Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Grünfink (Gf) <i>Carduelis chloris</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Hausrotschwanz (Hr) <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Kleiber (KI) <i>Sitta europaea</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast
Kohlmeise (K) <i>Parus major</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Mönchsgrasmücke (Mg) <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Rabenkrähe (Rk) <i>Corvus corone</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast
Ringeltaube (Rt) <i>Columba palumbus</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast
Rotkehlchen (R) <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Stieglitz (Sti) <i>Carduelis carduelis</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast Potenz. Brutvogel
Türkentaube (Tt) <i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	besonders geschützt	Nahrungsgast

2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, starker Rückgang, noch keine Gefährdung

Die Arten der Roten Liste sind aktuell noch nicht gefährdet. Es ist aber zu befürchten, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken. In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) finden sich mit Haussperling und Goldammer zwei Arten in der Kategorie V („Vorwarnliste“). Diese Arten kommen im Untersuchungsgebiet sicher als Nahrungsgäste vor. Es ist recht wahrscheinlich, dass der Haussperling im engeren Umfeld an Gebäuden brütet, da dieser mit mehreren Exemplaren bei den Begehungen beobachtet werden konnte.

Alle potenziellen Brutvogelarten sind besonders Bundesnaturschutzgesetz und nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Zwei Arten sind auf der Vorwarnliste der deutschen und der baden-württembergischen Roten Liste von 2015 und damit zwar nicht unmittelbar gefährdet, unterliegen jedoch einem starken Rückgang. Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen zum Artenschutz ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten könnte es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Dies jedoch kann durch Vermeidungsmaßnahmen wirksam verhindert werden.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet zu erwartenden Arten zwar prinzipiell möglich, jedoch für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die auch einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wäre prinzipiell möglich. Für die vorkommenden Arten, alles häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige Arten, bleibt jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zumal einige Fortpflanzungsstätten im Umfeld existieren, die sich in die Nachbarbereiche erstrecken und nicht gefährdet sind. Eine erhebliche Zerstörung von

Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht zu erkennen.

4. Fledermäuse (Chiroptera)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach LUBW (2010))

<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus

Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung der umfangreichen Gärten, den umgebenden Obstgärten und des angrenzenden besiedelten Dorfgebiets vor allem durch die den Siedlungsraum nutzende Arten wie die Zwergfledermaus und evt der Breitflügel-Fledermaus wahrscheinlich. Eine Erfassung fliegender Fledermäuse wurde nicht durchgeführt.

Die Gehölzstrukturen, die Privatgärten und Bracheflächen werden sehr wahrscheinlich von diesen beiden Fledermausarten als Jagdgebiet bei der Nahrungssuche genutzt.

Bei der Bestandsaufnahme zur Erfassung der Vegetationsbestände und Nutzungen im Plangebiet wurde auf mögliche Höhlungen, Rindenschäden und Spalten an den älteren Bäumen geachtet. Entsprechende Strukturen wurden nicht gefunden.

Für Fledermäuse geeignete Strukturen (Einflugmöglichkeiten) konnten an keinen Bäumen, insbesondere auch nicht an den größeren Walnussbäumen im Plangebiet festgestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen an den Stämmen erbrachten auch keine Hinweise auf eine Nutzung. Somit kann die Existenz von Sommerquartieren, die durch eine Gruppe von Fledermäusen genutzt werden, einschließlich Wochenstuben, an den Bäumen nahezu ausgeschlossen werden.

Jedoch weisen die unmittelbar angrenzenden Nutzgebäude (Stallungen, Schuppen) Öffnungen, Wandverkleidungen und beschädigte Fenster auf, die eine Nutzung dieser baulichen Anlagen als Quartier, dauerhaft oder als Wochenstube, ermöglichen. Diese Gebäude grenzen nur an den Geltungsbereich an, sind daher nicht unmittelbar in ihrem Bestand gefährdet. Das ehemalige kleine Stallgebäude (Hühner?) sollte vor einem Abriss unbedingt auf Spuren von Fledermäusen untersucht werden, um eine nicht ganz auszuschließende Gefährdung eines temporären Quartiers zu vermeiden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auf der gegebenen Freifläche alle vorhandenen Gärten mit den Gehölzstrukturen regelmäßig vor allem von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als Nahrungshabitat genutzt wird.

Im Ergebnis wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere im Geltungsbereich gefunden. Eine mögliche Beeinträchtigung bei bevorstehenden Baumfällungen ist durch die Planung daher nicht zu vermuten.

Tabelle: **Potenzielle Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und im direkten Umfeld –**

Deutscher Artname <i>wiss. Artname</i>	FFH-RL	Rote Liste Bad.- Württemberg Einstufung 2016	Rote Liste Deutschland Einstufung 2015	BNatSchG	Status 2017 potenziell
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Anhang IV	3 - gefährdet	ungefährdet	streng geschützt	Nahrungsgast Potenz. angrenzende Population
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Anhang IV	2 – stark gefährdet	Gefährdung unbekannt	streng geschützt	Nahrungsgast

Auswirkungen der Gebietsausweisung auf Fledermäuse:

Von einem Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Fledermäusen ist durch die geplante Gebietsausweisung voraussichtlich nicht auszugehen. Wenn überhaupt könnten diese außerhalb in den angrenzenden Nebengebäuden vorhanden sein. Ebenso stellt das Planungsgebiet kein essentielles Nahrungshabitat von Fledermausarten dar. Aus diesem Grund sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht gegeben.

Eine weitergehende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermausarten kann daher entfallen, da dies nur für Arten erforderlich wird, welche vom Vorhaben direkt betroffen sind oder betroffen sein könnten. Ansonsten wären weitergehende Untersuchungen erforderlich.

5. Säugetiere sonst. (Mammalia)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010)

<i>Castor fiber</i>	Biber
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Lynx lynx</i>	Luchs
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus

Vorkommen dieser gefährdeten Arten sind aufgrund der arttypischen speziellen Habitatansprüche und der sehr anthropogen geprägten Biotopausstattung des Gebiets auszuschließen.

Als Nahrungsgäste kommen potenziell die weit verbreiteten bekannten Arten der Siedlungsgebiete vor wie: Eichhörnchen, div. Mausarten, Steinmarder, Dachs, Fuchs, Igel.

6. Kriechtiere (Reptilia)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010)

<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse
<i>Vipera aspis</i>	Aspiviper
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter

Eidechsen oder Schlangenarten wie die Schlingnatter sind bedingt durch die Exposition, der Biotopausstattung sowie durch den überwiegend sehr dichten Bewuchs des Gebiets nahezu auszuschließen. Insbesondere fehlen wichtige Lebensraumelemente wie beispielsweise Sonnenplätze sowie warme Tagesversteckmöglichkeiten (Steine, Holzteile, usw.). Potenzielle

Aufenthaltssorte wie Sonnenplätze, Schlupflöcher sind nicht vorhanden.

Potenzielle Vorkommen von einzelnen Blindschleichen sind jedoch denkbar.

Auswirkungen der Gebietsausweisung auf Eidechsen:

Da das Gebiet kein essentielles Nahrungshabitat für Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie darstellt, sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben. Eine weitergehende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Reptilien kann daher entfallen, da dies nur für streng geschützte oder gefährdete Arten erforderlich wird, welche vom Vorhaben direkt betroffen sind oder betroffen sein könnten. Dies ist jedoch nicht der Fall.

7. Lurche (Amphibia)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander
<i>Titurus cristatus</i>	Kammolch

Ein Vorkommen dieser Amphibienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind, ist im Untersuchungsgebiet sehr unwahrscheinlich, da diese sehr spezielle Habitatansprüche besitzen, die im Gebiet nicht erfüllt werden. Insbesondere fehlen im Gebiet und im Umfeld geeignete Laichgewässer.

8. Käfer (Coleoptera)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer, Eremit
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer

Vorkommen dieser gefährdeten Käferarten sind aufgrund der arttypischen speziellen Habitatansprüche und der sehr anthropogen geprägten Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. Insbesondere sind die bevorzugten Baumarten dieser holzbewohnenden Käferarten nicht im Gebiet vorhanden.

In den wenigen Bäumen mit Totholzanteil (2 mittelgroße Apfelbäume) sind sonstige nicht gefährdete holzbewohnende Käferarten potenziell möglich. Vor einer Fällung sollten diese teilweise abgestorbenen Bäume auf mögliche Spuren zu untersuchen, um letzte Zweifel auszuschließen.

9. Schmetterlinge (Lepidoptera)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel
<i>Gortyna borellii</i>	Haarstrangeule
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer

Regelmäßige Vorkommen dieser Schmetterlingsarten sind aufgrund der arttypischen speziellen Habitatansprüche und der sehr anthropogen geprägten Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. Auch fehlen im Untersuchungsgebiet die essentiellen Nahrungspflanzen für die Raupen dieser Schmetterlingsarten, sodass eine Reproduktion und dauerhafte Population vor Ort nicht möglich wäre.

10. Libellen (Odonata)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle

Vorkommen dieser gefährdeten, seltenen Libellenarten sind aufgrund der arttypischen speziellen Habitatansprüche (Gewässer) und der sehr anthropogen geprägten Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets auszuschließen. Offene Gewässerflächen fehlen.

11. Weichtiere (Mollusca)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel

Vorkommen dieser Weichtierarten sind aufgrund der arttypischen speziellen Habitatansprüche und der sehr anthropogen geprägten Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets auszuschließen.

Vorkommen sonstiger, europarechtlich streng geschützter Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind entweder grundsätzlich oder eine Betroffenheit potenzieller Vorkommen durch das Vorhaben ist aufgrund der Art und Qualität der möglichen Projektwirkungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

12. Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach MLR, LUBW, (Hrsg.) (2010))

<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf Glanzkraut
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräuter
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstängel, Sommer-Drehwurz
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn

Bei den Kartierungen der Nutzungen und der Vegetation im Untersuchungsgebiet wären Vorkommen dieser Arten nicht verborgen geblieben und sind aufgrund der arttypischen speziellen Boden- und Standortansprüche und der sehr anthropogen geprägten Nutzung des Gebiets generell auszuschließen.

13. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Allgemein

Für die beabsichtigte Bebauung des Gebiets und Nutzung als Wohnstandort mit Hausgärten ist die nahezu vollständige Freimachung und das Fällen der meisten Bäume zu erwarten. Insbesondere die Beseitigung der beiden großen Walnussbäume und der Obstbäume wird die Eignung kleinräumig für die heimische Tierwelt nachhaltig einschränken.

Zwar sind die meisten vorkommenden Tierarten an die Bedingungen der Freiflächen und Gärten im Siedlungsgebiet angepasst und tolerieren ein Maß an Störungen, jedoch entfallen die erforderlichen Nischen, Höhlungen, Verstecke und vor allem Nahrungsquellen, die diese Gärten und Brachflächen an dieser Stelle bisher bieten.

Die Vögel und evt. Fledermäuse werden sich im weiteren Siedlungsbereich auf andere Flächen orientieren und möglichst noch unbesetzte Reviere oder Nischen suchen müssen.

Fledermäuse

Eine Betroffenheit von Fledermäusen bei der geplanten Siedlungsausweisung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hierfür sind die verbleibenden Nutzgebäude sowie der ehemalige Hühnerstall rechtzeitig vor einem Abriss zu überprüfen. Da dennoch die Nutzung der Flächen durch Fledermäuse auch nach Errichtung der Wohngebäude anzunehmen ist, sollten Vermeidungsmaßnahmen zu denkbaren Beeinträchtigungen in die Planung einbezogen werden.

Um Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nach Insekten nicht zu irritieren und zu blenden, sind Außenleuchten an den geplanten Gebäuden und auch im Straßenraum, sofern vorgesehen, mit energiesparenden Lampentypen mit einer Farbtemperatur < 3000 K° und streng nach unten gerichtetem Lichtstrahl auszustatten.

Vögel

Da Bäume gefällt werden müssen, sind die Arbeiten zur Freimachung der geplanten Baustelle und die Baumfällarbeiten in das Winterhalbjahr zu verlegen, um potenziell nicht auszuschließende Nester nicht zu gefährden.

Zur Schaffung von neuen Nistplätzen für Zweig- und Nischenbrüter sowie zur Minderung der Störfaktoren durch Bewegungsunruhe wird die Anpflanzung von dichten Hecken und

Hochstammbäumen mit heimischen Laubgehölzen im Umfeld der neuen Gebäude empfohlen. Ergänzend können in den neuen Gartenflächen Nisthilfen für Vögel aufgehängt werden.

Reptilien

Eine Betroffenheit von Reptilien steht bei der Planung nicht zu erwarten.

Amphibien

Eine Betroffenheit von Amphibien ist durch die Planung nicht gegeben.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes von Populationen sind für die geplante Errichtung der Wohngebäude nach dem heutigen Erkenntnisstand nicht erforderlich.

Streng geschützte Arten, europäische Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind von dem Bebauungsplanverfahren und den daraus sich entwickelnden Nutzungen nicht in ihrem Bestand gefährdet oder erheblich beeinträchtigt. Die Tötung, Störung oder Beeinträchtigung von einzelnen streng geschützten Tieren kann mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden. Insbesondere vor dem Abbruch baulicher Anlagen sind diese im Detail zu überprüfen.

**B - 7 Fachbeitrag Schalltechnisches Gutachten, grigo+schimmel ingenieure
UG, Stand: Dezember 2017**



17-346

Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplanverfahren "Horster Graben"
Pfintzal

grigo + schimmel ingenieure UG

im Auftrag:
Gemeindeverwaltung Pfintzal

Dezember 2017

grigo + schimmel ingenieure UG (haftungsbeschränkt)

Dipl. Ing. (FH) Rico Schimmel

Öffentlich bestellter und vereidigter SV

für Schallimmissionsschutz

Calwer Straße 106

D - 75175 Pforzheim

Telefon 0 72 31 / 96 59 96

Telefax 0 72 31 / 96 59 16

E-Mail: info@bauphysik-grigo.de

17-323
Schalltechnisches Gutachten
Bebauungsplanverfahren Pfinztal "Horster Graben links" OT Wöschbach
Pfinztal

im Auftrag:

Gemeindeverwaltung Pfinztal
Fachbereich IV – Bauen und Planen
Herr Roland Keller
Kußmaulstraße 3
76327 Pfinztal

INHALT

1.	Aufgabenstellung.....	5
2.	Grundlagen.....	5
3.	Beschreibung der Situation	6
4.	Anforderungen.....	7
5.	Vorgehen.....	7
6.	Außenlärmsituation	8
6.1	Straßenverkehrslärm	8
6.2	Lärm durch Gewerbebetriebe.....	10
7.	Ergebnis Außenlärmpegel	11
7.1	Ergebnis Außenlärmpegel DIN 18005 für das BV	11
7.2	Auswirkung der Bebauung auf die Umgebung	13
7.3	Außenlärmpegel nach DIN 4109	14
8.	Fehlerbetrachtung	15
9.	Zusammenfassung.....	16

Tabellen

Tabelle 1: Orientierungswerte DIN 18005	7
Tabelle 2: Einzelwerte an der Bebauungsgrenze bei Verkehrslärm.....	12
Tabelle 3: Einzelwerte an der Bebauungsgrenze bei Gewerbelärm	13

Anlagen

- G 1.1 Plan zur Lage des Grundstücks
- G 1.2 Übersicht Simulationsmodell
- G 2 Darstellung 3D-Modell
- G 3.1. Rasterlärmkarte Ebene 1 am Tag – Straßenverkehr – Übersicht
- G 3.2.1 Rasterlärmkarte Ebene 1 am Tag – Straßenverkehr – Baugrundstück
- G 3.2.2 Rasterlärmkarte Ebene 2 am Tag – Straßenverkehr – Baugrundstück
- G 3.2.3. Rasterlärmkarte Ebene 3 am Tag – Straßenverkehr – Baugrundstück
- G 3.3.1 Rasterlärmkarte Ebene 1 in der Nacht – Straßenverkehr – Baugrundstück
- G 3.3.2 Rasterlärmkarte Ebene 2 in der Nacht – Straßenverkehr – Baugrundstück
- G 3.3.3. Rasterlärmkarte Ebene 3 in der Nacht – Straßenverkehr – Baugrundstück
- G 4.1. Rasterlärmkarte Ebene 1 am Tag – Gewerbe – Übersicht
- G 4.2.1 Rasterlärmkarte Ebene 1 am Tag – Gewerbe – Baugrundstück
- G 4.2.2 Rasterlärmkarte Ebene 2 am Tag – Gewerbe – Baugrundstück
- G 4.2.3 Rasterlärmkarte Ebene 3 am Tag – Gewerbe – Baugrundstück
- G 5.1. Rasterlärmkarte Gesamtaußenlärmpegel nach DIN 4109 Ebene 1 -
Übersicht
- G 5.2.1 Rasterlärmkarte Gesamtaußenlärmpegel nach DIN 4109 Ebene 1 -
Grundstück
- G 5.2.2 Rasterlärmkarte Gesamtaußenlärmpegel nach DIN 4109 Ebene 2 -
Grundstück
- G 5.2.3 Rasterlärmkarte Gesamtaußenlärmpegel nach DIN 4109 Ebene 3 -
Grundstück
- G 6.1.1 Rasterlärmkarte Auswirkung Bebauung auf Umgebung – Straßenverkehr
- G 6.1.2 Differentialkarte Auswirkung Bebauung auf Umgebung – Straßenverkehr
- G 6.2.1 Rasterlärmkarte Auswirkung Bebauung auf Umgebung - Gewerbe
- G 6.2.2 Differentialkarte Auswirkung Bebauung auf Umgebung - Gewerbe

1. Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren ist für das Grundstück "Horster Graben links" in 76327 Pfinztal das Treffen immissionsschutzfachlicher Festsetzungen vorgesehen. Hierfür ist der maßgebliche Außenlärmpegel für die zu planende Bebauung zu erfassen.

2. Grundlagen

- [1] DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise (Ausgabe 11/1989)

Hinweis: Die DIN 4109-1 ist 07/2016 als Neufassung erschienen, da diese noch nicht baurechtlich eingeführt ist, erfolgen die Betrachtungen nach der derzeit baurechtlich eingeführten DIN 4109 von 11/1989 – Bezüglich der Außenlärmpegelbereiche ergeben sich zwischen der DIN 4109-1 ist 07/2016 und der DIN 4109 von 11/1989 keine Abweichungen.

- [2] Berichtigung 1 zu DIN 4109 Berichtigungen zu DIN 4109/11.89; DIN 4109 Bbl. 1/11.89 und DIN 4109 Bbl. 2/11.89 (Ausgabe 08/1992)

- [3] DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau Teil1: Grundlagen und Hinweise für die Planung (Ausgabe 07/2002)

- [4] Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Ausgabe 05/1987)

-
- [5] Erkenntnisse vom Ortstermin am 27.10.2017

 - [6] Bebauungsplan "Horster Graben" Planstand 15.09.2017

 - [7] TA Lärm 1998 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) – August 1998

 - [8] Telefongespräch vom 12.11.2017 mit Herrn Keller aus der Gemeindeverwaltung Pfinztal

 - [9] DIN EN 12354-4 Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften – Teil 4 Schallübertragung von Räumen ins Freie (Ausgabe 09/2000)

 - [10] Schmidt, G.; Thomas, B. (1996): Hochrechnungsfaktoren für manuelle und automatische Kurzzeitzählungen im Innerortsbereich. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik H. 732. Bonn: BMV

3. Beschreibung der Situation

Das zur Bebauung geplante Grundstück befindet sich an der Straße Horster Graben in Pfinztal (Lage siehe Anlage G 1.1). Diese Straße befindet sich südlich des Grundstücks und weist eine DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von 1024 KFZ/24h auf. Im Osten, Norden und Westen ist das Grundstück umgeben von freistehenden zwei- bis vierstöckigen Wohngebäuden. Im Norden und Westen des zu bebauenden Grundstücks hinter den Gebäuden befinden sich zwei weitere Straßen, darunter die Straße Am Hohberg mit einer DTV von 586 KFZ/24h und der Straße Bruchwiesen mit einer DTV von 771 KFZ/24h.

Die DTV wurde jeweils im Rahmen einer stichprobenartigen Verkehrszählung [5] für die genannten Straßen ermittelt.

Neben den Straßen stellt die Schreinerei an der Straße Bruchwiesen 10, 76327 Pfinztal, welches sich nordwestlich des zu bebauenden Grundstücks befindet, eine weitere schallimmissionsrelevante Schallquelle dar (Lage siehe Anlage G 1.1, gekennzeichnet als Industriehalle).

Die Gebietsnutzung für das zu bebauende Grundstück soll als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden, wovon in den weiteren Betrachtungen ausgegangen wird.

Das Grundstück ist momentan unbebaut und begrünt.

4. Anforderungen

Tabelle 1 stellt die Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 [4] für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen dar:

Gebietsnutzung	Tag	Nacht
reine Wohngebiete	50 dB	35 dB
allgemeine Wohngebiete	55 dB	45 dB / 40 dB
besondere Wohngebiete	60 dB	45 dB / 40 dB
Dorf- & Mischgebiete	60 dB	50 dB / 45 dB

Tabelle 1: Orientierungswerte DIN 18005

5. Vorgehen

Zur Beurteilung der Lärmsituation an dem zu bebauenden Grundstück werden mittels orientierenden Verkehrszählungen das Verkehrsaufkommen der zu berücksichtigenden Straßenabschnitte erfasst. Darüber hinaus wurden, unter Rücksprache mit Herrn Keller, Annahmen bezüglich der Schreinerei auf dem Plangebiet getroffen, welche im Kapitel 6.2 erläutert werden, da eine Erfassung vor Ort nicht möglich war.

Im Weiteren werden die Schallimmissionen durch den Straßenverkehr und der Schreinerei auf dem Plangebiet mit Hilfe der Berechnungssoftware Soundplan 7.3 prognostiziert.

Abschließend werden die Außenlärmpegelbereiche nach DIN 4109 bestimmt.

6. Außenlärmsituation

Zur Erfassung der Außenlärmpegel wurden für die schallimmissionsrelevanten Straßenabschnitte die jeweilige DTV (Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) abgeschätzt. Darüber hinaus wurde der aus der Schreinerei hervorgerufene Lärm auf Basis von Erfahrung mit Schreinereibetrieben erfasst, sodass deren Anteil an dem Außenlärmpegel berücksichtigt wurde.

6.1 Straßenverkehrslärm

Zur Bestimmung des Außenlärmpegels wurde mit Hilfe der Berechnungssoftware Soundplan 7.3 und den DTV-Werten aus [5] eine Schallimmissionsberechnung für die aktuelle Situation ohne Bebauung durchgeführt.

Da für die umliegenden Straßen keine Verkehrszahlen vorliegen wurde am 27.10.2017 eine orientierende Verkehrszählung an den Straßen Horster Graben, Bruchwiesen und Am Hohberg durchgeführt. Dabei wurden jeweils eine Stunde lang die vorbeifahrenden Fahrzeuge in beide Richtungen erfasst. Im Weiteren wurde durch Hochrechnungsfaktoren die durchschnittliche Verkehrsstärke hochskaliert. Die Hochrechnungsfaktoren sind abhängig vom Wochentag und der durchgeführten Zeit der Verkehrszählung [10].

Die Berechnung erfolgte in der Form, dass ein digitales Geländemodell (DGM) mit den Geländehöhen, allen Bestandsgebäuden, Schallquellen, Immissionsorten, Bodeneffekten usw. erstellt wurde.

Zur Erstellung dieses DGMs wurde wie folgt vorgegangen:

- Hinterlegen des Lageplans und Erzeugen eines digitalen Geländemodells
- Digitalisierung der Geländehöhen mit Hilfe von [4] und [6]
- Digitalisieren der vorhandenen Bebauung und Bodenbeschaffenheit und Gebietsnutzung
- Einfügen der Straßenlärmquellen Horster Graben mit DTV von 1024 Kfz/24h, Bruchwiesen mit DTV von 771 Kfz/24h und Am Hohberg mit DTV von 586 Kfz/24h.
- Die Geschwindigkeit wurde auf den jeweiligen Straßen nach [5] mit 30 km/h angesetzt.
- Der LKW-Anteil wurde nach den Erkenntnissen aus [5] konservativ zu 3% Angesetzt

Mit diesem Modell wurden die folgenden Berechnungen nach [3] durchgeführt:

1. Außenlärmpegel Straße Ebene 1 am Tag - Anlage G 3.1. und G 3.2.1
 - Berechnung RLK 4 und RLK 5
2. Außenlärmpegel Straße Ebene 2 am Tag – Anlage G 3.2.2 - Berechnung RLK 6
3. Außenlärmpegel Straße Ebene 3 am Tag - Anlage G 3.2.3 - Berechnung RLK 7
4. Außenlärmpegel Straße Ebene 1 in der Nacht - Anlage G 3.3.1 - Berechnung RLK 8
5. Außenlärmpegel Straße Ebene 2 in der Nacht – Anlage G 3.3.2- Berechnung RLK 9
6. Außenlärmpegel Straße Ebene 3 in der Nacht - Anlage G 3.3.3 - Berechnung RLK 10
7. Außenlärmpegel Gewerbe Ebene 1 am Tag - Anlage G 4.1. und G 4.2.1
 - Berechnung RLK 11 und RLK 12
8. Außenlärmpegel Gewerbe Ebene 2 am Tag – Anlage G 4.2.2 - Berechnung RLK 13
9. Außenlärmpegel Gewerbe Ebene 3 am Tag - Anlage G 4.2.3 - Berechnung RLK 14

In der Anlage G 1.2 ist eine Übersicht des Berechnungsmodells und in Anlage G 2 eine 3-dimensionale Darstellung des Modells hinterlegt.

6.2 Lärm durch Gewerbebetriebe

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Schreinerei, welche von Herrn Leible betrieben wird. Da Herr Leible über eine längere Zeit nicht erreichbar ist, wurde unter Rücksprache mit Herrn Keller aus der Gemeindeverwaltung Pfinztal vereinbart, dass für den Innenpegel der Schreinerei Vergleichsprojekte herangezogen werden [8]. Bei diesen Vergleichsprojekten wurden zur Erfassung der Schallemission Schall-druckpegelmessungen beim Betrieb aller in der Schreinerei vorhanden Maschinen als maximal mögliche Auslastung durchgeführt. Der Innenpegel resultiert gemittelt zu 85 dB(A).

Folgende für eine Schreinerei typische Geräte können zur Einsatz kommen:

Maschine	immissionsrelevant
Dickenhobel	ja
Abrichtbank	ja
Oberfräse	ja
Kreissäge	ja
Maschine zum Treppenbau	nein
Ständerbohrmaschinen	nein
Furnierpresse	nein

Zur Bestimmung der Schallemissionen der Fassadenbauteile wurde die Schalleistung der abstrahlenden Fassadeflächen mit Hilfe der Software Soundplan 7.3 aus dem Innenpegel zu 85 dB(A) und den Bauteilschalldämmmaßen der Fassadenbauteile ermittelt. Der Innenpegel wurde aus Vergleichsprojekten bei einer Beurteilungszeit von 16 Stunden und einer dreistündigen maximalen täglichen Maschinenauslastung angesetzt. Der Diffusitätsterm wurde bei der Simulation mit $C_d = -5$ dB nach [9] gewählt.

Hierzu wurden entsprechend der folgenden Tabelle die Bauschalldämmmaße angesetzt zu:

Bauteil	Bauschalldämmmaß
Wandbauteil - Mauerziegel 12 cm, 600kg/m ³ - 10 mm Putz beidseitig	38 dB (A)
Geneigtes Dach in Holzbauart	30 dB (A)
Tor	25 dB (A)
Fenster - Einfachverglasung	30 dB (A)

Als Wandbauteil wurden Mauerziegel mit einer Stärke von 12 cm angesetzt.

7. Ergebnis Außenlärmpegel

7.1 Ergebnis Außenlärmpegel DIN 18005 für das BV

Der Außenlärmpegel welcher an dem zu bebauenden Grundstück durch den Straßenverkehr hervorgerufen wird kann den Anlagen G 3.1. bis G 3.3.3 entnommen werden. In den Rasterlärmkarten wird ebenfalls die Grenzlinie von 55 dB für den Tag und 45 dB für die Nacht dargestellt. Die 55 dB und 45 dB stellen ein Orientierungswert nach Beiblatt 1 DIN 18005 Teil 1 für allgemeine Wohngebiet dar. Der Orientierungswert in Form der Grenzlinie veranschaulicht die Überschreitung des Orientierungswertes innerhalb des zu bebauenden Grundstücks. Die folgende Tabelle 2 stellt die Ergebnisse der Einzelpegel an den Immissionsorten an der Bebauungsgrenze bei Verkehrslärm dar:

Immissionsort	SW	OW,T dB(A)	OW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)
Grundstücksgrenze zur Schreinerei	EG	55	45	47,3	40,0	---	---
	1.OG	55	45	49,5	42,2	---	---
	2.OG	55	45	50,4	43,0	---	---
Horster Graben Grundstücksgrenze (1)	EG	55	45	60,1	52,7	5,1	7,7
	1.OG	55	45	59,4	52,1	4,4	7,1
	2.OG	55	45	58,3	50,9	3,3	5,9
Horster Graben Grundstücksgrenze (2)	EG	55	45	58,7	51,3	3,7	6,3
	1.OG	55	45	58	50,7	3	5,7
	2.OG	55	45	57	49,6	2	4,6

Tabelle 2 Einzelwerte an der Bebauungsgrenze bei Verkehrslärm

Die Bezeichnung der Immissionsorte ist der Anlage G 1.1. zu entnehmen.

In den Anlagen G 3.1. bis G 3.3.3 wird grafisch dargestellt, wie jeweils die Orientierungspegel an der Südseite des Grundstücks auf Grund des Straßenverkehrslärms überschritten wird. Hierbei beträgt die Überschreitung der Orientierungswerte zur Tagzeit bis zu 6 dB und zur Nachtzeit bis zu 8 dB.

Die folgende Tabelle 3 stellt die Ergebnisse der Einzelwerte an der Bebauungsgrenze bei Gewerbelärm dar:

Immissionsort	SW	OW,T dB(A)	LrT dB(A)	LrT,diff dB(A)
Grundstücksgrenze zur Schreinerei	EG	55	38,4	---
	1.OG	55	39,9	---
	2.OG	55	39,9	---
Horster Graben Grundstücksgrenze (1)	EG	55	24,6	---
	1.OG	55	27,9	---
	2.OG	55	28,7	---
Horster Graben Grundstücksgrenze (2)	EG	55	26,2	---
	1.OG	55	29,3	---
	2.OG	55	30,3	---

Tabelle 3 Einzelwerte an der Bebauungsgrenze bei Gewerbelärm

Wie aus den Anlagen G 4.1.1 bis G 4.2.3 und der Tabelle 3 hervorgeht, verursacht der Gewerbelärm der Schreinerei auf dem zu bebauenden Grundstück keine Überschreitung des Orientierungswerts von 55 dB nach Beiblatt 1 DIN 18005 Teil 1 für allgemeine Wohngebiete.

7.2 Auswirkung der Bebauung auf die Umgebung

Um mögliche schalltechnische Auswirkungen des bebauten Grundstücks auf die Umgebung zu untersuchen, wurde mit der Software Soundplan 7.3 ein 3-stöckiges Gebäude auf der Gesamtfläche des zu bebauenden Grundstücks modelliert.

Hierbei werden die Auswirkung unter der Lärmeinwirkung des Straßenverkehrs bzw. des Schreinereibetriebes untersucht und Rasterlärmkarten generiert.

Die Rasterlärmkarte mit dem Gebäude auf dem zu bebauenden Grundstück wird mit Hilfe von Rasteroperationen von der Rasterlärmkarte ohne ein Gebäude auf dem zu bebauenden Grundstück subtrahiert und als eine Differentialkarte grafisch dargestellt.

Die Anlage G 6.1.1 stellt die Rasterlärmkarte für den bebauten Zustand unter der Lärmeinwirkung des Straßenverkehrs dar und die Anlage G 6.1.2 die daraus resultierende Differentialkarte. Durch die Bebauung des Grundstücks geht aus der Differentialkarte keine signifikante Pegelerhöhung an den Bestandsgebäuden, welche auf der Südseite der Straße Horster Graben stehen, hervor. Die Pegel werden an den Fassaden um maximal 0,5 – 1 dB angehoben, was innerhalb der Berechnungstoleranz liegt.

Die Anlage G 6.2.1 stellt die Rasterlärmkarte für den bebauten Zustand unter der Lärmeinwirkung des Schreinereibetriebes dar und die Anlage G 6.2.2 die daraus resultierende Differentialkarte. Durch das bebaute Grundstück geht aus der Differentialkarte eine Pegelerhöhung an Gebäuden, welche auf der Südseite der Straße Am Hohegrunde stehen, von bis zu 7 dB hervor. Diese Erhöhungen treten vereinzelt auf, siehe Anlage G 6.2.2; es werden die Anhaltswerte nach DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete nicht überschritten.

7.3 Außenlärmpegel nach DIN 4109

Bezüglich der Fassadenauslegung ist nach [1] die Gesamtgeräuschbelastung aus allen Lärmarten mittels energetischer Pegeladdition der Beurteilungspegel am Tag der einzelnen Lärmarten zu bestimmen. Die Berechnung erfolgte hierbei mit Hilfe der Funktion Rasteroperation des Berechnungsprogramms Soundplan 7.3. Bei der Berechnung des Gesamtaußenlärms wird der Beurteilungspegel der Straße $L_{r, Straße}$ nach [1] mit einem Zuschlag von 3 dB versehen, zu diesem wird der zulässige Gewerbelärmpegel von 55 dB(A) nach Formel 1 energetisch addiert.

$$L_{r, Tag, Gesamt} = 10 \log \left(10^{(0,1 \cdot (L_{r, Straße} + 3dB))} + 10^{(0,1 \cdot 55dB(A))} \right)$$

Formel 1: Berechnung Gesamtaußenlärm

In den Anlagen G 5.1. bis G 5.2.3. sind der Gesamtaußenlärmpegel für die 3 Ebenen des zu bebauenden Grundstücks und der Lärmpegelbereich nach [1] für das BV dargestellt.

Aus diesen grafischen Darstellungen geht für das geplante Wohngebiet ein Außenlärmpegelbereich für den südlichen Bereich des Grundstücks ein Lärmpegelbereich II und für den nördlichen Teil des Grundstücks ein Lärmpegelbereich I hervor.

8. Fehlerbetrachtung

Die Prognoseberechnung wurde für den ungünstigsten Fall (worst case) berechnet; für den Tag-/Nachtfall.

Der Gewerbelärm durch den Schreinereibetrieb konnte, auf Grund der Unerreichbarkeit des Schreiners, nicht explizit durch Messungen vor Ort erfasst werden. Dafür wurden aus Vergleichsprojekten konservative Annahmen getroffen. Bei den Vergleichsprojekten handelt es sich um größere Schreinereibetriebe, womit die Annahmen für die Prognose als auf der „sicheren Seite“ anzusehen sind.

Die Schalldämmmaße der Schreinerei wurden, auf Grund fehlender Informationen über die Bauteile, gering angesetzt.

Da für die umliegenden Straßen keine Verkehrszahlen vorliegen, wurde unsererseits durch eine orientieren Verkehrszählung die durchschnittliche Verkehrsstärke abgeschätzt. Bei den durchgeführten Verkehrszählungen wurden keine LKW aufgezählt, sodass konservativ mit einem LKW-Anteil von 3 % gerechnet wurde.

9. Zusammenfassung

Für das zur Wohnbebauung vorgesehene Grundstück "Horster Graben links", in 76327 Pfinztal, wurde der Außenlärmpegel rechnerisch bestimmt.

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden in Bezug auf DIN 18005 Teil 1 die Orientierungsrichtwerte für das zu bebauende Grundstück untersucht.

Die Berechnungen ergaben hierbei für den aus dem Verkehrslärm resultierenden Beurteilungspegel innerhalb des zu untersuchenden Grundstücks eine Überschreitung im südlichen Teilgebiet des Grundstücks um bis zu 5 dB.

Die Orientierungswerte nach 18005 für den Gewerbelärm werden in dem zu untersuchenden Grundstück nicht überschritten.

Durch die geplante Bebauung kommt es zu keiner signifikanten Anhebung der Orientierungswerte nach 18005 und damit zu keiner immissionsrelevanten Auswirkung auf die Bestandsbebauung.

Weiterhin wurden nach DIN 4109-1 die Außenlärmpegelbereiche für das zu bebauende Grundstück untersucht. Zum Schutz vor den Lärmimmissionen in zukünftigen Innenräumen wird zur Fassadenplanung der Außenbauteile für die zukünftige Bebauung in dem Grundstück eine Auslegung für den nördlichen Bereich des Grundstücks ein Außenlärmpegelbereich I und für den südlichen Bereich des Grundstücks ein Außenlärmpegelbereich II empfohlen, so dass aus schalltechnischer Sicht Wohnqualität erreicht werden kann.

Aus Sicht des Unterzeichners spricht daher nichts gegen eine Wohnbebauung auf dem Grundstück "Horster Graben links" in 76327 Pfinztal, wenn der im Gutachten ermittelte maßgebliche Außenlärmpegel bei der bauakustischen Auslegung künftiger Bauungen berücksichtigt wird.

Pforzheim, den 14.12.2017

Dipl. Ing. (FH) Rico Schimmel

Dieser Bericht umfasst 17 Seiten und 7 Anlagen auf 22 Seiten.

Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
1

Anlage G 1.1

Lage des Grundstücks

Bearbeiter: Schimmel/Kaschli
Bearbeitet mit SonnePLAN 7.3

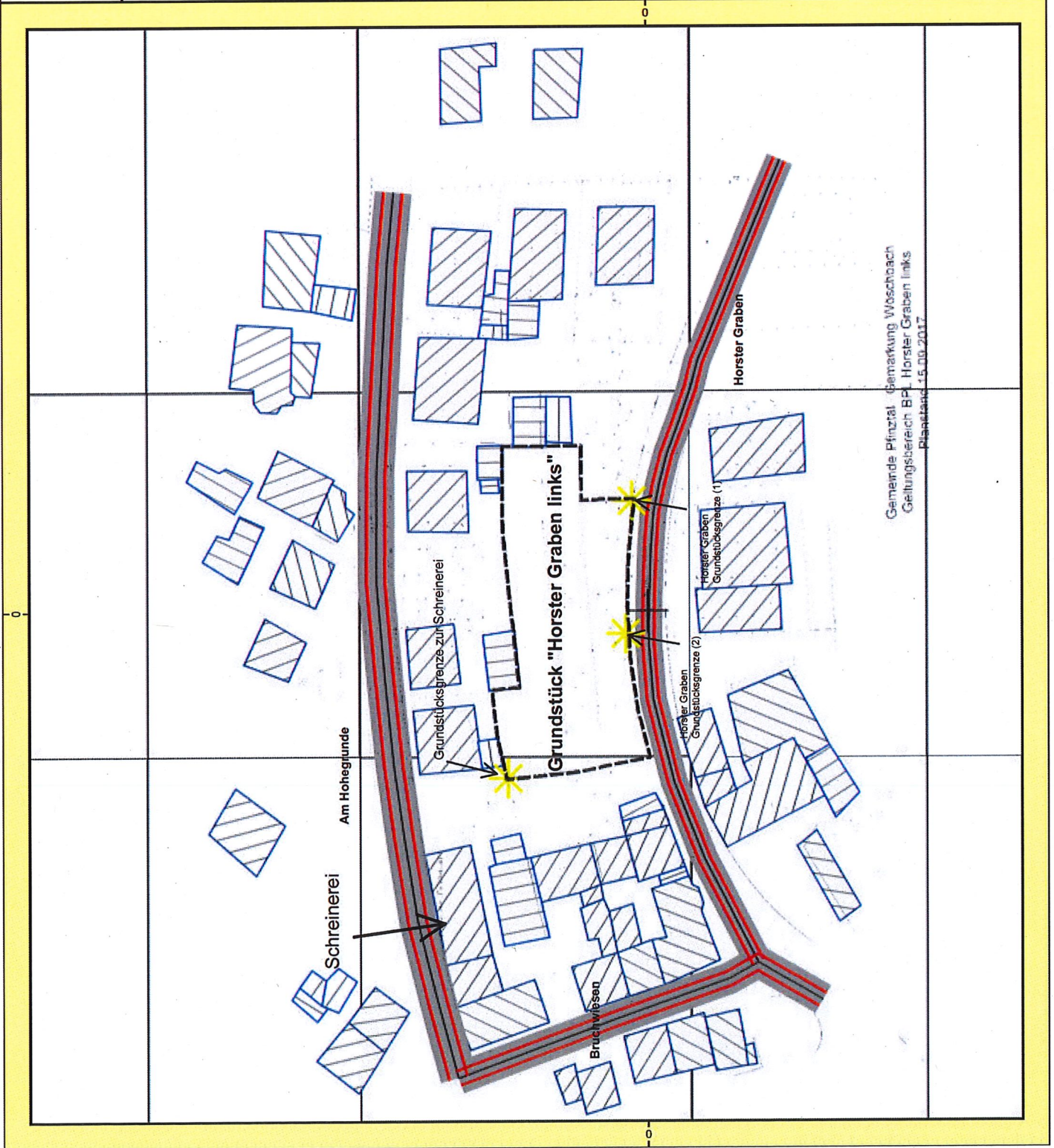
Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- ▨ Straßenoberfläche
- ▧ Hauptgebäude
- ▩ Nebengebäude
- ▬ Oberfläche
- ▭ Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- ▭ Industriehalle

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Gemeinde Pfinztal, Gemarkung Woschoach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
2

Anlage G 1.2

Lage des Grundstücks

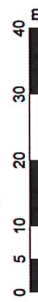
Bearbeiter: Schimmel/ Kawakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Zeichenerklärung

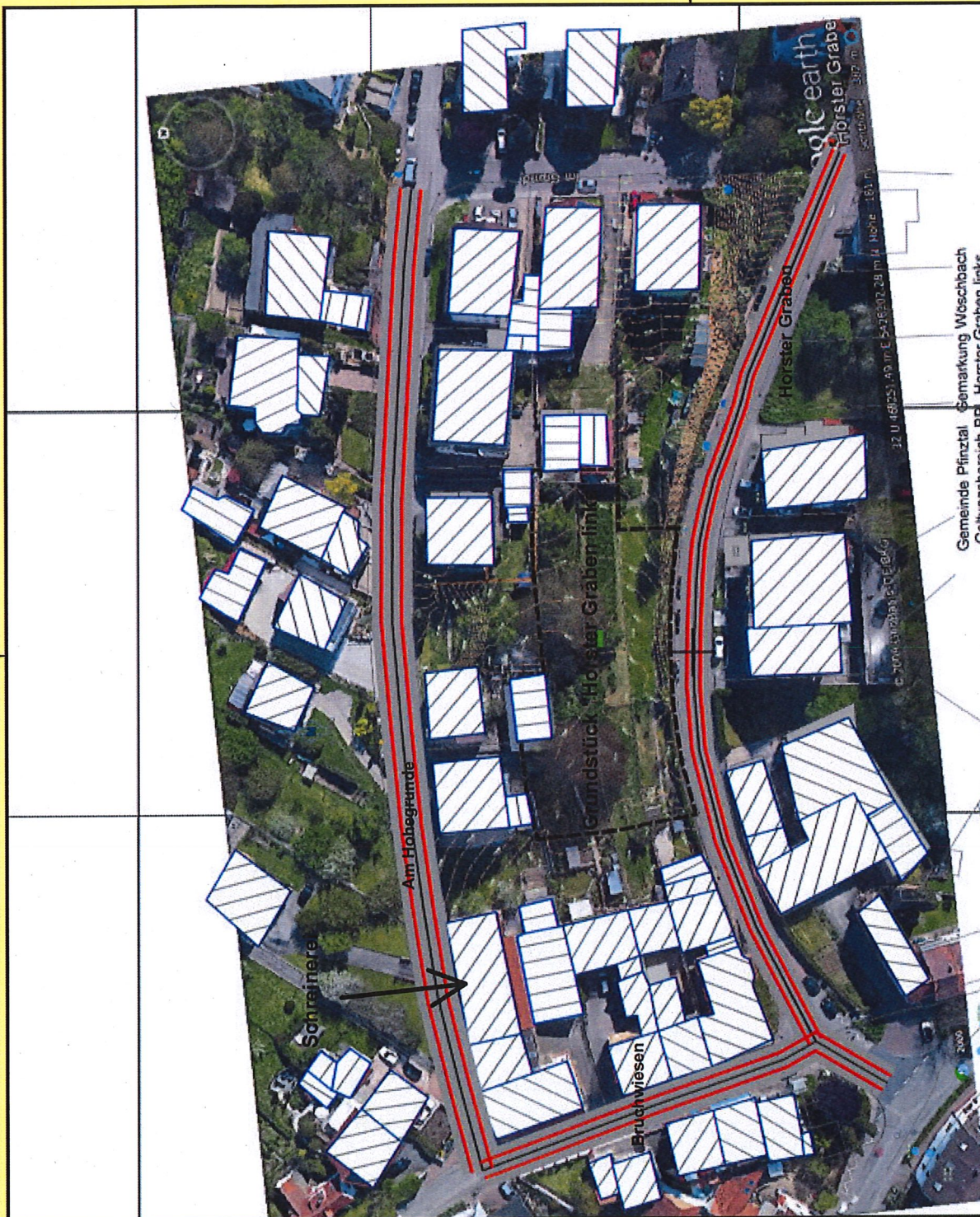
- Emissionslinie
- ▨ Straßenoberfläche
- ▧ Hauptgebäude
- ▩ Nebengebäude
- ▬ Oberfläche
- Rechengebiet Lärm



Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Gemeinde Pfinztal Gemarkung Woschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

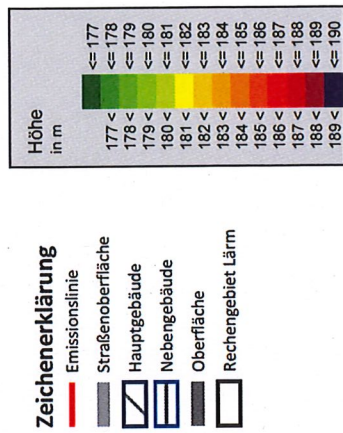
Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
3

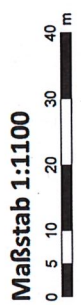
Anlage G 2

3D-Darstellung Berechnungsmodell

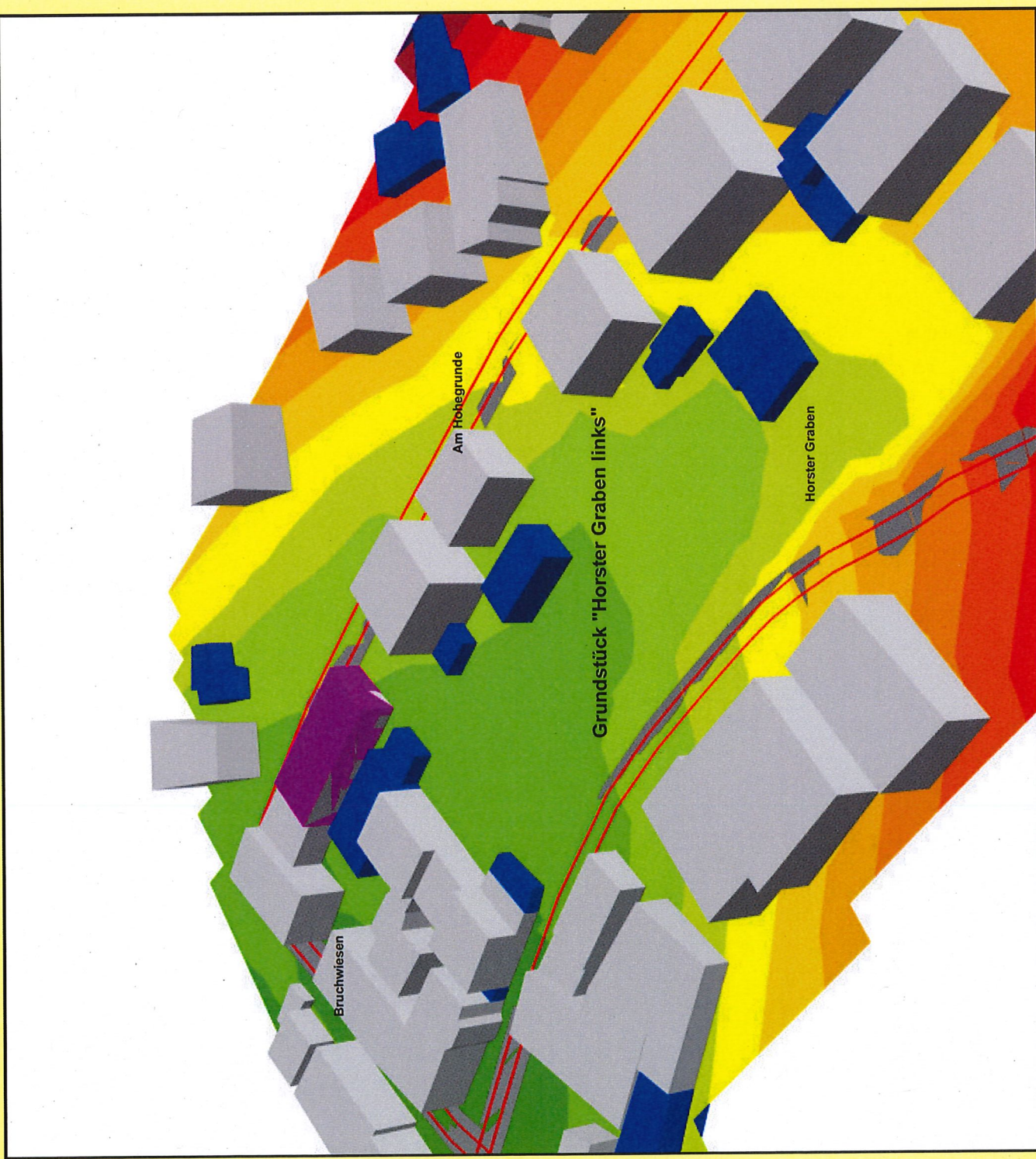
Bearbeiter: Schimmel/ Kanakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3



Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

4

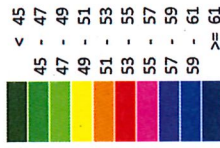
Anlage G 3.1.

Rasterlärmkarte (Übersichtsplan)

Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kawakili
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

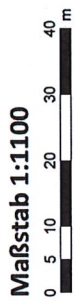
Pegelwerte in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Gemeinde Pfinztal - Bemerkung Woschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
5

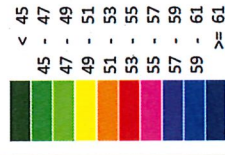
Anlage G 3.2.1

Rasterlärnkarte (Baugrundstück)

Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kanakli
Bearbeiter mit SoundPLAN 7.3

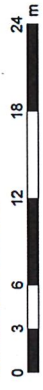
Pegelwerte
in dB(A)



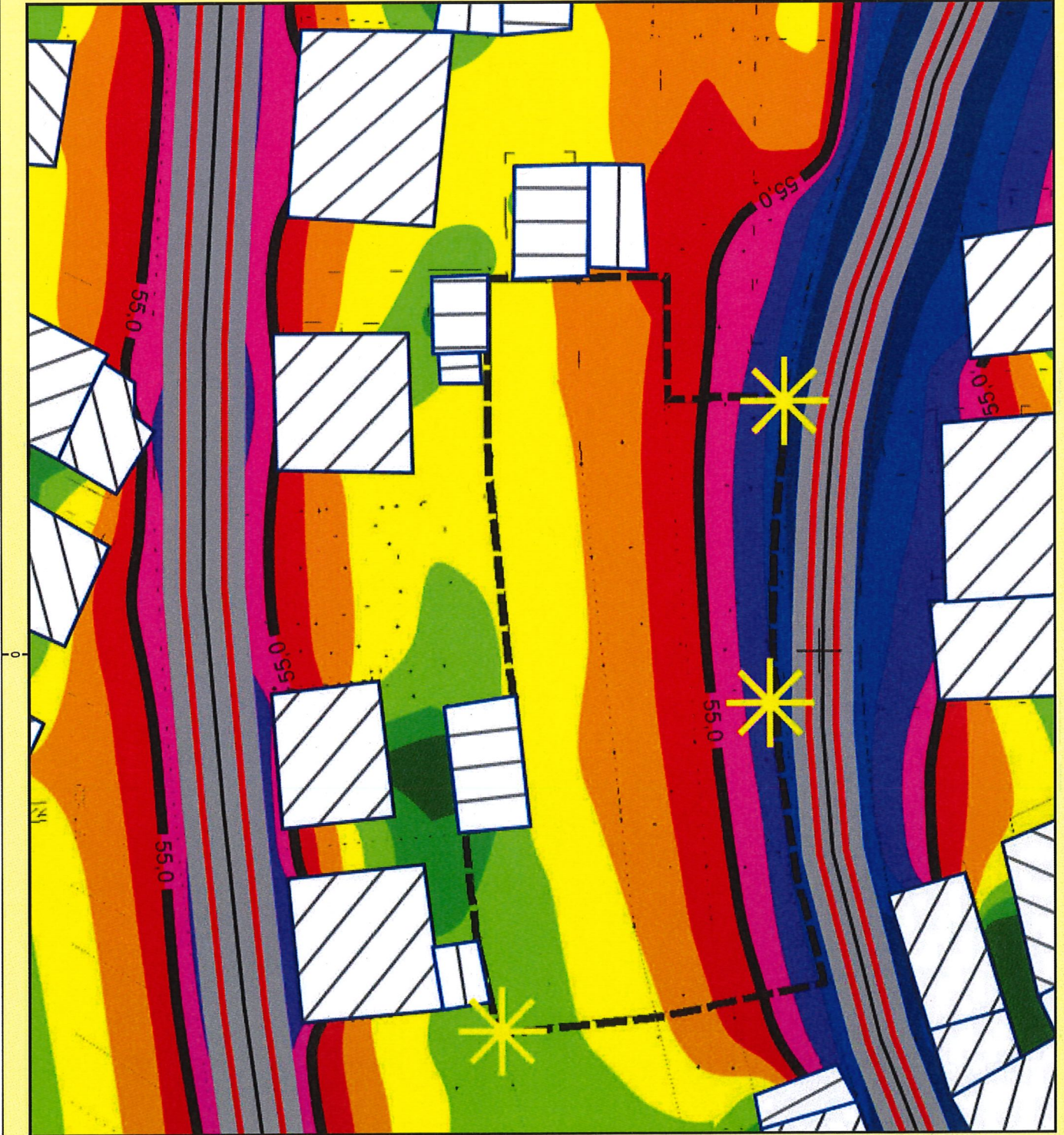
Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
6

Anlage G 3.2.2

Rasterlärnkarte ((Baugrundstück))
Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 5 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kanakli
Bearbeiter mit SoundPLAN 7.3

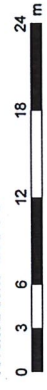
Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
7

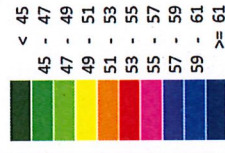
Anlage G 3.2.3

Rasterlärnkarte (Baugrundstück)

Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 8 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kapakli
Bearbeitet mit soundPLAN 7.3

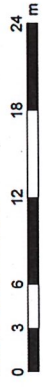
Pegelwerte
in dB(A)



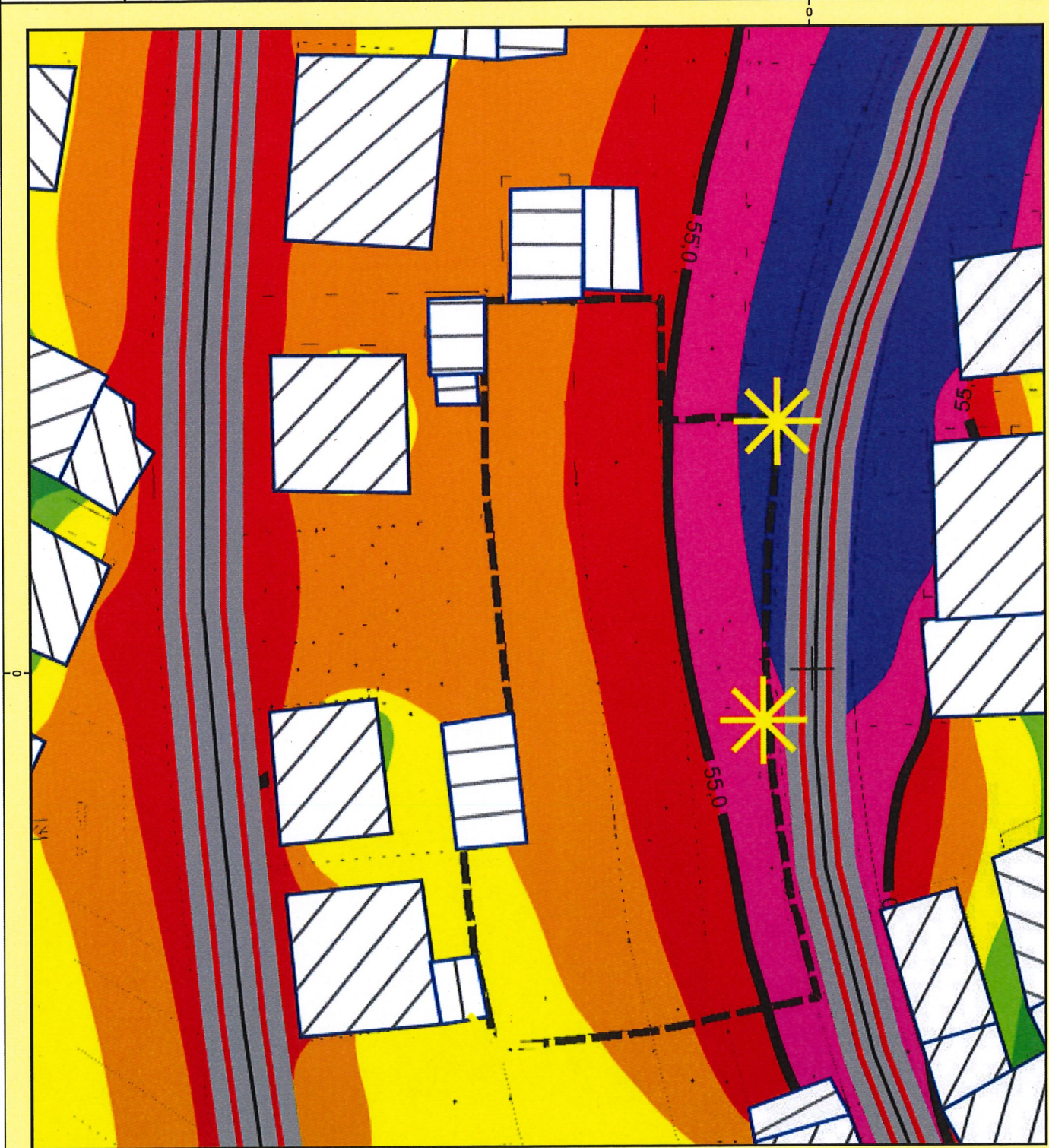
Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
8

Anlage G 3.3.1

Rasterärmkarte (Baugrundstück)
Beurteilungspegel Nachts
Berechnung in 2m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kawakli
Bearbeitet mit: SoundPLAN 7.3

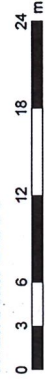
Pegelwerte
in dB(A)



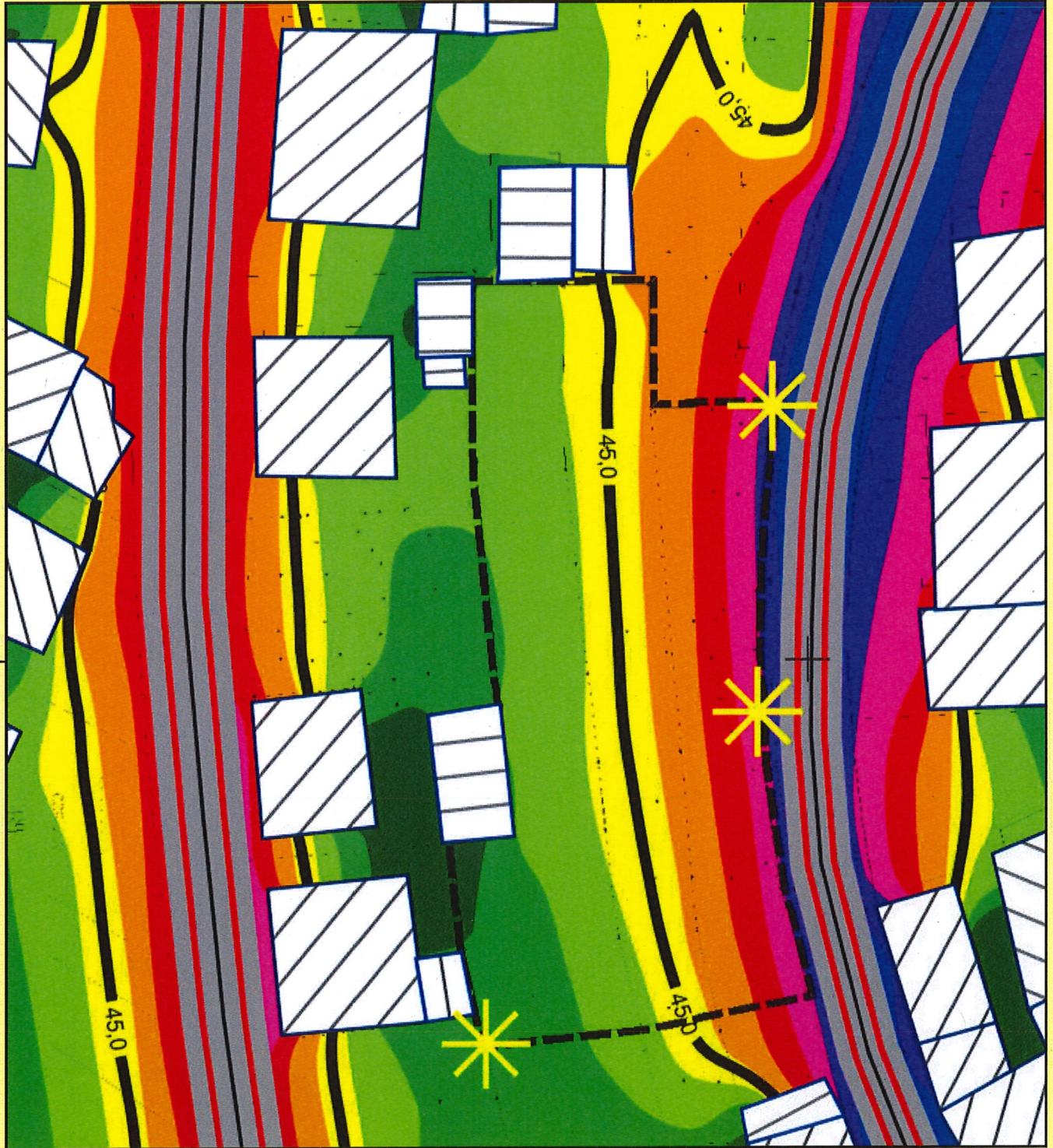
Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm
- Mittelsstreifen
- Wand
- im Tunnel
- Flächenquelle

Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte
9

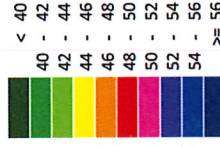
Anlage G 3.3.2

Rasterlärmkarte (Baugrundstück)

Beurteilungspegel Nachts
Berechnung in 5 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

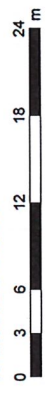
Pegelwerte
in dB(A)



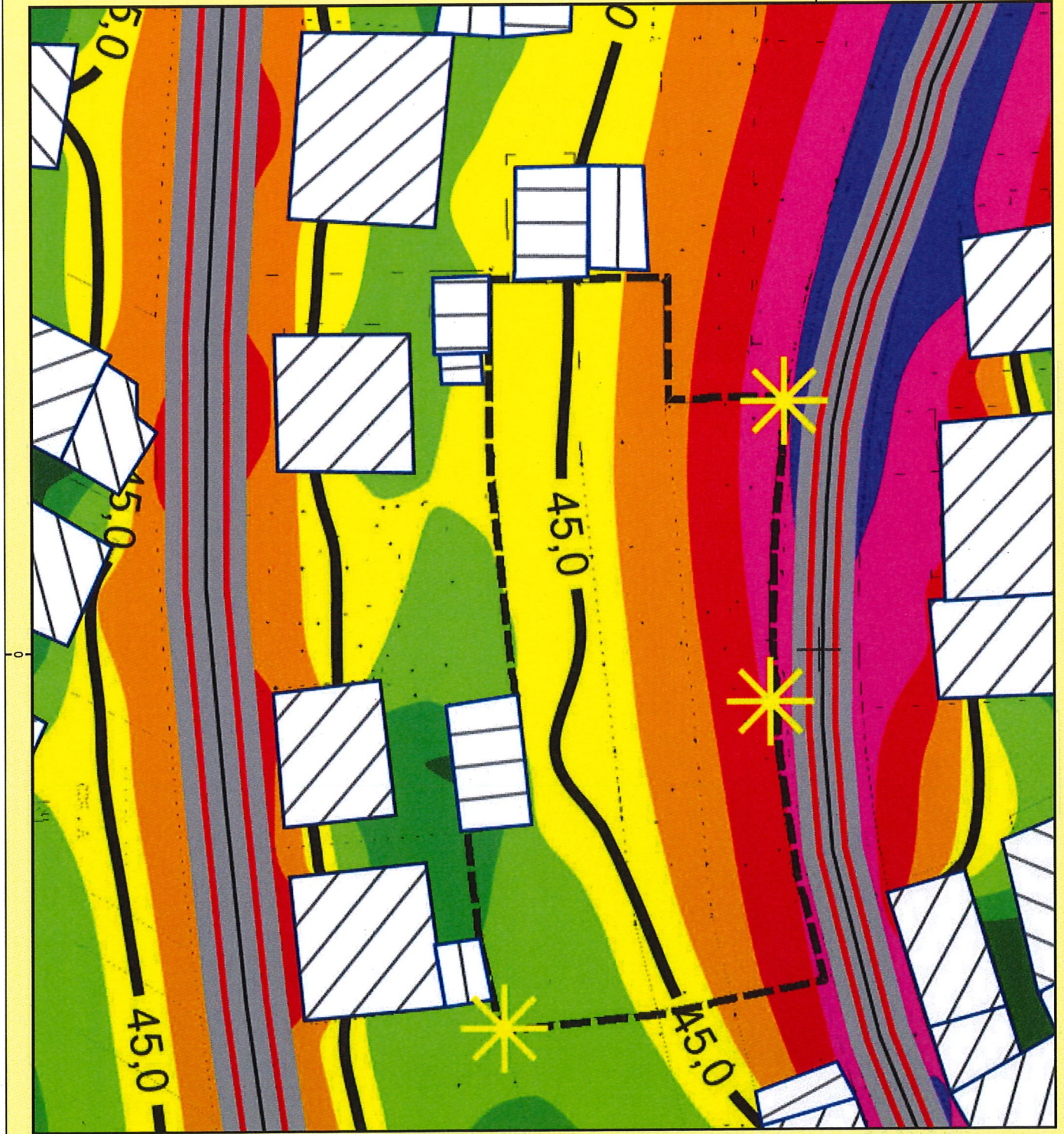
Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Industriehalle

Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Träger: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

10

Anlage G 3.3.3

Rasterlärmkarte (Baugrundstück)
Beurteilungspegel Nachts

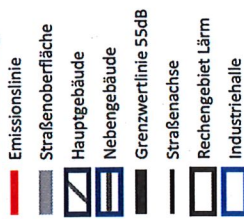
Berechnung in 8 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

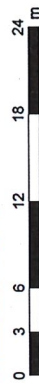
Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung



Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

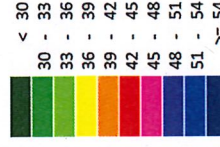
11

Anlage G 4.1.

Rasterlärmkarte (Übersichtsplan)
Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kawelli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

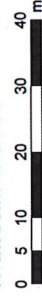
Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm
- Industriehalle

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Gemeinde Pfinztal, Gemarkung Woschoach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

12

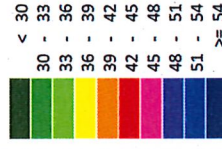
Anlage G 4.2.1

Rasterlärnkarte (Baugrundstück)

Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimme/Kaupfeli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)

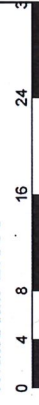


Zeichenerklärung

- Straßenoberfläche
- ▨ Hauptgebäude
- ▨ Nebengebäude
- ▨ Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- ▭ Rechengebiet Lärm
- ▭ Industriehalle



Maßstab 1:600



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

13

Anlage G 4.2.2

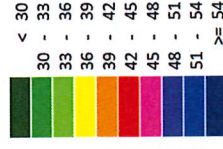
Rasterlärmkarte (Baugrundstück)

Beurteilungspegel Tags

Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

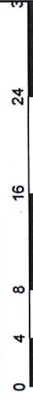
Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Straßenoberfläche
- ▨ Hauptgebäude
- ▨ Nebengebäude
- Grenzverlinie 55dB
- Straßenachse
- ▭ Rechengebiet Lärm
- ▭ Industriehalle

Maßstab 1:600



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

14

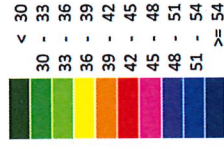
Anlage G 4.2.3

Rasterlärnkarte (Baugrundstück)

Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 8 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Straßenoberfläche
- ▨ Hauptgebäude
- ▨ Nebengebäude
- ▬ Grenzwertlinie 55dB
- Straßennachse
- ▭ Rechengebiet Lärm
- ▭ Industriehalle

Maßstab 1:600



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

15

Anlage G 5.1

Außenlärmpegelbereiche nach DIN 4109
(Übersichtsplan)

Berechnung in 2m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kawakili
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

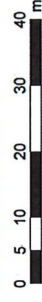
Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim

Gemeinde Pfinztal Bemerkung Wöschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

16

Anlage G 5.2.1

Außenlärmpegelbereiche nach DIN 4109

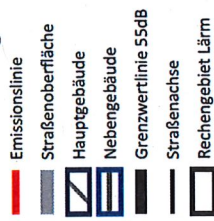
Berechnung in 2m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kawohl
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

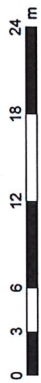
Pegelwerte
in dB(A)



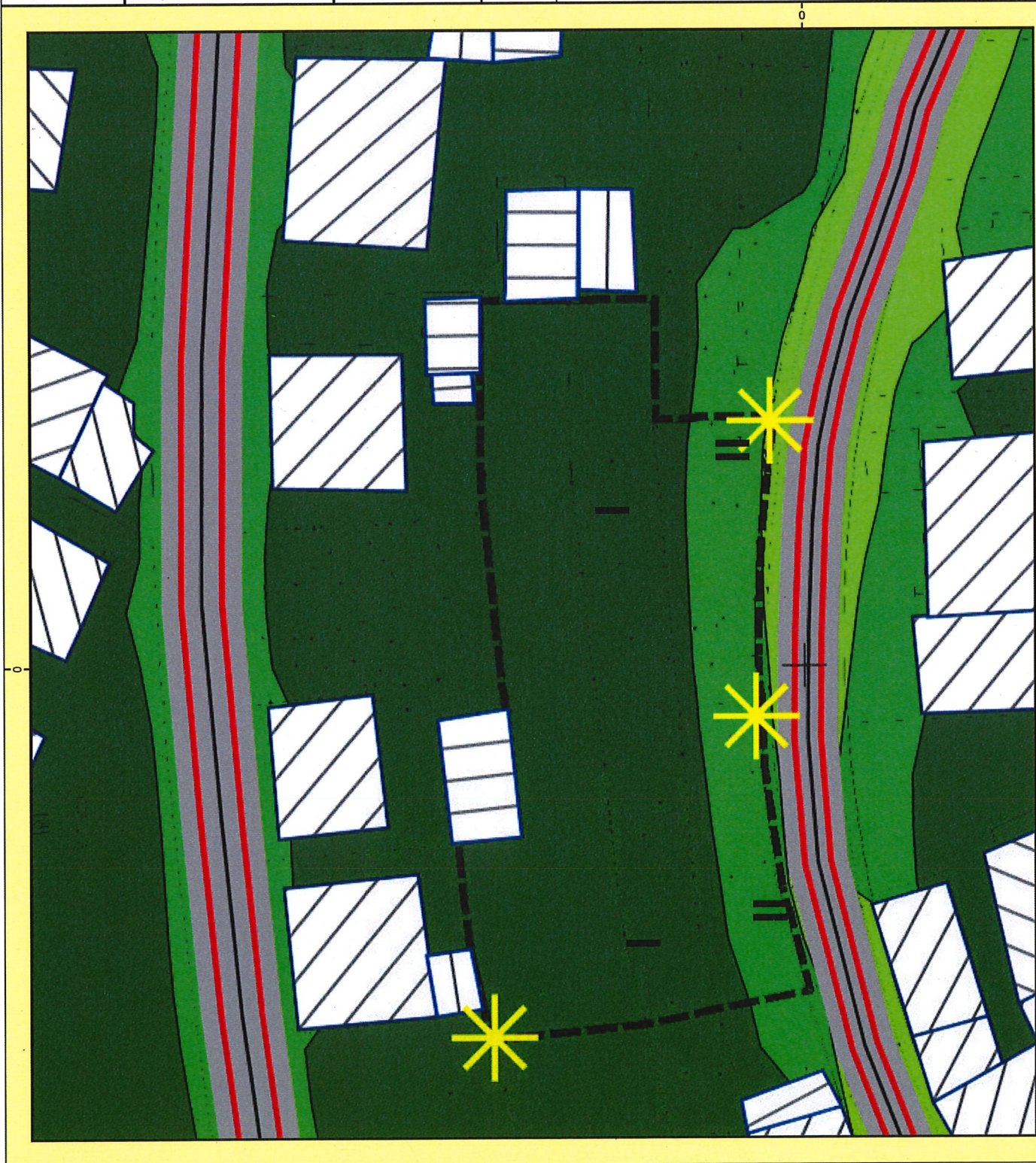
Zeichenerklärung



Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Träger: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

17

Anlage G 5.2.2

Außenlärmpegelbereiche nach DIN 4109

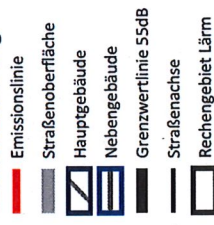
Berechnung in 5m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/ Kanakli
Bearbeiter mit SoundPLAN 7.3

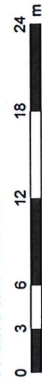
Pegelwerte
in dB(A)



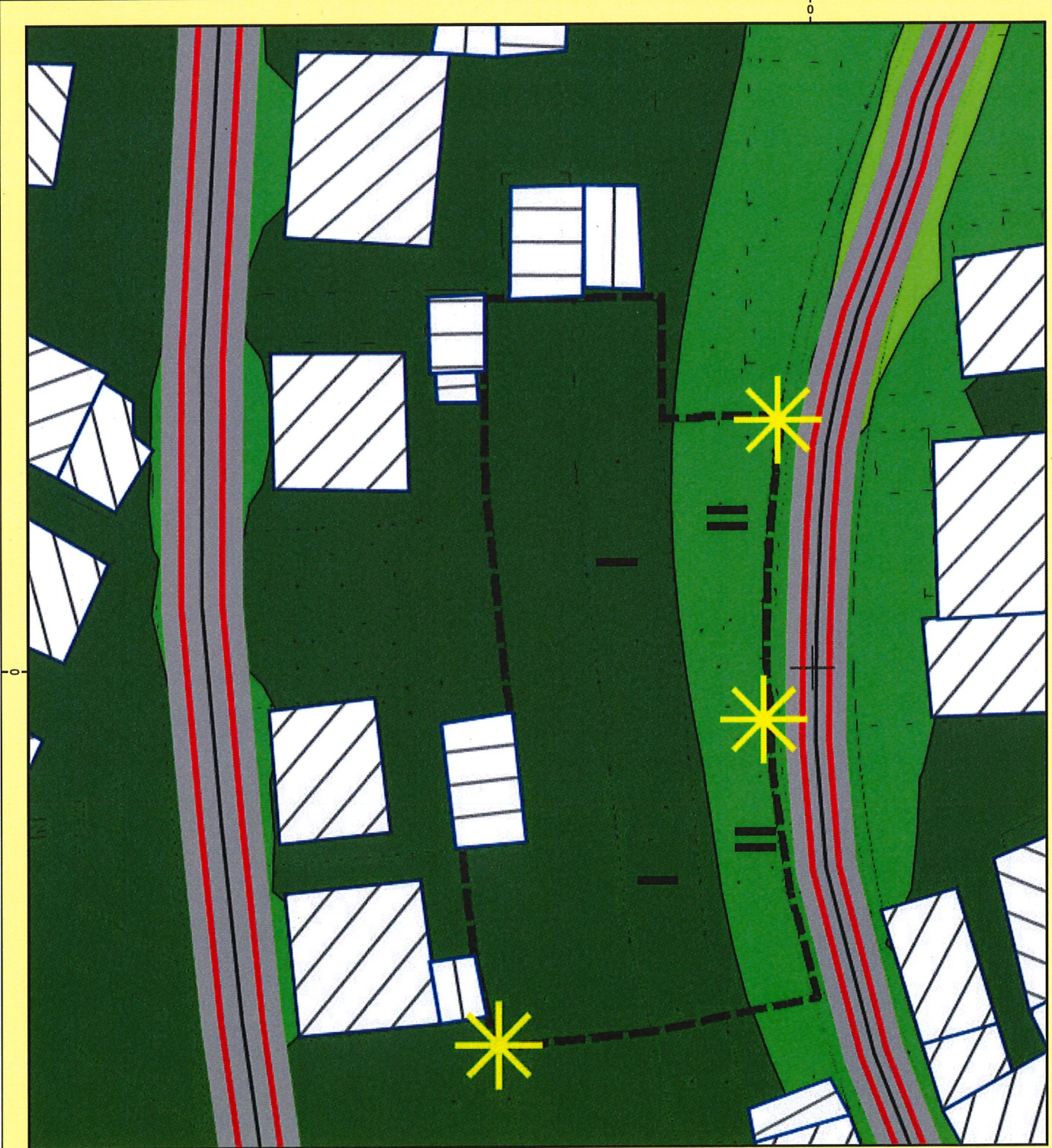
Zeichenerklärung



Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

18

Anlage G 5.2.3

Außenlärmpegelbereiche nach DIN 4109

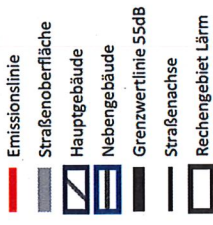
Berechnung in 8 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



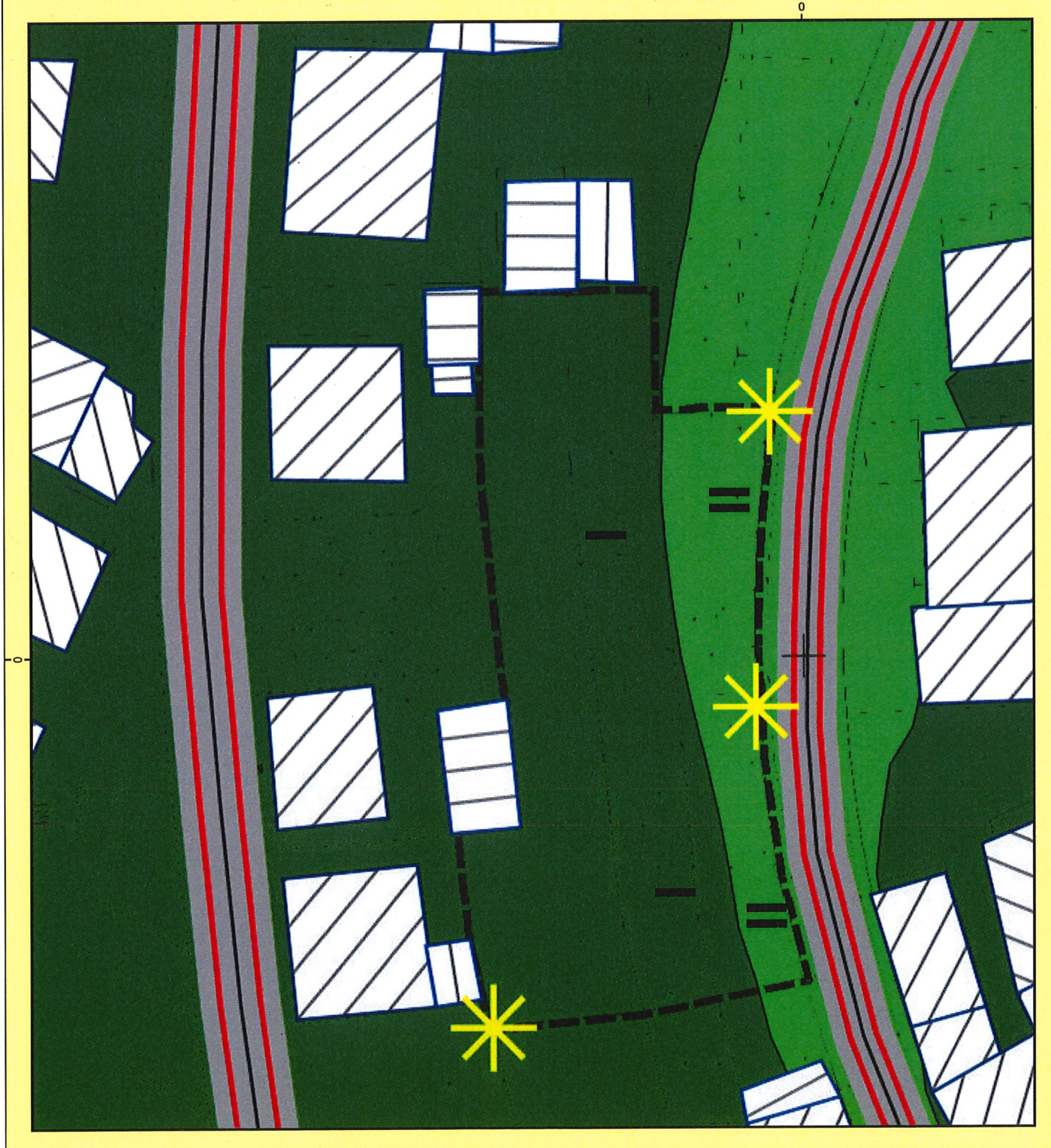
Zeichenerklärung



Maßstab 1:500



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Träger: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

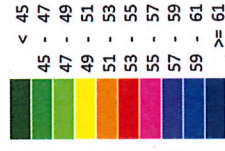
19

Anlage G 6.1.1

Rasterlärmkarte (Übersichtsplan)
Auswirkung Bebauung - Verkehr
Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

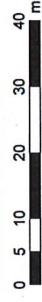
Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim



Gemeinde Pfinztal, Gemarkung Wöschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autraggeber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

20

Anlage G 6.1.2

Rasterlärnkarte (Übersichtsplan)
Auswirkung Bebauung - Verkehr
"RLK mit Gebäude - RLK ohne Gebäude"
Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kawakji
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)

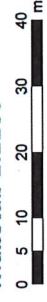


Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm



Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim

Gemeinde Pfinztal Gemarkung Woschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

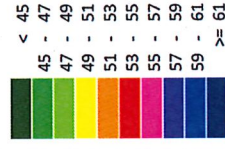
21

Anlage G 6.2.1

Rasterlärmkarte (Übersichtsplan)
Auswirkung Bebauung - Gewerbe
Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kapelli
Bearbeiter mit SoundPLAN 7.3

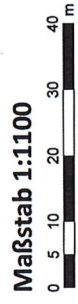
Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Grenzwertlinie 55dB
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm

Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim

Gemeinde Pfinztal Gemarkung Wöschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand: 15.09.2017

Autrageber: Gemeindeverwaltung Pfinztal

Projekt: BPL Gemeinde Pfinztal
Projekt-Nr. 17-346

Karte

22

Anlage G 6.2.2

Rasterlärmkarte (Übersichtsplan)
Auswirkung Bebauung - Gewerbe
"RLK mit Gebäude - RLK ohne Gebäude"
Beurteilungspegel Tags
Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Schimmel/Kavakli
Bearbeitet mit SoundPLAN 7.3

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Straßenoberfläche
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straßenachse
- Rechengebiet Lärm



Maßstab 1:1100



grigo + schimmel ingenieure
pforzheim

Gemeinde Pfinztal Gemarkung Wörschbach
Geltungsbereich BPL Horster Graben links
Planstand 15.09.2017

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Neufassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103)

Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015

Bundesimmissionsschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

DIN 18005

DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung in der Fassung vom Juli 2002

Wasserhaushaltsgesetz

in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Wassergesetz für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

Verfahrensablauf und –vermerke zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Horster Graben links“

- | | | |
|----------|--|------------------------|
| 1 | Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m § 13a BauGB | am 09.04.2019 |
| 2 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | |
| 2.1 | Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB | am 09.04.2019 |
| 2.2 | Ortsübliche Bekanntmachung | am |
| 2.3 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB | am |
| 2.4 | Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB | |
| 2.5 | Behandlung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung | am |
| 3 | Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | |
| 3.1 | Gemeinderatsbeschluss über den Entwurf | am |
| 3.2 | Gemeinderatsbeschluss über die öffentliche Planauslegung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB | am |
| 3.3 | Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB | am |
| 3.4 | Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB | am |
| 3.5 | Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB | vom
bis |
| 3.6 | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB | vom
bis |
| 4 | Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB i.V.m. § 74 LBO | |
| 4.1 | Abwägungsentscheidung | am |
| 4.2 | Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB, § 74 LBO, § 4 GemO | am |
| 4.3 | Mitteilung des Prüfergebnisses des Gemeinderates an diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB | am |
| 3.4 | Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB | am |
| 5 | Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO | am |



Gemeinde Pfinztal
Landkreis Karlsruhe

Satzung über den Bebauungsplan „Horster Graben links“, OT Wöschbach und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Aufgrund der §§ 1 bis 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und § 74 Abs. 1 und 7 Landesbauordnung, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Horster Graben links“, OT Wöschbach und die Örtlichen Bauvorschriften als jeweils eigenständige Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst ca. 1.673 m² und umfasst die Flurstücke Nr. 2554/1 2555/1 (teilweise) und 2556/1. Es wird im Norden begrenzt durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Am Hohberg“, im Osten durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Im Grund“, im Süden durch die Straße „Horster Graben“ und im Westen durch bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Bruchwiesen“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage A1).

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind:

Teil A	Bestandteile
A - 1	Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text inkl. Straßenabwicklung und Schemaschnitt
A - 2	Planungsrechtliche Festsetzungen
A - 3	Örtliche Bauvorschriften
A - 4	Hinweise

Dem Bebauungsplan sind beigelegt:

Teil B	Begründung
B - 1	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen
B - 2	Begründung der örtlichen Bauvorschriften

B - 3 Zusammenfassung der Umweltbelange

Anlagen

B - 4 Kenndaten der Planung

B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich

B - 6 Fachbeitrag zum Artenschutz, Büro Hubert Haller, Stand: November 2017 samt Grünordnungskonzept

B - 7 Fachbeitrag Schalltechnisches Gutachten, grigo+schimmel ingenieure UG, Stand: Dezember 2017

B - 8 Rechtsgrundlagen, Verfahrensablauf und -vermerke

§ 3 Inkrafttreten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung:

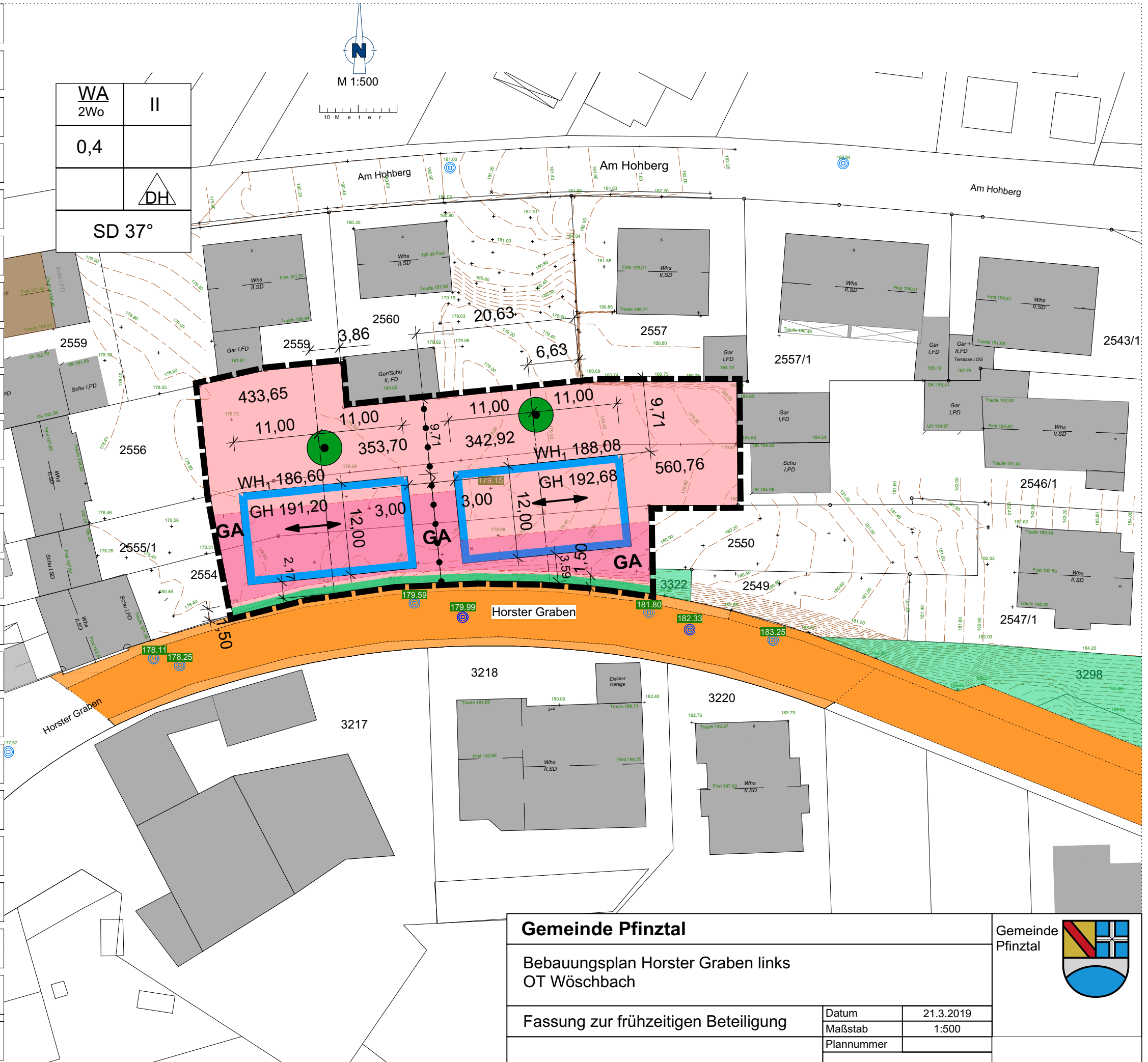
Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom wird bestätigt.

Pfintzal, den

.....

Nicola Bodner, Bürgermeisterin

Ö 4	Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 5 Abs. 2 Nr.1, 9(1) Nr.1 BauGB, §§ 1-11 u. 16 BauNVO]
	WA 2Wo
	II
	0,4
	Höhe der baulichen Anlagen [§ 9(1) Nr.1 BauGB, § 18 BauNVO]
WH₁	Wandhöhe in Metern, über NN
GH	Gebäudehöhe maximal in Metern, über NN
	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche [§ 9(1) Nr.2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO]
DH	nur Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Verkehrsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB]
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie nach Ziffer 6.2:
	Grünflächen [§ 9(1) Nr. 15 BauGB]
	öffentliche Grünfläche
	Anpflanzen von Bäumen, Erhaltung von Bäumen [§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB]
	Pflanzgebot für Bäume: Baum erhalten
	Sonstige Planzeichen
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Masses der Nutzung [§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO]
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans [§ 9(7) BauGB]
GA	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen Tiefgaragen und Carports
SD 37°	Dachform und Dachneigung
179,20	Bestandshöhen



Gemeinde Pfinztal		
Bebauungsplan Horster Graben links OT Wöschbach		
Fassung zur frühzeitigen Beteiligung	Datum	21.3.2019
	Maßstab	1:500
	Plannummer	

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/318/2019

Tagesordnungspunkt		
Kanalbaumaßnahme im Zuge der Umsetzung des Konzepts "Außengebietsentwässerung Berghausen" - Teilsanierung der Straße "Am Stadion" als Zusatzmaßnahme - Auftragsvergabe - Beratung und Entscheidung		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 28.03.2019
Bearbeiter:	Knobloch	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	09.04.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Firma Schempp kann die der Gemeinde zuzuordnenden Straßenbaumaßnahmen, die im Kontext zur Außengebietsentwässerung stehen, durchführen. 2. Die Finanzierung dieser Zusatzleistung soll, wie von der Verwaltung in der Sitzungsvorlage dargestellt, erfolgen.
----------------------------	--

Sachverhalt:

In der Sitzung am 16.10.2018 hat der Gemeinderat die Vergabe des rd. 6 Mio. umfassenden Auftrags an die Firma Uhrig beschlossen. Der bisherige Bauablauf und auch die Erledigung des Auftragsolls verliefen bisher zur Zufriedenheit der Bauleitung und der Bauherrschaft. Neben dem Kanal von der Julius-Hirsch-Halle zur Pfinz ist auch schon der Kanal in der Straße „Am Stadion“ weitgehend fertiggestellt.

Es hat sich jedoch gezeigt, was allerdings vor Bauausführung weder erkennbar noch zu vermuten war, dass die alten auszubauenden Rohre des Horster Grabens in der Straße „Am Stadion“ eine zusätzliche Betonummantelung haben (hatten). Dies führte zu Erschwernissen bei der Ausführung der Leistungen, was keine direkten Mehrkosten erzeugt. Allerdings führte das Zertrümmern der Betonummantelung zu Schäden in dem bituminierten Straßenbelag rechts und links zum Rohrgraben. – Der Straßenaufbau im Rohrgraben ist vertragsgemäß Sache des ausführenden Werkunternehmers (Firma Uhrig).

Die aufgetretenen Schäden können nicht belassen bleiben, sie sind zu sanieren. Da die Firma Uhrig „ihren“ Straßenbau in den Osterferien durchführen will, ist es fachlich angeraten, den bituminierten Oberbau rechts und links hierzu, der in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt, gleich mithertzustellen.

Der von der Firma Uhrig eingesetzte Subunternehmer für den Straßenbau, die Firma Schempp, hat auf unsere Bitten hin für den Teil, den die Gemeinde zu verantworten hat, ein Angebot abgegeben. Dieses lag bei einer Endsumme von rd. 112.000 €. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, der Firma Schempp den Auftrag zu erteilen. - Die angebotenen Einheitspreise liegen etwa ein Drittel unter denen unseres „Zeitvertragsunternehmers“.

Der Betrag von 112.000 € soll zur Hälfte auf die HH-Stelle für die Außengebietsentwässerung verbucht werden (HH-Stelle 2.6900 950000-100), die andere Hälfte würden wir, da die Maßnahme auch eine (zusätzliche) Straßensanierung darstellt, aus der HH-Stelle 2.6300 940001-



500 (Gehweg und Straßensanierungen) bestreiten.

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung folgen zu wollen.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/317/2019

Tagesordnungspunkt		
Satzung über die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes "Tannenstraße", OT Berghausen - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 27.03.2019
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	09.04.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes „Tannenstraße“, OT Berghausen. Die Satzung ist nach Ausfertigung durch die Bürgermeisterin öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
----------------------------	---

Sachverhalt:

Der Ballspielplatz liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Leonhardshäusle, 5. Änderung“, der am 27.07.2017 öffentlich bekannt gemacht wurde. Anwohner hatten daraufhin eine Normenkontrolle gegen diesen Bebauungsplan angestrengt – Hintergrund war die Befürchtung, dass die Errichtung des Ballspielplatzes dauerhafte, unzumutbare Lärmbelastigungen generieren könnte. Die Antragsteller haben Anfang 2018 – nachdem Eilrechtsschutz durch das Gericht abgelehnt wurde – den Antrag auf Normenkontrolle zurückgenommen, wonach der Verwaltungsgerichtshof das Verfahren förmlich eingestellt hat.

Im Zuge des Normenkontrollverfahrens wurde auf folgende Präventivmaßnahmen zur Vermeidung von Zweckentfremdung / einer Schaffung von Missständen hingewiesen:

- Errichtung von kleinen Toren
- Erlass einer Betriebsordnung zur Nutzungseinschränkung
- Regelmäßige Kontrollen durch das Ordnungsamt (Sicherstellung, dass Drittstörungen, z. B. der zweckentfremdete Gebrauch durch ältere Jugendliche / Erwachsene, vermieden werden) => Vollzugsebene
- Wahl des Standorts (Einsehbarkeit Straße / soziale Kontrolle)

Die genannten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass der Platz der Planungsintention entsprechend genutzt wird. Weiterhin sollen Einwendungen / Klagen der Anwohner aufgrund von Lärmbelastigungen vermieden werden. Die Maßnahmen wurden / werden zum Großteil bereits (auf Planungsebene) umgesetzt. Zur Konkretisierung in Bezug auf die Art, Umfang und Beschränkung der Nutzung sowie als Ermächtigungsgrundlage für die Vollzugsebene (Ordnungswidrigkeiten, Aufforderungen / Aussprache von Hausverbot...) ist nun eine Satzung über die Benutzung des Ballspielplatzes zu erlassen. Der entsprechende Satzungsentwurf ist dieser Vorlage beigelegt.

Der Satzungsentwurf wurde vorab mit der Rechtsanwaltskanzlei Caemmerer und Lenz, die die Gemeinde bereits im Normenkontrollverfahren vertreten hat, abgestimmt. Als übliche / gängige und auch vertretbare Öffnungszeiten des Ballspielplatzes wurden



**Oktober bis Februar von 08.00 – 18.00 Uhr sowie
März bis September von 08.00 – 22.00 Uhr**

vorgeschlagen.

Aufgrund der massiven Beschwerden der Anwohnerschaft wurde in Absprache mit der Kanzlei eine – reduzierte – Alternative erarbeitet:

**Sonn- und Feiertage ganzjährig grundsätzlich nur bis 18.00 Uhr
Ganzjährige Benutzung grundsätzlich nur bis 20.00 Uhr.**

Der Ortschaftsrat Berghausen hat sich in seiner Sitzung am 07.03.2019 mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen – abweichend vom o. g. Vorschlag – für eine weitere Reduzierung der Öffnungszeiten ausgesprochen:

**Oktober bis Februar von 08.00 – 17.00 Uhr
März bis September von 08.00 – 20.00 Uhr
Sonntags ist der Ballspielplatz geschlossen**

Folgende Aspekte sollten aus Sicht der Verwaltung bei der Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Varianten der Öffnungszeiten des Platzes, bedacht werden:

- Es handelt sich um einen Ballspielplatz für Kinder bis 14 Jahre.
- Gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die – unter anderem – von Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen – sie sind sozialadäquat. Dies gilt auch auf der Vollzugsebene.
- Kinder bis 14 Jahre dürfen ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht nach 20.00 Uhr draußen unterwegs sein.
- Kinder bis 14 Jahre haben in der Regel zumindest vormittags Unterricht; viele auch nachmittags.
- Der Ballspielplatz wurde als „Ausgleich“ für den entfallenden Bolzplatz im Akazienwäldchen gebaut – nicht ausschließlich, aber auch auf Wunsch aus der Bürgerschaft (Stichwort „Kinderdemonstration im Rahmen der Sprechstunde der Bürgermeisterin“).
- Planung und Realisierung sind auf eine aktive Nutzung ausgelegt und gut durchdacht; auch eine hochwertige Gestaltung der Außenanlage (Eingrünung, Bepflanzung) wird derzeit geplant – in der Hoffnung, dass der Platz angenommen und mit Leben gefüllt wird.

Der entsprechende Passus in der Satzung (§ 5 Nutzungszeiten) wird auf Grundlage der Beschlussfassung im Zuge der Ausfertigung ergänzt.

In Bezug auf den Haftungsausschluss in § 4 Abs. 5 der Satzung ist darauf hinzuweisen, dass dieser hauptsächlich eine Warnfunktion entfaltet.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat ist die Satzung auszufertigen und im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Anlagen:

Satzung über die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes „Tannenstraße“, OT Berghausen





**Satzung über die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes
„Tannenstraße“, OT Berghausen**

Auf Grund von §§ 4,10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 09.04.2019 folgende Satzung über die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes „Tannenstraße“ beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pfinztal stellt ihren Einwohnern den Ballspielplatz „Tannenstraße“ (Grundstück Flst.Nr. 9271) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Lage des Ballspielplatzes ist im beigefügten Lageplan dargestellt.
- (2) Als Ballspielplatz i.S.d. Satzung gelten kleinräumige und mit Spielgeräten ausgestattete Einrichtungen, die auf die spielerische und körperliche Tätigkeit von Kinder zugeschnitten sind. In der Regel sind diese mit zwei kleinen Toren ausgestattet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für öffentliche oder private Kinderspielplätze i.S.v. § 9 Abs. 2 LBO, die Benutzung öffentlicher bzw. privater Sportanlagen i.S.d. Sportanlagenlärmschutzverordnung, Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen und Streetballfelder und auch nicht der Nutzung von Spielplätzen während und zur Ausübung des Schulsports und während der Vereinsnutzung unter Aufsicht von Übungsleitern/innen.

§2

Zweckbestimmung

- (1) Der öffentliche Ballspielplatz „Tannenstraße“ der Gemeinde Pfinztal dient der Entfaltung, der Befriedigung und Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens von Kindern.
- (2) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Pfinztal.

§3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

Die Benutzung des öffentlichen Ballspielplatzes ist allen Kindern **bis zu 14 Jahren** gestattet. Ältere Personen haben als Aufsichtspersonen der spielenden Kinder Zutritt zu den Ballspielplätzen.

§ 4

Benutzungsregeln

- (1) Der Ballspielplatz und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen des § 3 benutzt oder betreten werden.
- (2) Das Mitführen von Hunden, Glasflaschen sowie das Mitführen und der Konsum von Zigaretten, Alkohol und Drogen auf dem Ballspielplatz sind nicht gestattet.
- (3) Personen, die in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss stehen, haben keinen Zutritt.
- (4) Das Befahren der Ballspielfläche mit Fahrrädern, Rollern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist nicht erlaubt.
- (5) Auf der Ballspielfläche wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt. Die Benutzung erfolgt bei Glätte, Schnee und Sturm auf eigene Gefahr. Eine Haftung wird insoweit ausgeschlossen.
- (6) Weitergehende Vorschriften, vor allem zum Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe oder zum Schutze besonders empfindlicher Gebiete sowie die Polizeiverordnungen der Gemeinde Pfinztal bleiben von der Satzung unberührt.

§5

Nutzungszeiten

Der öffentliche Ballspielplatz darf nach Maßgabe der § 3 und § 4 von

Nutzungszeiten werden nach erfolgter Beschlussfassung (GR 09.04.2019) ergänzt

benutzt werden.

§6

Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Gemeinde Pfinztal übt auf dem öffentlichen Ballspielplatz das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals/Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Ballspielplatzes verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer den Ballspielplatz vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3, § 4 und § 5 benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5.-- Euro und höchstens 1.000.-- Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500.--Euro, geahndet werden.

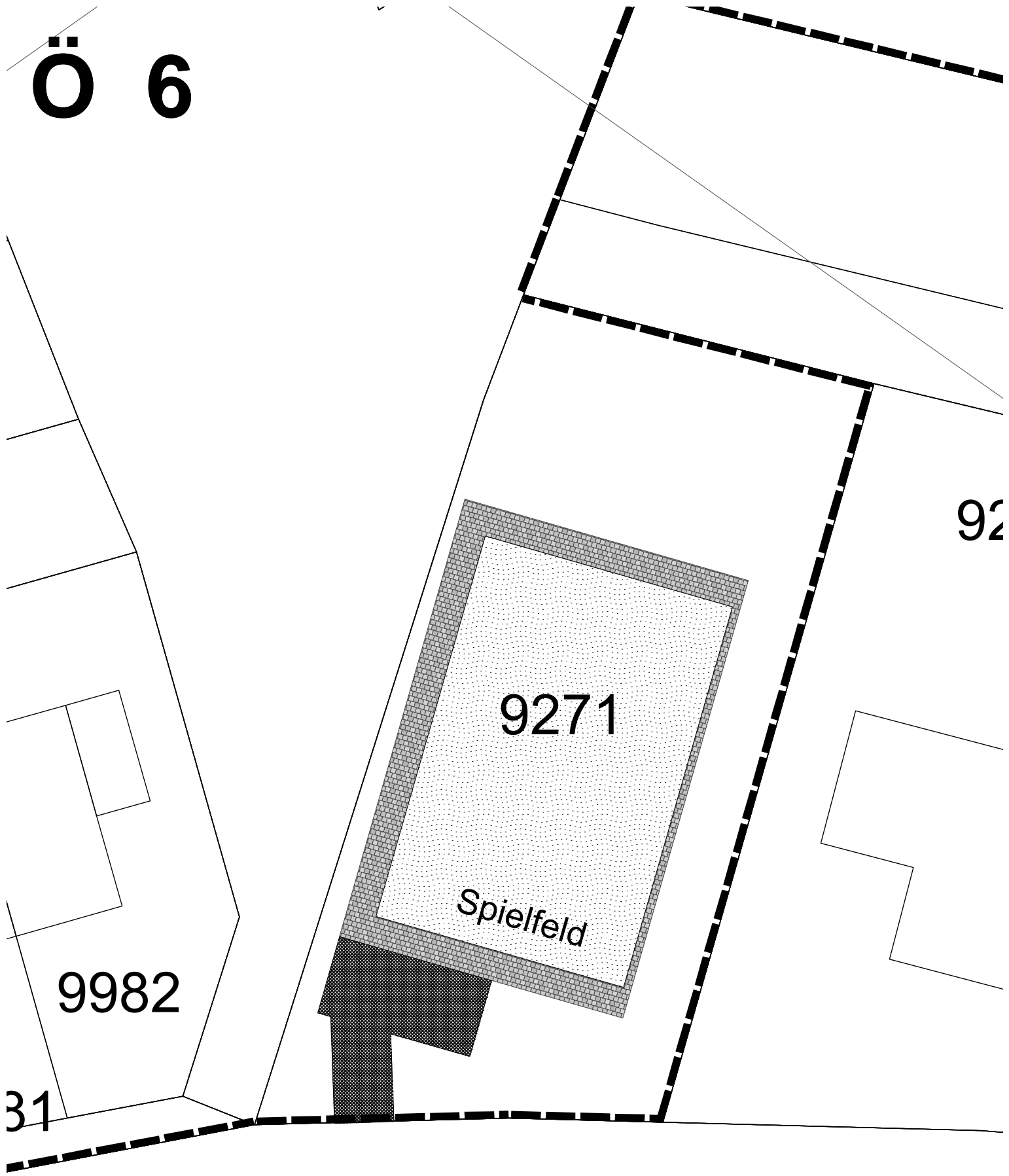
§8**Inkrafttreten**


Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfintzal,

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Ö 6



Gemeinde Pfinztal		Gemeinde Pfinztal 
Bebauungsplan Leonhardshäusle OT Berghausen		
Ballspielplatz	Datum	18.6.2018
	Maßstab	1:250
	Plannummer	
		621.410.019

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/302/2019

Tagesordnungspunkt		
NKHR / Doppik - Aktueller Stand		
- Vortrag		
- Kenntnisnahme		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 09.04.2019
Bearbeiter:	Gegenheimer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	09.04.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Das Gremium nimmt den Bericht zur Kenntnis.
----------------------------	--

Sachverhalt:

Frau Gegenheimer und Herr Dickemann berichten in der Sitzung zum aktuellen Stand des Projektes „Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Kassenrechts“.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

